

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Centuria III.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Von Lesimus. CENTURIA III.
Cas. I.

Treius verkaufft sein Erbzins Gut Mavio
vmb hundert Gilden / behelt ihm aber ders
Nutzbrauch vnd Usumfructum bevor / so lang
er lebet / Dahero die Frage entsteht: Ob dem
Zinsherrn die gebührende Lehnwahr oder Lau-
dem um gebühret?

Der Zinsherr Sempronius klagt. Fundirt
sich auff das Rechte / daß da wil / (1.) wenn ein
Erbzins Gut verkaufft wird / daß die Lehnwahr
dem Zinsherrn davon muß entrichtet werden/
*per l. cum dubitabatur 3. §. penult. D. de jur. emphy-
teu. ibid. Si hard. n. 32. Ampliff. Dn. D. Georg.
Franzkus. c. 16. n. 25. in tr. de Laudem. Schepliz.
in prompt. Clamm. tit. 10. §. 4. n. 10. Jul. Clar. lib.
Sent. 5. §. Emphyteusti q. 23. in pr. Borch. de feud. c. 3.
n. 9. cum duob. seqq.*

Beslagter Mævius sagt excipiendo, daß ihm
das Gut noch nicht tradirt, Nun dürfte ja kein
Lehngeld gegeben werden / wenn keine traditio
erfolgt / siquidem alienatum proprie non di-
citur, quod adhuc in dominio venditoris ma-
net, qualis est res vendita, sed nondum tra-
dita l. alienum 67. de V. S. §. per traditionem.
41. Instit. de rer. divis. l. traditionibus 20. C. de
pact.

Des D.
durch
vnd p
würde
stadt d
halber
acced
mit. 2.

In Sach
Mavio
sen Besch
viel zu bef
geld seines
vnd abgustatt

Seio ist v
Dauerwau
er seinen (Se
Sejus verfi
in gegeben. A

paß. Du. D. Franzk. d. r. de Laudem. c. 14. n. 83.
 § 84.

Nota.

Des Beklagten exception wird nirgend
 durch einigen legem approbirt gefunden/
 vnd posito, do es auch schon approbire
 würde/dennoch ist das Constitutum an
 statt der Ubereigung/vnd tradition, Der-
 halben vor den Zinshern zu decretirn, Cui
 accedit Tiraguell. in tract. Constituti in Li-
 mit. 27.

Bescheid.

In Sachen Sempronii Klägern an einem/
 Mavii Beklagten am andern Theil/ Geben ic. die-
 sen Bescheid: Aus der Parteyen Vorbringen so
 viel zu befinden/das Beklagter das schuldige Lehn-
 geld seines Einwendens ungeacht zu entrichten
 vnd abzustatten schuldig.

Cas. 2.

Seio ist von Sempronio im Testament ein
 Havergut mit dieser Beding vermacht/ wents
 er seinem (seilic. Seji) Erben zehen Thaler gebe.
 Sejas verstirbe / ehe er dem Erben die zehen Tha-
 ler gegeben. Mavius des Seji Erbe offerirt des

li 2

Sem-

Sempronii Erben die zehen Thaler / vnd begehrt
das legitirte Dowergut. Sempronii Erbe wil die
zehen Thaler nicht haben / vnd das Gut Mævius
nicht zustellen oder abtreten. Q. q. J.

Mævius klagt: Fundirt seine Klage in des
Sempronii Testament/ in welchem Sejo, dessen
Erbe Mævius, das streitige Dowergut verlegirt.
Denn es were klares Rechtsens / quod actio ex
testamento ad heredem legatarii transeat. per
l. si post. 5. in pr. D. quando dies legat. cedit. Concor-
dat. l. si Pontionilla 3. C. quando dies legat. cedit.

Sempronii Erbe N. Beklagter sagt excipien-
do; daß Sejus, ehe er die zehen Thaler gegeben/
verstorben/ Derhalben/ weil er/ ehe die Condition
geschehen/ vnd ins Werck gerichret / verstorben/
so hette er das Legatum auff seinen Erben/ als
Klägern nicht transferirt, oder gebracht / per d. l.
si post. 5. in pr. D. quando dies leg. ced. Geil. lib. 2. obs.
132. in pr. cum n. seq. Neph. ad l. si post. in suo Syn-
tagm.

Nota.

Diese des Beklagten Exceptio, weil selbige
nicht kan negirt, noch per distinctionem
ehdirt werden / Einemahl gewisses
Rechtsens / quod in Legatis facultas im-
plen-

plendi
reden
demo
eni. 5.
Casu
schied

Auff Kl
Mævii Kl
be Beklag
sen Besch
hat.

Titius v
Sohn Mæv
stbiger in d
nd man ni
ne Curator
Etliche seiner
kloßt gekau
oder kômbe.
terlichen Erb
hite. Q. q. J.
Mævius f
nacion in j

in Thaler / vnd nicht
 Sempronii Erben
 vnd das Er Mavi
 Q. J.

ire seine Noy in de
 in welchem Sen, hien
 ge Davon in vorg
 drens / quod sicut ex

legatarii tradita, pr
 abas legat. casu. Cono.
 in arduo dicit legat. ca.
 Beklagten ist excep
 e sieben Jahre gegul
 est ex q. de Conditio

st gericht / vnter
 in auff seines Erben
 s, oder geteilt per al
 dicit leg. casu. Conditio
 i, aut. si poss. in hup

02.

Exceptio, no. hie
 noch per dicitur
 Eintracht vnter
 in Legatis in ma
 plen.

plendi conditionem non transeat in he-
 redem, per l. à testatore 107. D. de condit. &
 demonstrat. ibid. Nepb. in System. & Uigel.
 cent. 5. controvers. q. 1. Als ist in vorgesehrem
 Casu wider klagenden Mavium zu vorab
 schieden.

Bescheid.

Auff Klage / vnd darauff gethane Antwort
 Mavii Klägern an einem / N. Sempronii Er-
 be Beklagten am andern Theil / Geben ic. die-
 sen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat
 hat.

Cas. 3.

Titius verstirbt / vnd laßt nach sich seinen
 Sohn Mavium, welcher abwesend. Weil nun
 selbiger in die zwanzig Jahr nicht einheimisch /
 vnd man nicht gewußt / wo er gewesen / haben
 die Curatores, Sempronius vnd Stichus die
 Stücke seiner vom Vater anerstorbener Erb-
 schaffe gekauft: Als nun der Sohn Mavius
 wider kömmt / begehrt er von den Besitzern der vä-
 terlichen Erbschafft des Vaters verlassene here-
 ditor. Q. J.

Mavius klagt / Fündet seine Klage vnd
 Intention in iure, daß nemlich *petitio heredi-*

tatis

*petitio he-
 reditatis*

*de legatis
 in ma*

eratis wider die Besizer erbtlicher Erbstätten zuge-
lassen / per l. regulariter 9. D. de pet. hered. l. 7. C. eod.
Meyer in Colleg. Arg. in lb. 9. D. eod. Oldend. Class.
s. action. s. n. 4.

Die Beklagte Possessores N. N. sagen exci-
piendo, daß die petitio hereditatis nicht zuläß-
lich wider einen / der mit gutem Titel ein Ding in
besitz hette / per l. regulariter 9. de pet. hered. l. bere-
ditatem 4. C. in quib. cessat long. tempor. prescrip-
t. Decis. Neapol. 28. n. 1. & n. 3. Cacher. decis. 56. n. 1.
Nun hetten sie solche Stücke titulo empti,
Ergd.

Kläger replicirt sagende / Beklagte hette sol-
che Stücke an sich bracht nach Klägers Vatern
Tode / vnd also nach dem die Erbschaft auff ihn
(Klägern) kommen / Derhalben hette ihr exci-
pium nicht stat / per ea qua dicit Decis. Neapol. 228.
num. 2. Cacher. decis. 26. num. 21. & decis. 56. num. 3.
& 4. vers. predictis non obest. Zu dem / were
mala fides bey Beklagten praesumirt, Sincemal
die jenigen / welche eines verstorbenen Gütere
von Curatoribus Bonorum, welche weder
Inventarium auffgericht / noch der Obrige
seit Decret, selbige zu verkäuffen / erlangt /
wissenlich kauffen / bonam fidem nicht
wol für sich hetten / oder daß derselbe zu praesu-
mirn, derhalben besessen sie die Güter nicht so
wol

Cent
mol titulo, als
n. S. fin. cum a
aber nun pro
besessen / w
tis / stat. l. nec
Arg. lb. 12. D.

Weil Klä
ber nicht
dirt wo
abschick

Auff Kläg
Nun Kläg
andern Ehe
Beklagte ihr
die von seine
wiederumb
schuldig.

Haben die
der no
cum fr
abzure

vol titulo, als pro possessore, per l. pro herede
 21. §. fin. cum duab. ll. seqq. D. de pet. hered. welche
 aber nun pro possessore, vnd als besizere etwas
 besessen/wider solche hetre billig peritio heredita-
 tis stat. l. nec ullam 13. §. 1. D. d. 1. Meyer in Colleg.
 Arg. tb. 12. D. eod.

Nota,

Weil Klägers replica de jure bestehet / dasel-
 be nicht negire oder duplicatione kan cli-
 dirt werden / so wird pro Actore billig ver-
 abschiedet.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort / vnd ferner Vorbringen
 M^z vii Klägern an einem / N. N. Beklagten an
 andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das
 Beklagte ihres Vorwendens vnaecht Klägern
 die von seinem Vater sel. hinterlassene Stücke
 widerumb auszuantworten vnd abzutreten
 schuldig.

Nota,

Haben die Besizere nun dapon eingehoben / o-
 der noch zu erwarten / so wird darbey gesetzt /
 cum fructibus perceptis & percipiendis,
 abzutreten schuldig.

Cas. 4.

Mævia gibt ihrem Sohne in donatione propter nuptias ihr Gut N. Nach etlichen Jahren verstirbt der Sohn/ vnd laßt nach sich die Witbe/ mit drey Kindern / Ist gemelte Witbe verheyrathet sich wiederumb / Disß thut der Mævia. als der vorigen Schwägerin/wehe / Seele derowegen des Guts halben wider die Schnur N. vnd ihren andern Ehemann Interdictum Uti possidetis an/ als ob sie in ihrer Possession des Guts turbirt würde/ Q. q. J.

Mævia die Klägerin fundirt ihre Intention in jure, daß niemand sol in seiner Possession oder Besiß turbirt werden / de quo cavet Interdictum Uti possidetis, per § retinenda 4. Instit. de Interdict. Schneidew. ibid. Wesenb. in Par. & Meyer in Colleg. Argent. D. eod. Termin. in process. c. 82. Krenberg. de interd. membr. 7. Oldend. Class. 2. tit. 4. vñ betweist antiquiorem possessionem: quâ probatâ præsumptio est, eam ad tempus turbationis esse continuatam, per ea quæ tradit Vigel. in M. j. R. lib. 2. c. 11. in verb. Habitus:

Die beklagte Mann vñnd Weib N. N. excipirn in contrarium, Denn es were klar verbrieft, daß der Klägerin Sohn sel. das streitige Gut viel Jahr nach ihr der Klägerin ex causa donationis propter nuptias besessen/ vñnd

nd also selb
beklagte
ihrem j
Besiß/ vñ
Klage stat
Gut jeso in
u. Cacher
gangsam
ex Interdi
vorwende

Auf an
wante Exce
N. N. Bes
Bescheid:
Damenje
Hiermit ab

Sempro
vor ette g
privatam
nicht zahl
hypothee
daß ihm
werden sol
den drises

vnd also solchen Besitz nach seinem Tode in Witt-
 beklagte Witbe continuirt, vnd hette sie es mit
 ihrem jetzigen Mitbeklagtem Ehemann noch in
 Besitz / vnd nicht die Klägerin. Do nun ihre
 Klage statt haben solte / so müste Klägerin das
 Gut jeso in Besitz haben / per Decis. Neapol. 394.
 n. 1. Cacheran. decis. 43. n. 1. Dannenhero were nicht
 genugsam zu der Klägerin angestaltten Klage
 ex Interdicto, daß sie ältern Besitz / als Beklagte
 vorwüendete.

Bescheid.

Auff angestaltte Klage / vnd darwider einge-
 wante Exception Mævia Klägerin an einem /
 N. N. Beklagte am andern Theil / Geben zc. diesen
 Bescheid : Daß Klägerin suchen nicht statt hat /
 Dannenhero Beklagte von angestaltter Klage
 hiermit absolvirt vnd losgezehlt werden.

Cas. 5.

Sempronius verhypothecirt sein Gut Mævia
 vor eine gewisse Schuld / vnd gibt darüber eine
 privatam scripturam. Als nun Sempronius
 nicht zahlt / klagt Mævius auff das Pfand / oder
 hypotheec, vnd erlangt von der Obrigkeit Befehl /
 daß ihm das Pfand oder hypotheec gegeben
 werden sol. Endlich verpfendet Sempronius
 eben dieses Gut Seso / doch publico Instru-
 li ; mento

mento interveniente. Es entsethet nach diesem ein Streit vnter Mævio vnd Sejo: wer nemlich am Gute vorgehen sol? Q. q. J.

Mævius klagt. Fundirt seine Intention in jure, (1.) quo prior tempore, potior censeatur in pignore, per l. potior est, in pr. D. qui potior: in pignor. l. si decreto 2. cum duab. ll. seqq. item l. diversis 8. C. eod. l. 2. C. de privil. fisco. item l. postquam. 3. C. ut in possess. legat. Wesenb. n. 1. & 2. & qui pot. in pign. Meyer in Colleg. Argent. th. 2. & 3. D. eod. Mercerius in Cöment. ad t. t. de pignorib. & hypothec. pag. 81. n. 12. Negusant. in er. de pignor. membr. 2. p. 5. n. 1. & per tot. Geil. lib. 2. obs. 25. n. 1. cum seq.

Sejus sagt excipiendo, daß Mævius wegett seines Vnterpfandes nur eine privatschrift habe/ Er aber ein publicum Instrumentum, Der halben hette seine gesuchte prioritet nicht stat. l. scripturas 11. C. qui pot. in pignor. Geil. lib. 2. obs. 25. n. 9.

Mævius sagt replicando, Er könnte seine Verpfändung ander Gestalt / dann mit der privatschritte beweisen/ nemlich mit der Obrigkeit Befehl/ Geil. lib. 2. obs. 25. n. 10. vers. imò & si nulla. Denn er habe ehe vnd zuvor Sejo das Gut verpfändet/ solches prosequirt, vnd darauff geklagt/ auch einen Befehl von der Obrigkeit erlanget/ daß ihm solches zugeschlagen/ oder dar ein verholffen werden solte/ (& de hoc constat.)

Beo

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / seiner Vorbringen Max-
vii Klägern an einem / Sejn Beklagten am andern
Theil / Geben ze. diesen Bescheid: Dafs Kläger
Beklagten Einwendens ungeacht / in dem frey-
rigen Gute / seiner Bezahlung halben billig den
Vorzug hat.

Cas. 6.

Sempronius hat durch Titii Wiesen oder A-
cker einen Weg / welchen er in 30. Jahren vnd
drüber nicht gebraucht. Titius lest seinen Acker
oder Wiesen vermachet / dafs Sempronius nicht
mehr durchfahren kan / Derhalben die Frage:
Ob Sempronius klagen könne / dafs Titius den
Weg widerumb durch den Acker leiden muste?

Sempronius klagt; Fundirt seine Intention
in iure, welches ordnet / vnd wil / dafs der jenige/
welchem eine *servitus* gehört / dem Eigenthums-
herrn *Loci servientis* etwas zu haben / dardurch
die *Servitus* verhindert werden möchte / verboten
können / *L. certo 13. §. 1. D. de servit. rust. pred. si eo
loco 9. in pr. D. si servitium vindicetur Meyer th. 110.
D. de servit.*

Titius sagt excipiendo, dafs Kläger den Weg
in 30. Jahren vnd Tag nicht gebraucht habe /
Derhalben habe er die Freyheit verjähret / vnd
hette Klägers suchen nicht statt / *per L. sicut 13. C.
de ser.*

de servit. l. cum calis 14. ibi: nobis placuit, item l. si tibi 10. C. eod. Wesenb. in π . n. 6. Quemadm. servit. amittatur Meyer in Colleg. Argent. th. 1. usq. 6. D. eod. tit. Baptist. à Villalob. comm. opin. lit. P. n. 241. Neph. in hystem. ad LL. alleg.

Bescheid.

Auff Klage vnd darwider vorgeschünste Exception Sempronii Klägern an einem/Titiu Velt. am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat / Dannenhero Beklagter von angestalteter Klage billig absolvirt vnd losgesezt wird.

Cas. 7.

Sempronius hat ein alt barwfällig Hauß mit ganz offene Wänden / In welchem einer Wirben Verra Sohn auffen Balcken herum laufst / fällt herab vnd bricht ein Wein; Dahero ist die Frage: Ob Sempronius, daß er gleichsam occasionem zum Schaden des Sohns gegeben / lege Aquilia könne belanget vnd angehalten werden. Die Wirbe Verra klagt wegen ihres Sohns empfangenen Schadens / Fundirt ihre Intention in jure, welches sagt; Wer Beschad zum Schade gibe / der wird geachtet / als hette er selbst den Schaden gethan / per l. qui occidit. 30. §. in hac 3. ad L. Aquil. l. prator ait. 4. §. si cum servum ibi. verum est. D. vi. bon. raptor l. nihil interest 15. ad L.

Cornel.

Cornel de
tit. 46

Sempr

den Sch

lofung/i

gen beto

to der 3

quis 203

L. Aquil

leg. D. a

23. q. 11.

Auff f

ne Ant

pron. 2

Beschei

halten m

lig entbu

Titius

an Eher

seinen B

sagt ja/le

Ob Titiu

wisse?

Sempr

Cornel. de Sicar. Sebeplix. in prompt. Clammer. §. 8.
tit. 46.

Sempronius sagt / der Klägerin Sohn hetto
den Schaden durch seine Schuld / vnd Derwahr-
losung / in dem / daß er auff einen Balcken gestie-
gen / bekommen / zu dem hetto er de damno infe-
cto der Klägerin noch niemals cavirt, per l. quod
quis 203. D. de reg. jur. l. qui soveas 28. in fin. D. ad
L. Aquil. per l. Pretor ait 7. §. fin. cum duab. LL.
segg. D. de damno infecto Vigel. in M. J. C. lib. 8. c.
28. q. 11. reg. 1.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darauff getha-
ne Antwort heitæ Klägerin an einem / Sem-
pron. Bevl. am andern Theil / Geben ic. diesen
Bescheid: daß Kläg. suchen nicht statt hat / Der-
halb wird Bevlager von angefallter Klage bil-
lig entbunden vnd losgezehlt.

Caf. 8.

Ticius verspricht Semproniam, Er wolle sie
zur Ehe nehmen / wenn sie geschehen lassen wolte /
seinen Willen mit ihr zu vollbringen / Semproniam
sagt ja / lests geschehen. Dannhero ist die Frage:
Ob Ticius Semproniam zum Weibe nemen
müsse?

Semproniam klagt / fundirt ihre Intention in
actione

actione ex stipulatu per ea qua tradit Vigel. in
reperi. c. 12 Exc. 7.

Titius sagt excipiendo, daß eine (1.) stipulatio sub turpi conditione facta nicht verbindlich were / per §. quod turpi. Inst. de Inutil. stip. l. si flagitii 123. D. de V. obl. l. ubi autem 3. cum l. seq. D. de condit. ob turp. caus. l. in heredem 5. §. sed etiam D. de calumniat. l. si ob turpem 8. D. de condit. ob turp. caus. item l. 2. C. eod. Nun were aber dieses eine conditio turpis, wenn sie würde seinen Willen vollbringen. Ergo.

Nota.

Ob zwar wol Beklagter eine Exception vorbringer / so wird doch die Conditio, so er pro exceptione ansetzen thut / pro non adjecta, vnd als ob derselbe nicht gedacht / geachtet / vnd bleibt in favorom matrimonii die stipulatio richtig / per c. ult. ext. de cond. appos. in fin. Schneidew. Inst. de Nupt. in q. an sponsalia sub conditione cōtrahi possint? sub n. 35. primo casu distingue, Daß er Beklagter zu condemniren.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd vorgeschützte / Exception in Ehesachen Sem pro a Klägerin an einem / Titii Beklagten an andern Theil / Geben ic.

tenre, die
Vorw
schuldig
lig angeha

Titius
gewesen v
Marius
will trefft
ihm / daß e
gebe / Mz
vindictio
an Q. J.

Marius
iure, wo elc
Ding aus
niger sey
per Qui p
§. sed & in
bec ibi, ev
i. l. parem
Dec. & Bre

Titius
der aus se

Daher
tius i

ben re. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht Klägerin zu ehelichen schuldig/ In verwegung dessen/wird er darzu billig angehalten/ vnd compellirt.

Cas. 9.

Titius kaufte einen silbern Becher / so Mævii gewesen / von einem Diebe / bona fide. Als nun Mævius solchen Becher von Titio vindiciren wil/criffte Titius den Dieb vngesehr an/vberredete ihn/das er ihm das Geld vor dem Becher widergebe/ Mævius stelt nun nichts desto weniger rei vindicationem wider Titium wege des Bechers an Q. q. J.

Mævius Kläger fundirt seine Intention in jure, welches ordnet/das derjenige / so dolo ein Ding aus seinen Besitz leßt, als Besitzer nichts weniger sey zu condemniren, vnd zu verurtheilen/ per l. qui petitorio 36. D. de rei vind. l. si autem 27. §. sed & is qui D. cod. tit. litem veniunt 20. §. prater hec ibi, eus qui bona D. de petit. hered. l. ad ea 199. §. 1. l. parrem 192. & l. qui dolo 173. D. de reg. jur. ibid. Dec. & Bronchorst.

Titius sagt nein darzu / das er dolo dem Becher aus seinen Besitz gelassen.

Nota.

Dahero bestehet das Werck hierauff: Ob Titius in dolo sey gewesen/das er dem Diebe den

den Becher widerumb gegeben / vnd er hinc
 gegen das Geld widerumb genommen. Die
 præsumptio ist vor dem Kläger: Alldie
 weil der Beklagte gewußt / daß ihm möchte
 Streit wegen des Bechers begegnen / De-
 rowegen selbstigen dem Diebe widerumb ge-
 ben / vnd also dolo solchen zu behalten / ver-
 lassen; Diese præsumptio kan durch ei-
 ne andere præsumption elidire werden/
 dz nemlich einer nichts dolo thue / oder das
 seine widerumb empfahet / per l. bovem 43. §.
si quis cum D. de adul. edict. vornemlich / weiß
er das precium von dem Kläger nicht wi-
der bekommen hette / vnd heißt also secun-
dum vulgatam regulam: melius est oc-
currere in tempore, quàm post exitum
vindicare, l. 1. C. quando licet uniuers. sine
judic. Derhalben ist Beklagter à dolo wol
zu excusiren vnd zu absolviren.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darauff gerhane
 Antwort Maxii Klägern an einem / Tien Be-
 klagten am andern Theil / Seben ic. diesen Be-
 scheid: daß Klägers Suchen gestalten Sachen
 nach/nicht stat hat / Dannenhero Beklagter vom
 angefallter Klage entbunden / vnd losgezehl
 wird.

Cal, 10.

Cas. 10.

Berta hat einen Streit mit Cajo wegen ihrer väterlichen Erbschafft / schicket derhalben ihren Sohn Mævium, so 16. Jahr alt/in dieser Sachen zu transigirn vnd sich zu vergleichen. Dieser transigirt mit Cajo, daß die Mutter Berta 50. Gilden nehmen sol / vnd dem Liti renunciro. Diese Tractation wil Berta nicht gut heissen/vnd ratihabirn, alldieweil sie dadurch enormiter, vnd vber die masse lædirt, Dannenhero bittet der Sohn Mævius sich in integrum widerumb zu restituiren. Q. q. J.

Mævius klagt/bittet sich in integrum wider zu restituiren. Fundirt seine Klage in iure, welches da wil / daß die vnmündigen so lædirt, in integrum wider restituirt werden sollen/per l. 1. §. praetor l. ait praetor 7. in pr. D. de minor. 25. annis l. minoribus 8. C. de in integr. restit.

Cajus sagt/Mævius hette nicht in seinem/sondern in der Mutter Namen transigirt, derhalben hette sein Suchen/vnd restitutio in integrum nicht statt/l. cum mandatu 23. in pr. & in fin. concordat. l. etiam 14. D. de minorib. Meyer in Colleg. Arg. tb. 62. & 65. Bachov. in comment. ad π. p. 1105. circ. fin. & p. 1099. §. sed & Pas. c. 2. q. 99. & c. 3. q. 2.

Kk

Nota.

Nota.

Anlangende das Recht vnd das factum dieser Exception, so kan solches beyderseits nicht negirt, sondern distinguiret werden/ Dornemlich Kläger der unmnndige ex eo, quod gelsit, werden Schaden leiden/d. l. cum mandato 23. vers. sed si in eventu minor damnum passurus. Nun ist in diesem Casu die angezogene distinctio gut/ Sintemal der Mutter Schaden in des Vatern Erbschafft dem Sohne auch schädlich ist/ Als welcher dermal einst der Mutter succedit, Derhalben Mævius adversus transactionem in integrum zu restituiren.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort Mævii Kläger an einem/ Caji Beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagten Vorwendens ungeacht Klägers suchen stat hat/ Derowegen die getroffene Transaction billich cassirt, vnd die Sache in vorigen Stande gesetzt wird.

Cas. 11.

Cajus ein Unmnndiger verkäufft Titio ein Gut ohne der Obrigkeit Decret, thut aber ein Jurament vnd schweret / daß er dem geschlossenen Contract nicht wider kommen wolte; Nach dem er nun

e nun m
raa. vnd
situirn.

Cajus
widerkom
mündig /
Obrigkeit
mollit er

Beklag
be gesch
men/ per
si advers
in fin. C. f
ib. 76. D. F
rapim. de

Geil. lib. 2.

Cajus
restitu
Juramen
e noch die
der Kauff
obser. 67.
c. 13. reg. 13

Diese
daß
cio r
dem

er nun mündig worden / gereuet ihn der Contract. vnd begehrt ihm das Gut widerumb zu restituiren. Q. q. J.

Cajus klagt vnd brauchte zwey Mittel zu widerberkommung seines Guts / erstlich / daß er unmündig / zum andern / daß er ohne Decret der Obrigkeit verkaufft: Diese beyde remedia cumuliret er wider den Käufer.

Beklagter Titius sagt excipiendo, Kläger habe geschworen dem Contract nicht zu widerkommen / per l. cum Auth. Sacramenta puerum. C. si adversus venditionem. Concordat. l. si alterius 3. in fin. C. si minor se major. Meyer th. 4. 6. & 7. cum. zb. 76. D. Foman. ibid. & Scharf. de Seraphin. de priv. juram. 69. & ibid. Benckendorff. Geil. lib. 2. obs. 41. n. 1.

Cajus sagt replicando, Ob ihm zwar wol die restitution in integrum wegen des geleisteten Juraments versagt würde / Dennoch aber habe er noch die Action, daß ohne der Obrigkeit Decret der Kauff geschehen / per ea que tradit Geil. lib. 2. observ. 65. n. 5. cum trib. seqq. Viget. in M. J. R. lib. 5. c. 13. reg. 18. Exc. 17. repl. 5.

Nota.

Diese replicatio hat billich stat / Es were daß / daß der Beklagte nicht allein dem beneficio ratione factis, sondern auch dem andern vermittelst Endes renunciert hette.

It ij De

Bescheid.

Auff summarische Klage/ darauff gethane Antwort / vnd ferner Vorbringen Capi Klägern an einem Titii Beklagten am andern Theil/ Gebêr. diesen Bescheid: Daß der zwischen Klägern vnd Beklagten geschlossene Kauff null vnd nichtig/ Dahero Beklagter Klägern das Gut gegen Empfangung der Kauffsumma/ widerumb abzutreten schuldig/ Es könnte dann Beklagter bescheinigen vnd darthun/daß Kläger nicht allein dem beneficio restitutionis in integrum. sondern auch andern beneficiis, vermittelst eydes renunciret hette/ darmit würde Er (in gewisser Zeit) billig gehört/ vnd erzehet ferner was recht ist.

Cas. 12.

Zwischen Sempronium Klägern vnd Annam Beklagtin/ist wegen zugesagter Ehe der Streit/ welches in facto bestehet: Ob nemlich Anna in des Sempronii matrimonium gewilligt habe/ oder nicht? Vnd weil auff des Klägers Seiten Zeugen fürgestellt worden / dardurch doch der Annen Consens nicht plenè probiret gewesen/ ist dahero die Frage: Ob der Judex in supplementum probationis den Eyndem Kläger deferira könne?

Kläg

Kläger erbeut sich das juramentum suppletorium zu schweren / ex fundamento (1.) Quod deficientibus probationibus, iudex alterutri partium iusjurandum possit deferre, per l. in bona fidei. 3. & l. generaliter 52 §. sed juramento. vers. vel ex auctoritate C. de iurejurand. Cacher. decis. 99. n. 29. cum seq.

Beklagte sag excipiendo duplici modo: 1. daß ihr Consensus nicht semiplenè probirt sey / 2. were Kläger kein homo fide dignus, derhalben were er mit dem Jurament nicht zu hören / noch ihm selbiges zu deferirn, per ea quæ tradit Mysf. cent. 1. obs. 68. primum est. & cent. 4. obs. 12. vers. ult. Was anlangt die erste Exception, So were aus der producirtten Zeugen Aussage so viel zu besfinden / daß Beklagte derogestalt consentirt, weñ sie wegen der Mitgabe einig / vnd daß sie gesagt / Es sey so weit kommen / hierdurch denn nicht semiplenè probirt.

Anlangende die andere Exception, so were am Tage / das Kläger arm / ein Mißsigänger / vnd Weinsäufer / Sie beklagte aber hette etwas an Güterlein / oder were reich / Dannhero zu vermuthen / daß Kläger leichtlich einen falschen Eydschweren dürffte / damit er nur hierdurch etwas bekäme / Derowegen dann die Endes delation auch nicht statt hette / per ea quæ tradit Mysf. d. obs. 68. vers. tertio in. Bisset sich zu absolvirn.

Kl. iij

Des

Bescheid.

Auff angefaltte Klage / darauff gethane Antwort vnd versüret Zeugniß Sempronii Klägern vnd Producenten an einem/Anna Beklagtin vñ Produkin am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Kläger dasjenige / so ihm zubeweißen obgelegen/ vnd er sich angemast / zur genüge nicht dargethan / Vnd ob er zwar ihm in eventum das iuramentum suppletorium zu zerkennen gebeten/ So erscheinet doch aus der Beklagtin gethanem Einwenden allenthalben so viel/ daß Kläger mit dem Jaramento suppletorio gestaltten Sachen nach/ nicht zu hören/ noch ihm dasselbe zu deferirn. Dahero Beklagte von angefaltter Klage absolvirt vnd losgezehlt wird.

Cas. 13.

Als Titius seinem Weibe Bertæ den Mißbrauch aller seiner beweglichen/ vnd vn bewegliche Güter im Testament verlest/ also vnd der Gestalt/ daß sie nach seinem Tode alle Güter den nechsten Freunden vbergeben sol; wil Bertæ de restituen- dis mobilibus den nechsten Freunden nicht caviro. Wendet vor/ daß solche Güter jare consuetudinis ab intestato ihr gehörten. Dannenhero ist die Frage: Ob sie ex testamento mariti, wegen des Mißbrauchs der Güter einige action anstellen könne?

Bertæ

Berta klage/kundirt ihre Intention in testamento mariti.

Die beklagten nechsten Freunde sagen excipiendo, daß derjenige / so ein Testament in einem Puncte fechten there/ Krafft solches Testaments nichts suchen noch bitten könte / per l. qui falsas 6. C. ad L. Cornel. de fals. l. post legatum 5. §. 1. & §. ei qui D. de his quib. ut indign. l. si testamentum 6. in fin. D. de per. hered. Nun aber recusiert Klägerin wider des verstorbenen Willen / die mobilia ihnen den Freunden und des Verstorbenen agnatis zu restituiren. Ergo were sie mit ihrer Klage nicht zu hören.

Nota.

Weil nun diese der Beklagin Exceptio beydes in jure vnd facto bestehet / vnd durch keine replicam elidirt werden kan / Als ist Klägerin mit ihrer Klage nicht zu hören.

Bescheid.

Auff Klage / vnd eingewante Exception Berte Klägerin an einem / N. N. Beklagte am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Daß Klägerin Suchen gestalten Sachen nach nicht stat hat / Derowegen Beklagte von angestalteter Klage billig entbunden / vnd losgezehlet werden.

Kk 4

Cal.

heid.
/ darauf zehlet
uß Sempronii Klä
men / Anna Beklagin in
heil / Geben zc. diesen
jenige / so ihm unwe
ch angemacht / zu gehö
ob er war ihm in ere
suppletorium zu
cheinet doch aus der
enden allerschicklich
Taramento suppletorio
nicht zu hören / aber
abero Beklagin unange
und losgezehlet.

12.
Werte Berte den
glichen / vnd unange
erleitet / also vnd der
de alle Güter dem
; will Berte de re
stien Freunden nicht
solche Güter zc. co
so ihr gehören. D
sie ex testament
ds der Güter eingew

Berta

Cas. 14.

Ticius hat zweene Söhne / Cajum aus der ersten vnd Mævium aus der andern Ehe. Dieser Ticius verkauffte sein väterlich Lehngut seinem Sohne Cajo vor sein peculium Castrense, vnd übergibt es ihm. Nach dem nun Ticius stirbt / stellt Mævius wider den Bruder Cajum petitionem hereditatis an/solch Lehngut mit ihm zu theilen. Q. q. J.

Mævius Kläger fundirt seine Intention in jure, welches sagt vnd ordnet (1.) daß ein Adväterlich Lehñ auff alle des Lehnmanns Söhne zugleich komme / per c. 1. in pr. de grad. success. in feud. concordat. c. 1. in pr. de nat. success. feud. item c. 6. quia vidimus, de iis qui feud. dare poss. c. si capitanei, de feud. marchie. c. ult. Const. Frid. Boroch. de feud. c. 7. de success. n. 10. § 33.

Beklagter Cajus sagt excipiendo (2.) daß petitio hereditatis nicht stat hette wider einen / der ein Ding titulo besesse / regulariter. g. D. de petit. heredit. l. hereditare 4. C. In quib. cess. long. tempor. prescript. Nun hette er dieses feudum vnd Lehñ vom Vater gekauft: producirt den Kauffbrief / derhalben besesse er es titulo emptionis Oldend. Class. s. art. 5. defens. rei conventi n. 3. Cacher. decis. 56. n. 1.

Kläger sagt replicando, (3.) das Lehñ were
in

in prajudicio
denn wider
rens excepti
tern. feud. J
vers. seq. My
vers. ult. item
n. 147.

Beklagter
Jahr vnd
wendet son
re ihm die (4
c. Ticius h
sic. Clar. in §
n. 149. Myus.

Woll Kl
komm
diese
Kläger se
Kauffbrief
ches wider
Hones 7. Da
lis milla 4. D.
s. hi qui in
oblig. que ex
invid. stipul.
par. in com

in præjudicium agnatorum verkauft / welches denn wider alle Rechte / derhalben hette Beklagens exception nicht stat / per c. 1. de alienat. patern. feud. Jul. Clar. in §. feudum q. 41. in pr. cum vers. seq. Mynsing. cent. 4. observ. 85. in pr. & obs. 86. vers. ult. item c. 5. obs. 55. in pr. Borchold. de feud. c. 3. n. 147.

Beklagter sagt duplicando: Kläger hab in Jahr vnd Tag nichts wieder solchen Kauff eingewendet / sondern stillgeschwiegen / Derhalben were ihm die (4.) præscriptio annalis im Wege / per c. Titius filius in fin. si de feud. defuncti contentio sit. Clar. in §. feudum q. 42. in pr. Borch. de feud. c. 8. n. 149. Myns. c. 4. obs. 85. §. ceterum qui consentit.

Nota.

Weil Kläger mit seiner replica nicht kan forkommen / brauchet er eine andere / nemlich diese.

Kläger sagt ferner replicando (5.): daß der Kauff zwischen Vater vnd Sohn geschehen / welches wider Recht per l. 2. D. de contrab. empt. l. actiones 7. D. de act. & obl. l. ne cum 16. D. de furt. l. lis milla 4. D. de judiciis l. si à me 11. in fin. D. eod. §. hi qui in parentum ibi: quia nec ulla Inst. de oblig. que ex deb. nasc. & §. item inuitis. Inst. de inuit. stipul. Geil. lib. 2. observ. 38. num. 12. Giphhan. in comment. ad d. tit. & l. 7. D. de obl. &

Kk 5 actiom.

action. Mozz. de contract. de person. que possunt
emere vel non n. 6.

Beklagter sagt duplicando, (6.) Er habe vor
sein peculium das Lehngut vom Vater erkaufft/
derhalben were der Kauff richtig/ vñ könnte durch
Klägers andere replicam nicht umbgestossen
werden/ per l. lis nulla 4. l. pater. 15. §. 1. D. de cast.
pecul. §. d. l. 2. D. de contrab. emp. Meyer ibes. 9.
n. 12. D. cod. Mozz. d. loc. n. 7. Bittet absolutio-
nem.

Nota.

Weil klar (welches præsupponirt wird) vnd
Beklagter bescheinigt/ daß er das Lehngut
vom Vater von seinem peculio, vnd eige-
nen Gelde erkaufft/ Als ist des Klägers re-
plica abermals elidirt; vnd kan des Be-
klagten duplica ferner nicht umbgestof-
fen werden. Derhalben nachfolgender
Besalt zuverabscheiden.

Bescheid.

Auff angestatte Summarische Klage/ darauß
gethane Antwort/ auch beschehenes replicirn-
vnd duplicirn, Mxvii Klägern an einem/
Caji Beklagten am andern Theil/ Geben re-
diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht
stat hat/ derowegen Beklagter von angestat-
ter

ere Klage be-
wird.

Dorothea
nuacire ver-
vnd brüder
laste Brude-
ben Erbscha-
ment gemac-
ruirt. Dah
Dorothea m

Dorothea m
jure, welche
alle Brüder v
schafft sonst
acht der ren
werde/ per e
Boer. decis. 20

Des ver
Testaments
bette nicht si
storbenen in
sens. Wo
handen/ da
to nicht si
acquir. vel an
172. jur. l. an

rer Klage billig verbunden vñnd loßgezehle
wird.

Cas. 15.

Dorothea empfehet ihre Mitgabe / vñnd re-
nunciert vermittelst Endes den Väter Mutter-
vñnd brüderlichen Gütern / Nach dem nun der
letzte Bruder mit tode abgehert / begehret sie dessel-
ben Erbschafft. Der Bruder hat aber ein Testa-
ment gemacht / vñnd einen andern Erben insti-
tuirt. Dahero entsteht die Frage: Ob gemelte
Dorothea mit ihrer Klage zu hören?

Dorothea klagt. Fundirt ihre Intention in
jure, welches ordnet vñnd disponirt, daß wenn
alle Brüder vñnd Schwestern Tode / derer Erb-
schafft sonst renunciert, der renuociation vage-
acht der renuociant zur successio[n] zugelassen
werde / *per ea que tradit Geil. obs. 148. lib. 2. n. 10.*
Boer. decis. 204. n. 27.

Des verstorbenen Bruders instituirtes
Testaments Erbe Titius sagt / Klägerin suchen
hette nicht stat (1.) Denn er were von dem ver-
storbenen im Testament zum Erben einge-
setzt. Wo nun ein Erbe ex testamento vor-
handen / da hette die successio ab intesta-
to nicht stat / *per l. quamdiu 39. D. de
acquir. vel amit. hered. & l. quamdiu 89. D. de
reg. jur. l. antequam 8. C. commun. de success.
Neph.*

Neph. ad d. l. 39. Bronchorst. & Decius ad d. l. quam
 diu 89. D. de reg. jur. Schneidew. Instit. de hered. que
 ab intest. ad rub. n. 7. & per ea, que tradit Vigel. in
 M. j. R. lib. 4. c. 6. post. reg. 9. Except. general. 3. repl.
 dupl. 2. tripl. 20. quadr. 6. Bittet Klägerin abzu
 weisen vnd sich zu absolvirn.

Nota.

Des Beklagten Antwort ist in jure wol fun
 dirt. Dahero ist wider Klägerin zu decre
 tirn, es were dann/das das Testamentum
 injustum vel irritum.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / darauff gehane
 Antwort/Dorothea Klägerin an einem/ Tirii zc.
 Beklagten am andern Theil / Geben zc. diesen
 Bescheid: Das Klägerin Suchen nicht stat hat/
 Derwegen Beklagter von angestelter Klage
 entbunden vnd loßgezehlt wird.

Cas. 16.

Sejus hat ein alt Lehngut/dasselbe verkauft er
 Sempronio mit Einbewilligung des Lehnherns/
 Nach diesem ward ihm (Sejo) ein Sohn Titius
 geboren / derselbe wil es widerumb revocirn.
 Dahero entsethet die Frage: Ob es gedachter
 Sohn revocirn könne?

Titius

Titius fano
 sagt/das die
 Agnaten nicht
 tern-seud. Jus
 vossleg. Myr
 vossle. item
 n. 37. n. 212. B

Sempron
 das Lehngut
 ger were geb
 Klage nicht
 dig das Cur

Diese des
 woffen
 tradit
 ben ist

Auff Sum
 geschüte Ex
 Sempronii
 diesen Besche
 dens vngedach
 Klägerin abzu

Titius' fundirt seine Klage in iure, welches sagt/dasß die Bewilligung (1) des Lehnherrns den Agnaten nicht præjudicire per c. 1. de alien. patern-feud. Jul. Clar. in §. feudum q. 41. in pr. cum vers. seq. Mynsing. cent. 4. observ. 85. in pr. & obs. 86. vers. ult. item cent. 5. obs. 55. in princ. Grämat. decis. n. 103. n. 212. Borchold. de feud. c. 8. n. 147.

Sempronius als Beklagter sagt excièndo, das Lehngut were ihm verkauft worden/ehe Kläger were geboren worden / Derhalben hette seine Klage nicht stat/vnd erachtete er sich nicht schuldig das Gut abzurereen.

Nota.

Diese des Beklagens Exception wird verworffen/vnd ist nicht zuleßlich / per ea quæ tradit Grass. lib. 2. com. opin. c. 2. q. 22. Derhalben ist für den Kläger zu decretira,

Bescheid.

Auff Summarische Klage/vnd darwider vorgeschürte Exception, Titii Klägern an einem/Sempronii Beklagten am andern Theil/ Gebê zc. diesen Bescheid: Dasß Beklagter seines Vorwendens ungeachtet/das von Sejo erkauffte Lehngut Klägern abzurereen schuldig.

Cas. 18.

Cas. 17.

Als Titius vnd seine Voretern im Gut N. vnd andern anliegenden Orten vber Menschen gedoncken mit Wissenschaft vnd wolbewust der Eigenthumbsherrn des Guts N. so wol der andern angränzenden / macht zu Jagen gehabt / wollen endlich die gemelten vnd angränzende / vnd benachbarte dem Titio nicht zulassen / auff ihren Orten zu Jagen / Q. q. J.

Die Angränzende klagen. Fundirn sich in jure, welches verbeut (t.) das keiner in des andern Grund vnd Boden wider desselben Willen Jagen soll / per l. 3. §. 1. l. 5. §. 3. D. de acquir. rer. dom. §. 12. verspland. Instit. de rer. divis. Schneidov. in §. fer. e. n. 6. lim. 1. Instit. d. tit. Meyer in Colleg. Arg. tb. 17. n. 1. D. de acquir. rer. dom. Landes Ordn. de anno 1555. tit. dz keiner auff des andern Grund vnd Boden Jagen / Hesen vnd Hiner fahen / oder ander Weidewerg treiben soll.

Belagter Titius sagt excipiendo, das er vnd seine Vorfahren / oder Voretern auff solchem Ort zu Hesen oder zu Jagen / præscriptionem herten / Derhalben hette der Klägere Suchen nicht stat / sondern bitter / sich in der Possess zulassen.

Nota.

Wegen dieser Exception, ist die Frage: Ob

Ob nemlich das Jagrecht auff einem andern Grunde vnd Boden/durch lange Zeit vnd vber Manns gedencfen verjähret werden könne? Die Præsumptio ist pro affirmat. Alldieweil seruitus discontinua, wie das Jagrecht ist / vber Menschen gedencfen verjähret wird. *Vigel. in M. j. R. lib. 3. cap. 11. reg. 3. Exc. 1. repl. 5. Mynscent. 4. obs. 53. Confer etiam Schneidew. S. fin. n. 17. 18. 19. Inst. de serv. rust. præd. Urban.*

Bescheid.

Auff angeklagte Klage / vnd vorgeschigte Exception N. Klägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers suchen nicht stat hat / Derhalben Beklagter bey dem von ihm vnd seinen Vor Eltern vber Menschen gedencfen geruhig besessenen vnd gebrauchten Jagrecht billig bleibt.

Cas. 18.

Mævius verkäufft Sejo sein Gut / mit diesem Pacto vnd Beding / das solch Gut Mævius alleine widerkäufflich haben soll / duntaxat scilicet. das nemlich das Verbündnis vnnnd die

und die Obligation des Mehrkauffs Mævii Person nicht überschreiten sol / Dahero entsethet die Frage: ob nicht nach des Mævii Tode dessen Erbe der Mehrkauff gebühre?

Mævii Erbe begehrt von Sejo den Mehrkauff / fundirt seine Intencion in jure welches sagt: Ds aus des verstorbenen Contract sein Erbe klagen könne per l. heres 37. D. de acquir. hered. & l. si tibi 17. §. si actum D. de reg. jur. Geil. 2. obs. 2. n. 10.

Sejus Beklagter sagt excipiendo; daß Pactum, worauff sich Kläger fundirte, daß were in personam: Pactum personale autem non creditur personam, nec prodest heredi, per l. idem 25. §. 1. D. de pact. l. qui in futurum 56. §. fin. D. eod. l. si tibi 17. §. si quis D. de pact. Dicitur derhalben zu decretum daß Klägers Suchen nicht stat habe.

Nota.

Minor propositio in dubium vocatur, Ob nemlich des Mævii pactum personale, oder reale sey? Et sanè utrum pactum sit personale, an reale, ut transeat ad heredem, non tam spectanda sunt verba, quàm mens paciscentium, per l. juris gentium 7. §. pactorum, vers. utrum autem in rem D. de pact. Et in dubio non solum nobismetipsis, sed etiam heredibus

redibus nostris cavemus l. si pactum 9.
D. de prob. Vnd hindert nicht/das die par-
ticula taxativa, duntaxat, im contract
stehet / Nam; an id pactum personale
dicatur; quod ad heredes non transeat,
apud Dd. controversitur. Vigel. in M. J.
R. lib. 5. c. 3. reg. 8. Exc. 1. repl. 4. Derhalben
folgender Gestalt zu decretirn.

Bescheid.

Auff angehalte Summarische Klage/vnd dar-
wider vorgeschützte Exception N. Klägern an
einem/Seji Beklagten am andern Theil/ Gebē re.
diesen Bescheid: Das Klägern Beklagten ein-
wendens vngeacht/ der gesuchte Reherkauff bil-
lig gehöre.

Cas. 19.

Titius vnd Sejus vergleichen sich mitteinan-
der/das sie die Gelder/welche ihnen die Unter-
thanen schuldig seyn vnd geben / zu gleich theilen
wollen. Sejus verstirbt/vnd verlest grosse Schuld/
dahero seine Söhne von den Unterthanen die
schuldige ZinsGelder zu Bezahlung solcher
Schuld/sodern vnd einnehmen / Entsethet nun
die Frage: Ob nemlichen des verstorbenen Seji
Söhne/die von den Unterthanen gefoderte Zins-
Gelder mit ihrem Vetter Titio zu theilen schuldig?

Ll

Ti-

Titius klagt. Fundirt seine Klage auff den Cōtract, welchen er mit seinem Bruder Sejo, wegen der von den Vnterthanen schuldigen Zinsgelder gemacht / das sie nemlich solche vnter sie theilen wollen / Dannenhero gehörte ihm die helfte.

Des Seji Söhne sagen excipiendo, weil ihr Vater verstorben / so hörte die Societet auff / vnd hette Klägers suchen nicht stat / *per s. societas. Inst. de societate. ibid. Dd. l. societatem. 4. in fin. l. socium 60. in pr. ibi: quia morte l. actione. 65. S. morte. D. pro socio. Meyer in Colleg. Argent. 1b. 13. D. pro socio. Wesenb. in Par. n. 11. D. eod. vnd weren sie nicht schuldig mit Klägern die Zinsgelder zu theilen / Vnter Klägern abzuweisen vnd sich zu absolvira.*

Bescheid.

Auff Summarische angestatte Klage / vnd darwider vorgeschwitzte Exception Titii Klägern an einem / N. R. Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers Sünden nicht stat hat. Derhalben Beklagte die eingehobene Zinsgelder mit Klägern zu theilen nicht anzuhalten / sondern werden Krafft dieses billig absolvirt vnd losgeseht.

Cas. 20.

Sejus welcher noch nicht 25. Jahr alt / hat zwar einen Curatorn, schließt einen Contract mit Mazvio, ohne Wissen vnd Bewilligung des Curatoris

ratoris, In welchem Contract er zittlich laedice vnd verlegt: Nach dem er nun das 25. Jahr erreicht/lest er auch das quadriennium, darinnen er die restitution suchen sollen / vorüber lauffen. Dannhero ist die Frage: Ob ihm nach verfließung solches quadriennii zu helfen / vnd zu succurira?

Sejus klagt/vnd stellet actionem restitutionis in integrum wider Mævium an.

Beklagter Mævius sagt excipiendo, daß die Actio restitutionis in Integrum nach Verfließung vier Jahr/nach dem fünff vnd zwanzigsten nicht stat habe; per l. ult. C. de temp. in integ restit. Wesenb. in Par. D. de restit. in integr. circ. fin. & Meyer in Colleg. Arg. th. 26. eod. tit. Vigel. in M. j. P. lib. 5. c. 10. reg. 2. Boer. decis. 247. n. 16. in pr. Clammer in prompt. jur. tit. 12. §. 4. ibid. Scheplitz. Confer etiam Odd. & Maurii. de restit. in integr. Bittet dannhero sich zu absolvirn.

Sejus sagt/daß das jenige/so er mit Beklagten gehandelt/von Rechtswegen nicht gültig/ per ea que tradit Vigel. in M. j. P. d. lib. 10. reg. 2. Exc. 2. Sintemal das jenige/was ein Winderjähriker/so einen Curatorem hat / vnd ohne desselben Verwilligung handelt / von Rechtswegen ungültig/ per l. si curatorem habens. 3. C. de in Integr. rest. minor. gloss. in l. jurisjurandum, quod ex conventione. §. pupillus, in verbo, debet, in fine. D. de jurejurando. Quod enim ab initio vicio-

vitiosum est, tractu temporis non cōvalefcit.
l. 29. D. de reg. jur. ibid. Dd

Mævius sagt replicando, dieses was von Klägern vorbracht / sey nicht gültig / si in pedimentum cesset & nova causa supervenerit quæ actum confirmat, uti in hoc casu, weil Kläger die 4. Jahr nach seiner Mündigkeit fürüber gehen lassen / uti tradit Bronchorst. ad d. l. 29. D. de reg. jur. sub exempl. de contract. vers. illud singulariter notandum.

Bescheid.

Auff Summarische restitution Klage / darwider eingewante Exception, vnd ferner Vorbringen Seji Klägern an einem / Mavii Beklagten an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat / Derhalben Beklagter von angestalteter Klage absolvirt vnd losgezehlet wird.

Cas. 21.

Mævius, welcher unnmündig / vnd hat Sejum zum Vormunde / gewinnet innerhalb Jahr vñ Tag die Lehn seines verstorbenen Vaters Guts nicht / Dahero erlangt Sejus vom Lehnherren / daß sein Sohn mit solchem Lehngut besessen wird. Als nun Mævius zu seinen mündigen Jahren kömmt / stellet er actionem tutelarem wid. r. Sejum an / vnd

vnd begreift
fuito, r.

Mævius
actione tu
mündig
werden fat
7m pr. C. d.

Sejus sag
mit solch
tönne ihn J
absolvirt.

Mævius
vnd Berman
des verfallen
nicht stat / cu
suum vel su
l. non stand
Da.

Auff Sum
Antwort / vñ
an einem Se
ben ic. diese
Vorwendun
gut Klägern
für zu em

vnd begehrt/ihm das Lehngut wiederumb zu restituiren,vnd abzurufen. Q. g. J.

Mævius Kläger fundirt seine Intention in actione tutelæ, dardurch ein Vormund seines mündleins Güter wider zu erstatten angehalten werden kan/ per l. i. in pr. C. de tutel. action. l. tutela 7. in pr. C. de restam. tutel.

Sejus sagt/das sein Sohn von dem Lehnherrn mit solchem verfallenen Gute beliehen / derhalben könne ihn Kläger nicht antastn / Bittet sich zu absolvirn.

Mævius sagt/das solch Lehngut aus Schuld/ vnd Verwarlosung Beklagens als Vermundes/ verfallen/derhalben sein (Bekl.) Vorwenden nicht stat/cum nemo ex suo delicto meliorem suam vel suorum conditionem facere possit l. non fraudantur 134. §. nemo D. de reg jur. ibid. Dd.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / darauff gecheare Antwort/vnd ferner Vorbringen Mævii Klägers an einem/Seji Beklagten an andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Beklagter seines Vorwendens yngeacht/ das angesprochene Lehngut Klägern abzurufen oder den rechten Werth dafür zu entrichten schuldig.

Ll 3

Cas.

Cas. 22.

Berta schencket ihren Eydam alle ihre Güter / vnd vnter andern auch funffßig Gũlden / welche Annen der andern Tochter aus väterlichen Testament gehörig / vnd wenn sie freyen würde / ausgezehlt werden sollen. Ehe aber gedachte Anna freyhet / oder heyratet / verfürbt sie. Dahero entsteher die Frage: Ob die erwähnte funffßig Gũlden der Berta restituirt, oder Sejo dem Donatario gelassen werden sollen?

Berta fundirt ihre Klage in iure, welches da sagt / daß das jenige / so ob causam gegeben / selbige aber nicht erfolget / wider condicirt werden könne / per l. 1. §. sed & s. ob. D. condit. sine causa. Wesenb. in par. & Meyer in Colleg. Arg. cod. tit. Nun aber weren die funffßig Gũlden als zur Mitgabe gegeben / welche in Entstehung der Hochzeit / null were. Ergo.

Der Eydam Sejus sagt / Es hette bey ihm nicht gestanden / das *causa* ob quam ihren Fortgang nicht erreicht / derhalben hoffte er / er könnte nicht zur restitution angehalten werden / Bittet sich zu absolvirn, per l. pecuniam 10. cum l. seq. C. de condit. ob caus. item l. si pecuniam 5. in pr. D. de cond. causa data.

Kläger sagt ferner / die funffßig Gũlden weren nuptiarum causâ gegeben / Nun were die Hochzeit

jet nicht erfol
condicirn
D. de cona

Auff Kl
bitigen / Be
am andern
Deflagier
gem die ges
vnd zu resti

Als Semp
tis begangen
genommen / e
Conlicatis
die Frage: D
domino terri

Fiscus Per
tion in iure,
condicirt wo
quentem S
Boer. de iur. 20

Domina
Delinguent
Territorio,
sondern Def

zeit nicht erfolgt/ Derowegen könnte sie solche wol
condicirn/ vnd fodern. *per l. si donaturus 9. in pr.*
D. de cond. caus. dat.

Verscheid.

Auff Klage/ gethane Antwort/ vnd ferner Vor-
bringen/ Betra Klägern an einem/ Sejn/ Beklagten
am andern Theil/ Geben ic. diesen Verscheid: Das
Beklagter seines Vorwendens vngsachte Klä-
gern die gesuchten funffsig Gülden auszu zahlen/
vnd zu restituirn schuldig.

Cas. 23.

Als Sempronius ein Crimen laesa Majesta-
tis begangen/ werden ihm seine Güter vom Fisco
genommen/ er hat aber auch Güter/ so ausser des
Confiscantis territorio siegt/ Daher entsteht
die Frage: Ob solche Güter Fisco principis oder
domino territorii gehören?

Fiscus Principis klage. Fundirt seine Inten-
tion in jure, welches sagt: Wenn eines Güter
confiscirt werden sollen/ daß alle des Delin-
quentem Güter zu verstehen/ *per ea que tradit*
Boër. decis. 264. n. 6.

Dominus Territorii sagt excipiendo, des
Delinquenten Güter legen ausser Klägers
Territorio. Derhalben gebühren sie ihm nicht/
sondern Beklagten/ als in welches Territorio

Et iiii

die

die Güter zu befinden / per ea quæ tradit Jul. Clar.
S. fin. quest. 78. vers. d. hic quæro 27. Dittet zu de-
cretirn, daß Klägers suchen nicht stat hat.

Bescheid.

Auff Summarische Klage vnd darauff getha-
ne Antwort. Fisci Klägern an einem / Dom. Ter-
rit. Beklagten lant am andern Theil / Geben zc.
diesen Bescheid: daß Klägers Suchen nicht stat
hat.

Cas. 24.

Sejus verhehet Titio ein Gut für tausent Gold-
gülden / Nach diesem gerewet es ihn / weil er nicht
gewußt / wie viel solch Gut werth: klage der halben
ex L. 2. C. de rescind. vend. Q. q. J.

Sejus klagt. Fundirt seine Intention in jure,
daß nemlich ein Contract, darinnen einer vber
die Helffte la dirt, rescindirt werden könne / per
l. si voluntate s. in fin. & L. 2. C. de rescind. vend. c. 3.
& 6. ext. de emp. & vend. Meyer th. 4. 10. 16. D. de
rescind. vend.

Titius sagt excipiendo, daß das benef. L. 2. C.
de rescindenda vendit. in donatione nicht stat
habet per l. si quis 38. D. de contrahend. empr. ibid.

Da.

Sejus

Cent
Sejus sagt
ption hette
precium des
die Gramma
142. n. 7. c. u
decretirn, d
rescindit

Auff Kl
bringen Se
am andern
Daß Bekla
von Klägern
Suchen nach

Marius h
D. vnd eine
zu welchem
N. genant / re
besitz. Als m
nonem nicht
leben sich n
caduc wer
in comm
Q. q. J.
Sejus a
Titius Jure

Sejus sagt replicando, Beklagens Exception hette nicht stat / Alldieweil er das verum precium des Guts nicht gewußt / *per ea quae tradidit Grammat. decis. 103. n. 54. cum seq. Boer. decis. 142. n. 7. cum quatuor seqq.* Bittet derhalben zu decretiren, daß die von ihm beschene Donation zu rescindiren.

Bescheid.

Auff Klage/gerthane Antwort/vnd ferner Vorbringen Seji Klägern an einem/Titi Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagens Widersehtens ungeacht / die von Klägern auffgerichtete Donation gestatten Sachen nach billig rescindirt wird.

Cas. 25.

Mavius hat sein väterlich Gut in der Stadt N. umb einen jährlichen Zins Sejo vermietet / zu welchem väterlichen Gut gehört auch ein Gut N. genant/welches Titius Jure Emphyteutico besitzet. Als nun dieser in dreyen Jahren den Canonem nicht bezahlet / Mavius auch bey seinem Leben sich nicht erkleret / daß derhalben das Gut caduc werden sollte / bittet Sejus solch Gut als in commissum verfallen / ihm zu restituiren. Q. q. J.

Sejus als Kläger bittet ihm das Gut N. so Titius Jure Emphyteutico besitzet / als commissum

Ll 2 sum

sum propter non solum canonem, sicut zur
restituiren, Fundirt diese seine Klage vnd In-
tention in iure, das nemlich ein Erbzinshut wegen
nicht entrichteten Zinses oder Canonis verfal-
len/ vnd dem Herrn offen sey/ per l. 2. C. de iur. Em-
phyt. Wesenb. in c. si ager vestigal. Meyer th. 75.
D. eod. Schneidew. in §. possidere. n. 71. Inst. de Inter-
dict. Scheplz. in prompt. Clamm. tit. 10. §. 2.

Titius sagt / hette doch der Herr hey seinem
Leben niemals sich erkläret / oder gewolt / noch be-
gehrt / daß das Gut so er jero besesse / wegen nicht
entrichteten Canonis caduc oder verfallen seyit
solte / Derhalben hette Klägers suchen nicht stat /
per ea que tradit Jul. Clar. in S. emphyteusis q. 9. in
pr. Mys. cent. 3. obs. 65. vers non tamen ipso iure &
obs. 97. vers. porro quemadmodum. Item cent. 6. obs.
77. n. 1. cum seq. & obs. 83. n. 6. cum seq. Dittet sich zu
absolvira vnd loszuzehlen.

Nota.

Des Beflagten Vorbringen ist fundirt. sinter
mal Mævius, ehe er seinen Willen dñsals
erkläret / gestorben.

Bescheid.

Auff Klage / vnd gethane Antwort Geht Klä-
gern an einem / Titii Beflagten am andern Theil /
Geben zu diesen Bescheid: Daß Klägers suchen
nicht stat hat / Derowegen Beflagter darvon ab-
solvirt vnd losgezehl wird.

Cas. 26.

Titius
die er schon
ben möchte
auff sein leb
viele Schen

Des Tit
von Titio
alldieweil
ubi Br alii
S. donatio q.
373. n. 7. &
lit. c. Dittet
achten.

Beflagte
Titius sicut
ren Derhal
vnd lönte se
geachtet we
principalit

Titii G
sicut nur de
ten / Des
nicht stat

Des K
stritt

Caf. 26.

Titius schencket Sejso alle seine Güter/ beydes die er schon hat /vnd noch bekommen oder erwerben möchte /jedoch behelt er ihm den Usumfructu auff sein lebrag beyer /Dahero ist die Frage: Ob diese Schenkung vnd Donation gültig?

Des Titii Erbe klagt wider Sejum/ sagt / die von Titio gemachte Donation sey vnkräftig/ alldieweil selbige aller Güter/ *per l. ult. C. de pact. ubi Br. alii l. stipulatio 61. D. de V. obl. Jul. Clar. in §. donatio. q. 19. in pr. Boer. decis. 204. n. 38. & decis. 353. n. 7. & 14. Schneidew. Inst. de donat. in pr. n. 20. lit. C. Dittter* dannhero dieselbe vor vnkräftig zu achten.

Beklagter Sejus sagt/hette doch der Donator Titius ihm aus solchen Gütern etwas vorbehalten/ Derhalben hette Klägers suchen nicht stat/ vnd könnte solche Donation vor vnkräftig nicht geachtet werden/ *Jul. Clar. in d. q. 19. vers. secundo principaliter. Boer. decis. 353. n. 9. & decis. 355. n. 3.*

Titii Erbe sagt ferner / gemelter Titius hette ihm nur den Usumfructum der Güter vorbehalten / Derhalben hette die Donation, wie gesagt/ nicht stat / Dittter *ut supra.*

Nota.

Des Klägers jetziges Vorbringen ist noch streitig vnd wird controvertirt *apud Clar. d. q. 19.*

d. 9. 19.

d. 9. 19. vers. sed pone cum vers. seq. Derhalben ist in dubio pro donatione zu decretirn.

Bescheid.

Auff Klag / gehane Antwort vnd ferner Vorbringen N. Titii Erben Klägern an einem / Seijt Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers suchen nicht stat hat / sondern es bleibt die von Titio auffgerichte Donation gestalten Sachen nach billig bey Kräfte ten.

Cas. 27.

Titius bekömpft stipulatione durch / den Nechsten fundam einen Weg / von einem / welcher solches fundi Herr seyn vermeint / gebraucht sich auch solches Weges sechen Jahr lang sciente & patiente Domino vero Sempronio, dieser verbawet Titio hernach den Weg. Q. 4. 1.

Titius klagt wider Sempronium, beschwert sich / das er ihm den Weg verbawet / bittet / sich an solchem nicht zu hindern. Fundirt sich in jure, quo is, cui servitus debetur, per confessoriam actionem impedire potest opus, quo usus servitutis sit deterior. per exempl. l. si eo loco 9. in pr. D. si servit. vind.

Sempronius sagt / Klägers suchen were eine Zuno

Cent
Zunötigung
vita serv
tempus im
te / per l. for
S. in. D. de l
foramen. 27.
208. 53. Seb
S. in. 2. 17. 18
Kläger
dem. scient
als Domini
Servitus,
sehen Jahr
pres. long. res
Schneider. 11
Beklagter
bringen de j
gehört zu de
vnd Tag / p
Bitter dech
weisen.
Auff Kl
bringen Tit
klagen am
scheid: Das
wegen B
ist wird.

Zündigung / welche nicht stat hatte / Alldieweil
 vitæ servitus discontinua sey / vnd also durch
 tempus immemorale præscribere werden könn-
 te / per l. servitutes 14. in pr. D. de servit. l. sequitur 4.
 §. fin. D. de Usucap. l. si alienæ. 10. §. 1. D. eod. tit. l.
 foramen. 27. D. de servit. Urb. præd. Myns. cent.
 4. obs. 53. Schneidew. de servit. præd. urb. & rust. in
 §. fin. n. 17. 18. & lit. P.

Kläger sagt / Er habe guten Titel bonam fi-
 dem, scientiam & patientiam des Beklagten
 als Domini, vor sich / Derhalben könne solche
 Servitus, ob sie schon discontinua, wol durch
 zehen Jahr præscribere werden / per l. fin. C. de
 presc. long. temp. Capol. de serv. Urb. præd. c. 19. n. 4.
 Schneidew. Inst. d. §. fin. n. 18.

Beklagter sagt / daß dieses des Klägers Vor-
 bringen de jure Saxon. nicht stat habe / sondern
 gehörte zu dergleichen befahrung 30. Jahr / Jahr
 vnd Tag / per ea quæ tradit Schneidew. d. l. n. 19.
 Bittet derhalben Kläger von seiner Klage abzu-
 weisen.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort vnd ferner Vor-
 bringen Ticii Klägern an einem / Sempronii Be-
 klagten am andern Theil / Geben zc. diesen Be-
 scheid : Daß Klägers suchen nicht stat hat / De-
 rowegen Beklagter davon absolvire vnd losge-
 zehlt wird.

Cal. 28.

Cas. 28.

Anna/ Als sie ihre Wittgüfte empfangen/thut sie
eybliche Verzicht beydes der Väter-Mütter- vnd
Brüderlichen Erbschafft. Nach dem nun der Va-
ter stirbt/verheyrahet sich die Mutter widerumb
mit Antonio. welchen sie hernach zum Erben ein-
setzt/Dahero entsteht die Frage: Wenn obgemel-
te Anna dasjenige/was Antonio dem Stiefvater/
vnd ihr nicht verlassen/ex L. Hac Edictali C.
de secund. nupt. begehrt/ Ob ihr nicht die Excep-
tion renunciationis im Wege stehe?

Anna klage. Fundirt ihre Intention in iure,,
daß nemlich den Kindern erster Ehe/vermöge
des L. hac Edictali. C. de secund. nupt. das jeni-
ge/was die Eltern den andern Ehegatten zu viel/
vnd nicht den Kindern verlassen/gebühre / Peck-
de rest. Conjug lib 2. c. 18. n. 2. Fach in l b. 3. controv.
c. 66. & segq Zebol. in differ. p. 2. diff. 47. n. 5.

Beklagter Antonius sagt excipiendo, hette
doch Klägerin aller Erbschafft renunciert, vnd
Verzicht gethan/ Derhalben hette nunmehr ihr
suchen vnd begehren nicht stat / per c. quamvis. 2.
de pact. in 6. Hun. de pactis c. 5. q. 6. Forst. de pact.
c. 6. n. 25. & segq.

Anna sagt replicando, daß sie nicht der Mut-
ter Erbschafft / darüber sie schon allbereit Ver-
zicht gethan hette/ suchte vnd begehre / sondern
das

dasjenige / was
der Klägerin
vnd doch
büßete / ex
welchem sie
do sie auch
solte renun-
ren, per ea q
lib 2. c. 18. n. 6
nes Dorte
nen Mut-
möchte.

Auff ange-
der fuge schin
cam Anna K
ten am anver
Das Verlag
Klägerin ihr
schafft / sal v
antworten se

Das im
gesagt
vermöge
in hoc

dasjenige / welches sie die Mutter in odium
der Klägerin dem Stiefvater vermacht hette/
vnd doch ihr (Klägerin) als einem Kinde ge-
büßrete / *ex d. l. Hac Edictali C. de secund. nups.*
welchem sie doch nicht renuncirt, Vnd positio,
do sie auch schon renuncirt hette / könnte sie doch
solche renunciation von Rechtswegen revoci-
ren, *per ea que tradit Peck in tr. de testam. conjug.*
lib. 2. c. 13. n. 6. Bittet derhalben das Beklagter sei-
nes Vorwendens ungeacht / Ihr der verstorbe-
nen Mutter Verlassenschaft ausantworten
möchte.

Bescheid.

Auff angefallte Summarische Klage / darwi-
der fürgeschickte Exception vnd gethane repli-
cam Anna Klägerin an einem / Anton. Beklag-
ten am andern Theil / Geben ec. diesen Bescheid:
Das Beklagter seines Vorwendens ungeacht
Klägerin ihrer verstorbenen Mutter Verlassen-
schaft / *salvâ tamen portione legitimæ* auszu-
antworten schuldig.

Nota.

Das im Abschiede *salva legitimæ portione*
gefasst / geschickte darumb / weil die Rechte
vermögen / das ein Ehegatte dem andern
in *hoc casu* mehr nicht als eines Kindes
erster

erster Ehe Antheil verlassen kan. *per l. hac
Ead. ali. C. de secund. nupt. Zob. diff. 47. p. 2.
n. 5. & 8. Peck. de testam. Conjug. d. lib. 2. c. 18.*

2. 2.

Cas. 29.

Daß ich vorigen Casum behalte / So erstke
her diese Frage; Wenn Anna die Mütterliche
Erbbschafft vom Stiefvater Antonio dem insti-
tuirten Erben ab intestato, Als von der Mut-
ter vbergangen / suchte vnd begehrte / Ob gedach-
ter Antonius also dann die Exceptionem re-
nunciacionis vorschützen könnte?

Anna klaget / Sage / das Testament, so ihre
Mutter auffgerichtet / were null vnd nichtig / weil
sie vbergangen / Bitter dannhero solche Erb-
schafft ab intestato, *ex pr. Inst. de exhered. liber. in
pr. l. inter 30. D. lib. & postb. Nov. c. 115. §. ad hec
aliud. §. v. sed hec quidem l. 1. ibi, aut nullig momen-
ti. D. de injust. test. item l. posthumi 3. §. ex his. D. eod.*

Beklagter Antonius sagt excipies do, Klägerin
hette der Mütterlichen Erbbschafft sich bege-
ben / vnd derselben renuncirt, Derohalben hette
ihre Klage nicht stat / vnd könnte solche Erbbschafft
nicht fodern / *per l. ult. D. de suis & legit. hered. l.
pactum 3. C. de Collat. & c. quamvis 2. de pact. in 6.
Hun. de pact. 9. 6.*

Klägerin sagt replicando; Quod pactum
alii fa-

alii factum alii nō prodesset, per s. cum possessor
6. l. si tibi 17. D. de pact. Pacius C. 1. q. 93. Denn ob
schon sie Klägerin mit dem Vater sel. hette ein
pactum aufgerichter / das sie nicht Erbin seyn
wölte / So were doch solches in favorem ihrer
Geschwister / oder Gebrüder / vnd zu Erhaltung
derselben geschehen / Derhalben könnte solch Pactū
Beklagtem Stieffvater / als einē Extraneo nicht
zu staten kommen / sey derowegen Klägers Ex-
ception nicht zu attendiren.

Nota.

Weil nun diese replication durch kein Rechte
oder genugsame ration von Beklagten
ymbgestossen werden kan / Als wird seines
Vorwendens vnd excipiens vngrecht /
verabschiedet wie zuvor.

Cas. 30.

Als Titius sein Haus Sejo verkaufft / aber
nicht bald einräumt / sondern moram neckt,
stellet Sejus aktionem Empti wider gedachten
Titium an. In werendem Streit gibt mehrer-
wehnter Titius solch Haus seiner Tochter zur
Mitgift / Dahero entsethet die Frage : Ob solche
alienation gelte ?

Sejus / welcher aktionem Empti wegen der
alienation anstellt / fundirt seine Intencion in
jure, welches sagt / das ein streitig Gut nicht sol

M m

alio

alienirt werden / per l. censemus. 4. C. de litigios. &
c. Ecclesia 3. ut lit. pend. nihil innov. n. q. i. c. ult.
Myns. obs. cent. 1. 55.

Titius sagt excipiendo 1. daß durch eine per-
sonal Klage wie a Dio empti ist / ein Ding nicht
litigios würd / 2. Daß Klägers Intention vnd
suchen nicht stat hette / weil Er Beklagter solch
Haus seiner Tochter zur Wittgiff geben / per d. l.
fin. c. de litig. ibid. Sich. n. n. Dittet dem Rechten
nach zu verabschieden.

Nota.

Ob schon des Beklagten 1. Exception nitrgend
fundirt, sondern vielmehr apud Turz. o-
pin. 107. controvertirt wird / vnd dahero
nicht vor ihn zu verabschieden / Weil aber
dennoch die andere Exception wol fun-
dirt, vnd nicht elidirt werden kan / Als
wird pro Reo billig decretiret.

Bescheid.

Auff angestellte Summarische Klage / vnd
darwider vorgeschützte Exception Seji Klägern
an einem Titii Beklagten am andern Theil / Ge-
ben ic diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen
nicht stat hat / sondern es bleibe die von Beklagten
vorgenommene alienation seines Hauses billig
bzy Kräftien.

Cas. 31.

Cas. 31.

Titius helt öffentliche Hochzeit mit Berta, welche aber zuvor mit Sejo heimlich Hochzeit gehalten/auch ein Kind gezeugt / Dahero entstehet die Frage: Ob Titius ad infirmatum matrimonium klagen könne?

Titius Kläger kundire seine Intention in iure, welches sagt/dass die Ehe mit der senigen Person/welche zuvorn einem andern verehlicht ist/nit bestehet/ per l. 2. C. de Incest. nupt. 3. affinitatis. Inst. de nupt. dist. 34. c. Christiano. 24. q. 3. v. an non 2. q. 27. v. additur S. viro igitur 30. q. 5. c. qualis S. fin. 34. q. 1. c. 1. cap. cum in cap. viritate. c. non satis c. item de de vort. c. gaudemus. 8. S. quia vero pagani. item de sponsal. c. 15. qui fidem 30. C. c. si inter virum. 31.

Beflagte Berta sagt excipiendo. Ihre erste Hochzeit were clandestin vnd heimlich/diese andere aber öffentlich gehalten worden / Dahero die erste vnkräftig/die andere aber kräftig / per ea que tradit. Did. de matr. c. 6. in pr. n. 11. vnd hette also Klägers suchen nicht stat/ Wil derowegen sich entlassen.

Kläger sagt. Beflagtin exception möchte zu attendira seyn/ Si modo prius matrimonium utriusq; confessione non constaret, quod tamen esset. Derhalben bliebe es bey dem ersten matrimonio, obs schon Clandestinum, per caus. 30. q. 5. c. 9. S. bis ita responderur.

Dm tj

Deo

Bescheid.

In Sachen Titii Klägern an einett/Berta
 Beklagtin am andern Theil / Geben ic. diesen
 Bescheid: Daß Beklagte ihres Vorwendens un-
 geacht/sich auff die erhobene Klage einzulassen/
 vnd zu antworten schuldig.

Cas. 32.

Titius schenckte Ceio den dritten Theil seiner
 Güter/das er Annam seines Sohns Tochter zum
 Weibe nehmen sol. Als diß geschehen/befömpft
 Titius Kinder/Derwegen wil er die Donation
 oder Geschenk revocira vnd widerrufen. Q q J.

Titius klagt auff die revocation. f. ndirt seine
 Intention in jure, welches sagt: daß ein Donat-
 or wegen Überkommung Kinder ein Geschenk
 oder Donation widerrufen vnd revocira könne
 vnd möge per l. si unquam s. C. de revocand. donat.
 & l. si totos. s. C. de revoc. donat. Meyer in Colleg.
 Argent. ib. 21 n. 2. D. de donat. Wesenb. in 7. eod.
 n. 7. vers. praeterea. Scheplitz. in promptuar.
 Clam. in § donatio q. 24. vers. scire debes ibi: aut
 enim quis. Myns. cent. 5. obs. 63. n. 1. cum duob seqq.
 Giphan. ad d. l. s. C. de revoc. don. n. 1. Cujac. in 7.
 & lib. 20. obs. 5. & c. 14. Myns. cent. 5. obs. 63.
 Geih. 2. obs. 117. Menoch. de Arbitr. jud. q. lib. 2.
 cent.

Cent
 eme 2 Cas. 13. 17.
 pag 0 9. n. 74.

Sicut loat E
 gem geschene
 gerichtet / De
 ohne Versch
 hru. de donat.
 nichts wiederge
 legitimè factu
 dari nequeat.
 quod ab his, qu
 fas non sit, per
 pat.

Kläger sagt
 Quod Leges po
 per l. h. D. de Ce
 vire posterior.

Ad 2. Except
 Beklagtem vor
 leges vel impl
 suadeant, per
 men in lege s. effi
 tor. & Schultz. 1.

Beklagter S
 von Klägern g
 er nemlich seine
 men solte/erfolge.

cent 2 Cas. 133. Moz. de don. pag. mibi 918. n. 20. &
pag 0. 9. n. 74.

Seius sagt Excipiendo 1. Daß die von Klägern geschene Donation einmahl richtig aufgerichtet / Derwegen könnte Sie temerè, vnd ohne Ursach nicht revocirt werden / per §. 2. in pr. In tit. de donat. Derhalben dörffte er Klägern nichts wiedergeben. 2. Were Rechtens / Quod legitime factum ex supervenienti causa retractari nequeat, per c. factum, de reg. jur. in 6. Et quod ab iis, quæ semel placuerunt, recedere fas non sit, per l. scilicet. C. de oblig. & action. l. 1. D. d. pact.

Kläger sagt replicando ad 1. Exception. Quod Leges posteriores derogent prioribus, per l. fin. D. de Const. princ. Sein allegirter l. 8. were posterior: Ergò.

Ad 2. Except. dicit: Daß das jenige / so von Beklagtem vorbracht worden / stat hette; nisi leges vel implicitè vel explicitè diversum suadeant, per l. non possunt. D. de LL. quod ratio in lege 8. esset. Videre hic licet supra alleg. Autor. & Schultz. in Synops. jur. vol. 2. not. 7. q. penult.

Beklagter Seius sagt / die Donation, so ihm von Klägern geschene / were ob causam, daß er nemlich seines Sohns Tochter zur Ehe nehmen solte / erfolget. Denn er sonst solche nicht ge-

Mm iij

nemo

nommen hette/wenn die Donation nicht geschehen / derhalben hette Klägers suchen nicht stat / vnd könnte er ichts was wider zu geben / verhoffentlich nicht gezwungen werden / *per ea, que tradit Clar. in d. §. donatio. q. 23. n. 3. Schneidew. Inst. de obligat. rubr. de oblig. nat. tant. lit. B. & à contr. sens. ejus, quod tradit Mozz. de donat. pag. mibi 701. n. 17.*

Bescheid.

Auff Klage/darwider fürgeschützte Exceptiones, vnd ferner Vorbringen Titii Klägern an einem/Seit Beklagten an andern Theil/Geben etc. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat/Dannhero Beklagter ichts was von dem donirten Gütern Klägern widerzugeben nicht schuldig.

Cas. 33.

Mævius vnd Titius haben mit einander eine Wiese / Mævius aber wartet vnd pfleget solche an seinem Orte wol / darauff thut hernachmals Titii Viehe Schaden. Darumb beklagt nun Mævius Titium, daß er ihm den Schaden ersetzen möge / Q. g. J.

Mævius fundirt seine Klage vnd Intention in jure welches wil, daß der Herr den Schaden seines vierfüßigen Thiers gelten sol. *per pr. Inst. ff. quadrup. paup. fec. dicat. & D. eod.*

Beklag.

Beklagter Titius sagt: Warumb hette Kläger die Wiese nicht verwahret/ daß das Viehe nicht were hinein gelauffen/ derhalben were die Schuld Klägers / per l. quod quis 203. D. de reg. jur. & l. qui fovetas. 28. in fin. D. ad L. Aquil. Duret Klägern abzuweisen vnd sich zu absolviren.

Bescheid.

Auff angefallte Summarische Klage/ vnd dar- auff gethane Antwort Maxii Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil/ Geben ze. die- sen Bescheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat/ Dannhero Beklagter von angefallter Kla- ge billig entbunden vnd losgezehlet wird.

Cas. 34.

Lucia nimbt von ihrem Vater tausend Gül- den / vnd renuncirt beydes der Väter Mütter- vnd Brüderlichen Erbschafft / alles in gra- tiam ihres Brudern Andrea / doch mit dieser condition vnd Beding / wenn gemelter Bruder ohne Kinder versterben würde / so solte ihr diese renunciation vnnachtheilig seyn. Nach die- sem verheyrathet sie sich mit Sejo / vnd wird ge- melte renunciation auffß newe confirmirt. Es wird aber die oben erwähnte reservation auffen gelassen. Endlich stirbt der Bruder

Mm iij

An

Andreas ohne Kinder/dahero entstehet die Frage: Wenn Lucia die Väterliche Mütterliche vnd Brüderliche Erbschafft fodert/ vnd begehret / Ob ihr solche gefolget werden solle / oder gehöre / oder ob nicht viel mehr ihr die renunciation im Wege stehe?

Auff gemelter Lucie Klage sagt des verstorbenen Erbe als Beklagter: daß Kläger die Erbschafft nicht fodern könne. Denn er hette solcher renuncirt, *per l. ult. D. de suis & leg. hered. l. pactum. 3. C. de collat. & c. quamvis. 2. de pact. in 6. Hunn. de pact. c. 5. q. 6.*

Die Klägerin sagt/ Sie habe anderer Gestalt nicht renuncirt, Als wann der Bruder nach sich Kinder verlassen; Hingegen aber ihr vorbehalten zu succedirn, wenn er ohne Kinder sterben würde/wie dann nunmehr geschehen.

Beklagter sagt hierauff/ daß dieser der Klägerin vorbehalt im andern pacto, oder Verzicht nicht geschehen sey.

Nota.

Über dieses ist der Streit: Nemlich wenn zweyerley Verzicht geschehen/der erste mit/der ander ohne Vorbehalt/ Ob der andere/oder letzere dem ersten quoad reservationem derogire?

Beklagte

Centuria
Beklagter sagt
firmativa, weil
ste aufgeschoben
In pa. Inst. quib.
de Except. l. juri
pact. in rem Lab
Kläger sagt
redem ersten
weie in dem letz
animo des erste
re das letzere den
quidem Inst. qu
& C. de novat. Ges

Auff angefa
wort vnd ferner
einem D. N. de
am andern Ver
Beklagters vor
gerin die Ver
lassene Erbschaff

Georg Meise
sein Vormund

Beſlagger ſaget/die præſumptio were pro affirmative, weil durch das andere pactum das erſte aufgehoben würde / per l. pacta. 12. C. de pactis. §. ſin Inſtit. quib. mod. toll. obligat. §. præterea. Inſtit. de Except. l. iurigenium 7. §. adeo autem D. de pact. item l. ab emptione 57. D. eod. tit.

Kläger ſagt hierauff excipiendo, daß das lezere dem erſten nicht Contrar, vnd zu wider/vnd were in dem lezern nicht gedacht/daß es novandi animo des erſten geſchehen/Derhalben derogire das lezere dem erſten nicht / per §. ſed cum hoc quidem. Inſtit. quib. mod. toll. obligat. l. novationum §. C. de novat. Geil. lib. 2. obſerv. 30. num. 5.

Befcheid.

Auff angeſtaltete Klage / darauff gethane Antwort vnd ferner Vorbringen Lucie Klägerin an etnem/N. N. des verſtorbenen Erben/Beſlaggen am andern Theil/Geben zc. dieſen Befcheid: Daß Beſlaggens vor/vnd einwendens vngacht / Klägerin die Brüderliche (oder Väterliche zc.) verlaſſene Erbschafft billig gefolget wird.

Cas. 35.

Georg Roſe beſlage Hans Dietrichen / daß er ſein Vormund geſeſen / aber niemals Rechnung

M m v

nung

nung gethan/ Dittet ihn ad reddendas rationes administrationis suae, & restituendū id, quod reliquum est, mit Erstattung der Vntkosten anzuhalten. Fundirt sich auff Actionem directam tutelae, de qua Viget. in Mj. C. lib. 5. c. 17. cum seq. Meyer in Colleg. Argent. ch. 5. §. 11. D. de tutel. & variation. distrah. Wes in 2. 2. §. 5. D. eod. Tremul. vol. 2. dist. 2. ch. 5. & ibi not. Old. Class. 4. act. 31.

Beflagter Hans Dittrich sagt/ daß er Klägers Mutter adjunctus tutor gewesen/ die Heete auch alleine administrirt, Er were nur à consiliis gewesen/ Deswegen nicht er/ sondern Klägers Mutter Rechnung zu thun schuldig sey/ per l. ult. C. si tut. vel curat. non gessis.

Kläger replicirt: weil Beflagter sein Vormund gewesen/ so were er auch Rechnung zu thun schuldig/ vnd lönte sich damit nicht behelffen/ daß er nur adjunctus tutor gewesen: Die Mutter aber dir administration geführt/ cum certū sit, tutorem etiam de non gestis teneri, Bleibt bey voriger petition per l. 1. in pr. D. si sit tut. vel curat. & l. si plures §. ceteri. 2. D. de administr. & peric. tut. Oldend. Class. 4. act. 31. Cui & adversus quem.

Beflagter sagt duplicando: Es sey Rechtens/ ut ille tutor reddat rationem administrationis, qui administrasset. Weil dann nicht Er/ sondern

Cent
sondern Kläger
re auch sie De
in subsidium
cretion per l.
auf 3. in pr. C.
vel. & rat.
172. Exc. 2. ca

Auff Klage
bringen Georg
sen Dittrich
ben in diesen
Klägers Vorm
Klägers Mut
habende richtige
mas nach ge
den wird ihm

Danß Ge
riten Winkel
sprochen/ W
zu vollziehen
ter nicht zu
Georg Heil
kühlig Klage

sondern Klägers Mutter administrirt: So we-
re auch sie Rechnung zu thun schuldig/ se autem
in subsidium saltem teneri. Bittet also zu de-
cretirn per l. 39. §. 15. de admin. & periculi. int. h.
eise §. in pr. C. eod. Meyer in Colleg. Arg. 1b. 9. D. de
tutel. & rat. distrab. Vigelin Mj. C. lib. 5. c. 18. q. 2.
reg. 2. Exc. 2. cum repl. r.

Bescheid.

Auf Klage/erfolgte Antwort/vnd ferner Vor-
bringen Georg Wosens Klägers an einem/Hans-
sen Dirricken Beklagten am andern Theil/ Ge-
hen ic. diesen Bescheid: Daß Beklagter / weil er
Klägers Vormund gewesen/auch zu gleich neben
Klägers Mutter der geführten administration
halbe richtige Rechnung zu thun/vnd das jenige/
was nach gethaner Rechnung sich vbrigt befind-
en wird/ ihme auszuantworten schuldig.

Cas. 36.

Hans Georg Heilande hat Jungfraw Catha-
rinen Winkelmännin die Ehe zugesagt vnd ver-
sprochen / Als er nun solches mit ihr öffentlich
zu volziehen erbötig / wils der Jungfer Mut-
ter nicht zugeben / Derowegen wird Hans
Georg Heilande vor dem Consistorio zu
Leibzig klagbar / vnd bittet die Jungfraw da-
hin

dahin zu halten/das sie das promittirte Conjugium, vermittelst öffentlichen Kirchgangs vnd Priesterlichen Copulation zu vollziehen schuldig. *per l. jurisgentium 7. §. quod ferè. D. de pact. l. petens 27. cum l. seq. C. eod. l. cum mora. 6. in fin. D. de transact. l. nuda 5. cura l. seq. C. de contrab. & committ. stipul. l. 3. C. de rer. permut.*

Beklagtin ist nicht in Abrede/das dergleichen ehliche promiss zwischen ihr vnd Klägern vorgegangen/sie hette aber allezeit ihre Mutter / wenn sie nemlich ihren Consens darzugeben würde / mit etngeschlossen / Nun könnte sie anjese wider ihrer Mutter Willen nicht thun / Bittet hierauff sich von angestalteter Klage zu entbinden / *Fundire sich in l. in conjunctionibus 20. C. de nupt. & in iis, que dicit Först. in tr. de nupt. c. 8. pag. mibi 141. Ubi habetur: requiritur in nupt. consensus parentum. Hic habetur pluralis numerus per allegata ibidem. Confer Wesenb. in Par. de rit. nupt. n. 3. Churf. S. Kirchen Ordn. c. 7. Ubi disponitur. Es sollen sich keine Kinder / Söhne oder Töchter / wes alters die sind / ohne Vorwissen vnd Einbewilligung ihrer Eltern als des Vaters der Mutter / vnd da die nicht vorhanden ic. Sententia desuper habetur apud Förster. in d. tr. in fin. pag. mibi 225. n. 2.*

Kläger sagt replicando, die Beklagtin habe purè consentirt. Und do es auch gleich mit der
Con

Centu
Condition g
würde dar
Mutter anj
Defach zu d
Beklagtin
ghenes Sch
müet / das
gedächte/w
Ihr Kind v

Auff Vor
gen an ein
den Christ
re / Beklag
Bschwid: D
Klage vñg
zu ent

Dans E
Diehe auf
hoch geda
Diesen bes
decretura
gen zu las
arauff we
l. si man
nd Ln 29

Condition geschehen were / wo fern die Mutter würde darein consentiren, so könnte es doch die Mutter anjehö nicht hindern/ sie hätte auch nicht Ursach zu dissentiren.

Beklagtein berufft sich auff der Mutter vbergebenes Schreiben/ darinn sie sich ausdrücklich erkläret/ daß sie ihren Willen drein zugeben nicht gedächte/wolte auch nicht verhoffen/ daß man ihr ihr Kind wider ihren Willen nehmen würde.

Abschied.

Auff Vorbringen Hans Georg Heilandts Klägern an einem/ Jungfer Catharinen Frau Marien Christoph Winckelmans sehl. Witben Tochter / Beklagte am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagtein von angestalteter Eheklage billig zu entbinden.

Cas. 37.

Hans Tebis hat das jus pascendi mit seinem Viehe auff Dietrich Straubens Lehden / welche Lehde gedachter Dietrich Straube ombreiffen laßt. Dessen beschwert sich Hans Tebis / vnd bitter zu decretura, daß Dietrich Straube die Lehden liegen zu lassen schuldig/ damit er mit seinem Viehe darauff weiden könne. Fundiri sich in arg l. praesens & l. si manifeste. C. de serv. & aqu. l. 2. in fin. D. ad L. Aquil. l. sed si quid s. sed nec servi-

*ius cum l. seq. D. de usuf. l. 1. in pr. D. quod vi aut
clam l. si certius § officium D. de aqua plu. arcend.
& Const. Elect. p. 2. Const. 41. ibid. Möller.*

Dirich Straube excipiet, daß Hans Zebis
ohne das sarsame Weide vor sein Viehe habe/
vnd weil die Lehden sein Eigenthum/ hette er da-
mit zu gebahren nach seinem gutem Willen / per
l. 24. & 26. D. de damn. infect. Fundire sich auch
in Const. Elect. 41. p. 2. in verbis, es were dann an
deme.

Hans Zebis ist nicht gestendig/ daß er sonst ge-
nugsame Weide vor sein Viehe habe / vnd ob
gleich die Lehden Dirichs Strauben jure pro-
prietatis zustendig/ so hette er doch darauff das
jus pasceñdi, welches ihm Beklagter nicht invi-
tiro, viel weniger aber nehmen könte. Fundirt
sich auff vorige jura.

Dirich Straube duplicirt, daß es vielmehr
eine Veraknftigung/ als ein jus servitutis were/
Denn er hette bisanhero Klägern das jus pa-
sceñdi aus Gyrwilligkeit zugelassen / vnd müste
demnach kein Recht daraus gemacht werden /
Fundire sich in l. penult. in pr. D. comm. pred. Vi-
gel. in M j C lib. 3. c. 2. Exc. 34.

Hans Zebis sagt replicando, daß er vnd sei-
ne Vorfahren das jus pasceñdi ober Rechts-
verwehre

Cent
hette hie
were auch
des Beklag
N. vorge
schügen/ per
ped. l. 26. pr. S.
D. de aqua p
har. 34. cum se
Dirich Str
Zebis sonst
bedürfte sei
bloße Zundt
abzuweisen.

Auff Klage/
ception in Sa
einem/ Dirich
stals/ Sebe ich
schöfer allhier die
ne libellire Leh
von zulassen seip
erweisen / daß
Weide vor sein
gehört/ vnd er
nicht ist.

verwehrete Zeit auff Beklagens Lehden gehabt/
were auch Kauffweise von seinen Vor Eltern von
des Beklagten Vorsahen erlangt/ vnd im Ampte
N. vorgeschrieben worden/ Bittet sich darbey zu
schützen/ per s. ult. Inst. de serv. l. 3. s. 6. commun.
pred. l. 36. pr. s. 1. §. 2. l. 2. in pr. l. 8. comm. pred. l. 1. s.
fin. D. de aqua plu. arcend. Meyer. in Colleg. Arg.
ib. 25. 34. cum seqq.

Dirrich Straube verbleibt darben/ daß Hans
Zebis sonst Weide genugsam für sein Viehe habet/
bedürffte seiner Lehden ganz nicht/ vnd were eine
blosse Zündörigung/ Bittet ihn mit seiner Klage
abzuweisen.

Bescheid.

Auff Klage/erfolgte Antwort/ vnd ferner Ex-
ception in Sachen Hansens Zebis Klägern an
einem/ Dirrich Strauben Beklagten anders-
theils/ Gebe ich jeniger Zeit verordneter Ampt-
schöffler allhier diesen Bescheid: Daß Beklagter
die libellirte Lehden hinsüro unvmbgerissen ste-
gen zulassen schuldigt/ Er könnte/ vnd wolte dann
erweisen/ daß Beklagter ohne das genugsame
Weide vor sein Viehe habe/ damit wird er billig
gehört/ vnd ergeheth also dann darauff ferner was
recht ist.

Cas. 38.

Cas. 38.

Hans Martin hat ein Haus erkauft / auch dasselbe von Georg Steffan in Lehn vnd Wirtent Gerichtlich bekommen / welcher also bald hinwider die helffte an solchem Hause seinem Weibe Ursula auffg. lassen / vnd sie damit judicialiter beliehen. Als nun Hans Martin stirbt / wil sein Weib Ursula die helffte des Hauses haben / Fundirt sich in l. quod autem 7. §. si uxor. à marito. D. de don. inter vir. & uxor. l. sed si 31. §. si duo in fin. D. eod. l. predia. 58. in pr. l. si donatae 36. §. fin. D. d. r. Hingegen sagt Hans Martin Bruder als Erbe ab intestato, daß die immobilia mariti diesen Erben / & per consequens ihm zustendig / vnd hette die Witbe ein mehrers nicht daran / als rectoriam statutariam zu fodern / Fundirt sich in Const. Elect 20. p. 3. ib. Moll. & Berlich. Vnd ob sie gleich vorgebe ihr verstorbenen sel. Ehemann hette ihr daran die helffte aufgelassen / vnd sie damit beliehen / so were doch dergleichen Aufflassung zu Rechte pro donatione zu halten / welche vnter Eheleuten verboten. Fundirt sich in l. 1. cum ll. seqq. D. de don. inter vir. & uxor. l. sed si vir. 31. §. quod legaturas, in fin. D. eod. l. cum multis 20. §. simplices. C. de don. ante nup. Treutl. vol. 2. disp. 19. ibef. 6.

Curator Hans Martins Witbe replicirt, daß

daß nur
uxorem qu
mortis ca
cum l. seq. D.
caus. donat.
Treutler. d.
der dergl
tioni mor
verbliebe s

Beilag
Mortis ca
mortis cog
contrario se
tine Schnei
wert nulla n
freywillig vo
wegen solche

Auff vor
und ferner
den Hans
nem / Chri
Eheil / Ehe
in der halb

Daß nur allein donatio simplex inter virum & uxorem zu Rechte verboten/donatio (2) autem mortis causa nullo modo, per l. *scilicet* 9. §. *fin.* cum l. *seq.* D. de don. inter vir. & uxor. l. 43. de mort. caus. donat. Schneidew. §. 1. Instit. de don. n. 6. Treutler. d. vol. 2. disput. 19. thes. 6. l. B. Nun were aber dergleichen Aufflassung zu Rechte donationi mortis causa æquiparirt, derowegen so verbliebe ihr die Helffte des Hauses billig.

Beklagter Georg Martin sagt duplicando: Mortis causâ donationem eam dici, quæ fiat mortis cogitatione per S. *aliæ* 2. Instit. de donat. à contrario sensu in verbis: sine ulla mortis cogitatione Schneidew. Inst. eod. post pr. num. 3. Hier aber were nulla mentio mortis, sondern die donatio freywillig von der Verstorbenen geschehen/ Derowegen solche Null vnd nichtig.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage/ erfolgte Antwort vnd ferner Vorbringen/ Krigischen Vormunden Hansens Martins Witben/ Klägern an einem/ Christoph Martin Beklagten am andern Theil/ Geben zc. diesen Bescheid: Daß Klägerin der halbe Theil an ihres Manns sehl. hinterlas

verlassenen Hause / damit sie von ihm beliehen worden / nicht unbillig verbleibt / vnd ist demnach Beklagter ihr die bisshero eingenommene Nahrung / vnd so daraus eingenommen werden sollen / zu restituiren schuldig.

Cas. 39.

Hans Dirich vnd Anna sein Weib haben mit einander eine Donationem reciprocam Gerichtlich auffgerichtet / berogestat: Das sie ihrem Ehemann ihre ganze volle Gerade per donationem inter vivos geschenckt / hingegen Er ihr fünffhundert Thaler verchret / Nach dieser donation zeigen beyde Eheleute mit einander eine Tochter / welche ohne gefehr zehn Jahr lebt / vnd stirbt hernacher. Als nun milder Zeit Hansen Dirichen auch sein Weib verstorbt / kommen hiezo derselben Schwestern Margaretha, vnd Maria geborne Dacköfin beyde Jungfrauen / vnd begern durch ihren Curatorem Georg Frondorffen ihrer Schwester Gerade von Hans Dirichen / Denn der Mann Erbe keine Gerade / sondern sie falle auff die nechste Spilmagen / per ea que prolixè tradit Goldbeck in tr. de iure Gerade.

Hans Dirich gibt hierauff vor / es sey ihm die Gerade von seiner verstorbenen Grawen / per donationem inter vivos geschenckt worden

den/berhalben were solche sein/ Fundirt sich in l.
quod autem 7. §. si vir uxori. D. de don. inter vir.
& uxor. Bocer. in tr. de donat. cap. 12. num. 11. & per
10f.

Curator replicirt, die Donacio sey erloschen/
nach dem er mit seinem verstorbenen Weibe eine
Tochter gezeiget. Fundirt sich in eo quod dici-
tur de testamento, quod nempe rumpatur tes-
tamentum, si post testamentum factum
nascatur heres, per jura que habentur in thes. 3.
Colleg. Argens. Meyeri D. de injust. rupto testam.

Hans Dirich duplicirt, Aldieweil die
Tochter vor der Mutter verstorben / so were
es also bey vortger donation gänglich verblie-
ben.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort/ vnd ferner Vorbringen
Reitischen Vormunden Margarethen vnd Ma-
rien Hansen Backofens sehl. hinterlassenen Töch-
tern Klägern an einem / Hans Dirichen Be-
klagten anders Theils/ Geben zc. diesen Bescheid:
Daf Beklagter seines Vorwendens vngerecht
Klägern seines Weibes Gerade/vermittelst eines
zu Recht beständigen Inventarii abfolgen zu las-
sen schuldig.

Nn 2

Cas.

Cas. 40.

Hans Bürger ist vermög Georg Bürgeres Testaments Stephan Goldangern jährlichen funffsig Thalern aus seinem Gute zu bezahlen schuldig / Alldieweil aber Stephan Goldanger innerhalb 31. Jahren 6. Wochen 3. Tagen solche funffsig Thalern nicht gefodert / wird ihm deswegen von Hans Bürgern exceptio præscriptionis opponirt, Fundirt sich in *iii. de præscript. 30. vel 40. annor. Meyer in Colleg. Arg. l. bes. 4. D. de usuc. Schneidew. Instit. eod. tit. de specieb. præscript. n. 53. Treutl. vol. 2. disp. 22. l. b. 4. in not. Zang. in tr. de Exc. p. 3. c. 10.*

Stephan Goldanger sagt / daß die funffsig Thalern ein fideicommissum perpetuum seyn / vnd derowegen nicht præscribirt werden können / *per l. omnia 32. §. fin. D. de Legat. 2. & l. fin. §. 3. C. commun. de legat. l. 2. C. de Usucap. pro empt. ubi habetur, quòd præscriptio in rebus fidei commissis subjectis locum non habeat.*

Zumal weil Hans Bürger wol davon gewußt vnd ihm als Erben / von Georg Bürgern in testamento anbefohlen worden / solche funffsig Thalern ihm jährlichen zu entrichten / vnd weil er es nicht gethan / so sey er in mala fide gewesen / Is autem, (1) qui est in mala fide, de jure Canonico nunquam præscribit *per c. vigilanti. 5. ext.*

er. de præscr.
Dyn. Dittel
Vorwender
die 31. Jahre
ihm bezahle

Auff vor
mandte Ex
bringen / t
an einem /
dern Heil
klager sein
ihm von G
jährlich leg
nes Absterb
ris bezahle
kosten zu erf
licher Entrei
nicht unbilli

Georg B
ben einges
bekommen /
Jahr im
Noch das
es seines W
namen / ier

ext. de prescript. c. possessor. 2. de reg. jur. in 6. ibid.
 Dyn. Bittet derhalben gedachten Bürgern seines
 Vorwendens vngeacht dahin zu halten / daß er
 die 31. jährige funffsig Thaler *una cum usuris*
 ihm bezahle.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darwider einge-
 wandte Exception vnd ferner mündliches Vor-
 bringen / in sachen Georg Goldangers Klägern
 an einem / Hansen Bürgers Beklagten an an-
 dern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Be-
 klager seines Vorwendens vngeacht Klägern die
 ihm von Georg Bürgen sel. in seinem Testament
 jährlich legirte funffsig Thaler von Zeit an sei-
 nes Absterbens benebenst den gewöhnlichen usu-
 ris zu bezahlen / auch die hierüber verursachte Un-
 kosten zu erstatten schuldig / In Verbleibung güte-
 licher Entreichung / wird ihm in Beklagens Sue-
 nicht unbillig verholffen.

Cas. 41.

Georg Koch hat zu Hansen Fleischers Wit-
 ben eingefreyet vnd ein Haus mit ihr loco dotis
 bekommen / Als sie nun mit einander etliche
 Jahr im Ehestande gelebet / verkauft Georg
 Koch das Haus mit Einberwilligung jent gedach-
 tes seines Weibes Margarethen Christoph Bir-
 mannen / jeso kombt Georg Kochs (welcher

¶ n iij vno

unlängst verstorben) Witbe / vnd wil das Haus
von Christoph Biermann haben / per rei vindicationem propter l. in rem 23. D. de rei vind.

Christoph Biermann excipit, Er habe das Haus mit ihrem Willen Consens vnd Bewußt von ihrem Ehemann Georg Kochen erkaufft vnd bezahlt / sey also sein Haus / vnd nicht schuldig ihr abzutreten / propter regulam: Quod meum est, alterius non est, per l. pen. D. de except. rei jud.

Margaretha Hansen Kochs Witbe replicirt: sie habe das Haus ihrem Ehemanne loco dotis zubracht / daher er solches nicht veralieniren können. z. z. Inst. quib. alien. lic. vel non. l. unic. §. is. C. de rei ux. action. Novell. 61. cap. 1. §. 3. in fin. Meyer in Colleg. Arg. thes. 79. D. de contrab. emp. Stephan. ad d. Novell. num. 11. & seqq.

Christoph Biermann duplicirt. Er hette davon nichts gewußt / könne ihr dannhero kein jus domini vel quasi gestehen. Weil sie nur darein consentirt vnd der alienation nicht widerprochen / hette sie neben ihrem Ehemann ihr hindergangen / vnd betrogen / Jura autem deceptis non decipientibus mulieribus subvenire, per l. 2. D. Ad Sc. Vellejan.

Hansen Kochs Witbe replicirt ferner / sie hette als

als die
schen
recht nicht
Dörigheit
caulz cog
kauffung ist
inthalben
von Delle
deulz. in
in. B. Penfo
Bierman
tion vnd su

Kuff Klag
Kochs Wit
Biermann
dieser Besch
das sein
quali just
Manne sel
Sachs. Sei
Vnd erg
ist.

te / als die Handlung geschehen / keinen Ketzischen Vormundt gehabt / zu dem were der Contract nicht mit Consens vnd Bewilligung der Obrigkeit geschehen / Noch weniger were einige causa cognitio fürher gangen / Ob solche Verkäuffung ihr nützlich oder sonst hochnützig were / derhalben foderte sie nochmals billig ihr Hauß von Beklagten widerumb / *per ea que tradidit Schultz. in Synops. Inst. Quib. alien. lic. vel non sub lit. B. Pensol. in addit. ad Col. decis. 286. num. 209.*

Hiermann bleibet bey seiner vorigen duplication vnd submittirt sich.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Ketzischen Vormunden George Kochs hinderlassener Wiben / Klägerin an einem / Christoph Hiermann Beklagten anders Theils / Geben ic. diesen Bescheid: Weil Beklagter nicht geständig / daß sein Hauß Klägerin *jure domini vel quasi* zuständig / vnd sie es *loco dotis* zu ihrem Manne sel. bracht / so ist sie solches innerhalb Sächß. Frist gebühlichen zu erweisen schuldig / Vnd ergethet also dann darauff ferner was recht ist.

Nn 4

Nota.

Nota.

Wenn Klägerin diesem Abschiede gebührende Folge thut/ vnd den Beweis für sich führet/ so wird Hauptsächlich erkant vñ decretirt.

Auff Klage/ Antwort / vnd verführten Beweiß zc. diesen Bescheid: Weil Kläger genugsam erwiesen vnd dargethan / daß ihr Mann sel. das Haus/ so jeso Beklagter besitzt/ mit ihr loco dotis bekommen/ es aber Beklagten verkauft/ so ist Er Vekl. dasselbe seines Vorwendens vngerecht/ Klägern widerumb einzureumen vnd abzutreten schuldig.

Hans Fischers Eheweib schenckt Jungfer Reginen Hansen Bilsfelds Tochter ihre ganze Gerade per donationem inter vivos, mit Vergebung eines Verzeichniß vnd der Schlüssel zu Kisten vnd Kasten / darinnen die Gerade zu befinden/ welches alles Jungfer Regina acceptirt, vnd wird diese Donacion mit Zuziehung beyder Contraheenten Curatorn Gerichtlich confirmiret, jedoch hat Hansen Fischers Eheweib ihr den Usumfructum usque ad vitam daran vorbehalten / darein auch Jungfer Regina Bilsfeldin gewilligt / Als nun Hansen Fischers Eheweib noch eine Zeit lang lebet/ segnet sie G D Z Z in ihrem Ehestande / daß sie eine Tochter bekombe/ vnd darauff in

in Kinder
Tochter
Fischer me
ten vorhan
Regina
Fischern/
sch in L.
donat. Vig
Clas. 4. ab
Beklag
nicht weg
sein Weib
dirt sich in
s. Cde. in off.
Jul. Clar. in
tam enim q
segg. ab s
Hortom. ad
don. n. 18
re filia p
dar. We
Laudre
Auff
Jungfer
einem / Ha
ten zc. dieser

in Kindesnöthen stirbt. Jezund weil sie Gils: lds Tochter die Gerade haben / welche ihr Hans Fischer nicht abfolgen lassen wil / weil eine Tochter vorhanden. Q. q. J.

Regina klagt per Coratorem wider Hans Fischern/begehrt die gescheneckte Gerade. *Fundire* sich in *L. si quis argentum. 35. §. sed siquidem. C. de donat. Viget. in M. J. C. lib. 14. c. 14. caus. 1. Oldend. Class. 4. act. 18.*

Beklagter Fischer sagt: Er gebe die Gerade nicht weg / vnd hette die donation nicht stat / weil sein Weib eine Tochter nach sich verlassen. *Fundire* sich in *L. si unquam 8. C. de revoc. donat. l. si totas 5. C. de inoff. donat. Meyer in Colleg. Arg. 16. 21. n. 2. Jul. Clar. in §. donatio 9. 24. vers. scire debes, ibi. cum enim quis. Myns. cent. 5. obs. 63. n. 1. cum duob. seqq. & obs. 64. n. 1. cum seqq. item cent. 6. obs. 95. n. 1. Hotom. ad d. l. si unquam. C. d. 1. Wes. C. de inoff. don. n. 18. vnd sagt ferner: Quod mortua muliere filia præ omnibus in Geradam succedat. *Wesenb. in G. D. suppell. leg. art. 5. in pr. Landrecht lib. 1. Cöler. decis. 43. n. 1. & 2.**

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden Jungfer Reginen Hansens Gilsfeldes Tochter an einem / Hansens Fischers am andern Theil / Geben zu diesen Bescheid: daß Kläger suchen wi-

In v der

der Beklagten gestalren Sachen nach nicht klar
hat.

Cas. 43.

Dans Mannsch hat bey Vermeidung des Gehorsams Christoph Juncern 500. Thaler bezahlet zugesagt. Weil ers aber nicht thut vnd bezahlet/Solte Christoph Juncern auffn Gehorsam/vnd bittert die Stadtgerichte wolten ihn so lange darinnen behalten/ bis er die 500. Thaler neben den Zinsen bezahlet. Fundirt sich in des Beklagten Versprechen vnd Zusage / per l. si in stipulatus 126. §. Chrysogonus vers. superest D. de Verb. oblig.

Dans Mannsch excipit, pactum sub poena incarcerationis non valere, nisi facta prius honorum excussione. Fundirt sich in gl. l. S. euros, in verb. in vinculis D. de suspect. eur. Vincent. Caroc. q. 24 part. 2. fol. 287. Gilhaus. in arb. jud. cap. 10. §. 7. & seqq. & Quod propter debitum, nemo incarcerationis, etiam si quis se obligaverit, de jur. Sax. per Sent. in Cent. Sent. Bear. de contract. p. 1. tit. 42. cap. 19. & 22.

Kläger sagt / Beklagens fundamenta hielten keinen Stich / vnd were das Contrarium verius, per ea que tradit Gilhaus d. loco. n. 6. ubi allegat. Col. in process. execut. p. 1. c. 6. n. 40. item Const. Elect.

Elect. p. 2.
vor geb

Kuff K
en Christ
in Mann
Nichter
Dorwen
ne 500.
gung nac
schuldig.

Cajus
ein reich
Marius
Ditsse sei
ten sich vor
ten tranen
Weld in
Creditor
Cajus, ste
andern
den Kau
demire
lit. Dits
stieder se
Marius

Elect. p. 2. Const. 21. ibid. Moller. Bittet wie vor gebeten.

Bescheid.

Auff Klagen / Antwort / vnd ferner Vorbringen Christoph Junckern Klägern an einem / Hanssen Namisch Beklagten anders Theils / Geben Richter 2c. diesen Bescheid : daß Beklagter seines Vorwendens ungeacht die gerichtliche gestandene 500. Thaler zu zahlen / oder seiner Verwilligung nach in Bürgerlichen Gehorsam zugehen schuldig.

Cas. 44.

Cajus ein guter armer Handelsmann / so doch ein reich Weib hat / handelt in ferne Lande.

Mævius schreibt an die Handelsleute eines Orts / so seine Freunde / vnd erinnert sie / Sie solten sich vorsehen / daß sie Cajo nicht zu viel Waaren traweten ; denn wenn er stürbe / würde sein Weib in seinen hinderlassenen Gütern anders Creditora vorgehen. Dieses Schreiben beköme Cajus / stellet dannhero actionem injuriarum an / denn er Mævius hette ihm seinen Credit bey den Kauffleuten geschwecht. Mævius wird condemnirt / von welchem Sententz er aber appellirt. Dhero entsethet die Frage / Ob wol verabschiedet sey ?

Mævius fundirt in justificatione Appella-

pellationis seine Intention in jure, welches sagt:
 Daß derjenige a Actione injuriarum nicht könne
 belanget werden/welcher kein Gemüth/vnd Mei-
 nung zu schmehen hat/per l. si non. s. in pr. C. de
 injuris l. si quis 26. Item l. si inferiorum 44. D. d. t.
 Treutl. vol. 2. disp. 30. eb. 5. lit. B. n. 12. Meyer in
 Colleg. Arg. th. 12. n. 14. D. de injur. Prohibt dieses
 hierdurch/daß die jentge/an welche er die Brieffe
 geschrieben/seine Freunde weren / vnd daß des
 Easit Vermögen mehrertheils in des Weibes
 Mitgabe bernhete. Nun sey aber klares vnd
 bekantes Rechtsens/ daß in concursu Credito-
 rum das Weib in der Mitgiffte andern Credito-
 ribus fürgtengel per l. assiduis, ubi gloss. Cyn. &
 Dd. C. qui pot. in pign. hab. l. 1. §. ut plenius C. de
 rei uxor action. §. fuerat & ibi Schneidew. n. 52.
 Inst. de act. Nov. 97. c. 2. Sichard. in l. assiduis n. 22.
 C. qui pot. in pign. hab. Paul. Valent. in tr. de privil.
 cred. th. 80. vide Benckendorff. in tr. de jur. mulier.
 & Benterum de jure prelationis part. 2. c. 37. Der
 halben habe er die Brieffe nicht animo injurian-
 di, sondern seine Freunde zu warnen/daß Sie sich
 möchten vorsehen / geschrieben.

Nota.

Diese des Mzvii Intention ist genugsam fun-
 dirt vnd kan nicht wol elidirt werden/ der
 halben nachfolgender massen zu erkennen.
 Sen-

Sentenz.

In Appellation Sachen Mavii Appellanten an einem/ Caji Appellaten anders Theils/ erkennen wir/ daß die Appellation in ihren formalien (wenn solche richtig/welches allhier prapponire wird. beständig / vnd in gebührender Rechtfertigung anhero erwachsen / So viel aber die Materialia betrifft/ Ist aus den Acten allenthalben so viel zu befinden/ daß in erster Instanz vbel verabschiedet / vnd wol davon appellirt. Derwegen so wird der Appellant von angefallter Klage billig entbunden/ Inmassen wir ihn hiermit also darvon entbinden vnd losziehen. V. N. B.

Cas. 45.

Hans Töpffer kaufte Martin Schleyen sein Gut abe vnd verpflichtet sich/ do ers vber lang/ oder kurz wieder verkäuffen würde / daß ers ihm zukommen lassen wolle. Als aber Hans Töpffer verstirbt/ vnd sein Sohn Christoph Töpffer das Gut einem andern verkäufft/ belanget ihn Martin Schley ex pacto cum patre facto.

Q. q. J.

Martin Schley klagt wider Hans Töpffers Sohn Christophen/ vnd begehrt den Näherkauff ex pacto cum patre facto, per l. si fundum 2. C.

de pa-

de pactis inter emp. & venditor. Tirag. de retract. conventionel. §. quand. aurum acquirit. 1. Albus. lib. 2. n. 41.

Beſlagter Chriſtoph Köpffer ſage excipiendo, daß Kläger mit ſeinem Vater ein pactum de jure retractus geſchloſſen / könnte ſhn nicht binden / Denn der Vater numehr verſtorben / vnd were (1.) res inter alios acta, quæ tertio non præjudicat, vel obest i. e. C. res. inter al. act. vel. jud. & c. pen. Ext. de pact. & eſſet pactum personale Treut. vol. 1. diſp. 28. sb. 10. lit. C. Personale (2.) autem pactum ad heredes non eſt tranſitorium, illisq; nec prodeſt, nec obest, l. 25. §. 1. D. de pact. Hunn. in tr. de pact. q. 10. in pr. c. 4. vnd opponirt alſo exceptionem intentionis ob defectum actionis, weil er Klägern weder ex contractu noch ex delicto verbunden / Derhalben bittet er ſich zu abſolviren.

Kläger ſage replicando: Quod (3.) persona heredis eadem cenſeatur cum persona defuncti, per l. cum heres. 11. de divers. temp. presc. l. 24. D. de V. S. & qui paciſcitur, non minus de herede quàm de ſe cogitat. l. pactum. 9. D. de prob. pactum itaq; omne, quantumvis personale ſit, tranſit ad heredem.

Beſlagter ſage duplicando, was Klägers erſte regulam in replicatione anlangete / hieret fictio-

fictione juris, quæ in iuribus duntaxat reali-
bus, non etiam in personalibus locum habet,
hæc enim personæ coherent, nec amplius
transeunt, per *l. usus aque 21. D. de Usu & hab. l. 14.*
D. Sol. matr.

Kläger sagt ferner replicando, daß (4.) alle
der Eltern Contractus die Erben binden/vel ad
eos transeant, *l. 11. C. de contr. empt. Reinh. diff.*
p. 1. 13. Fach. diff. 2. Ergo & pacta contractibus
adjecta, quale etiam hoc Retrovenditionis,
per *l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. Geil. lib. 2.*
ebf. 2. n. 4. Treutl. vol. 1. disp. 28. th. 10. lit. B. (nisi con-
trarium ex conventionis verbis, a etiam fuisse
appareat *Berlich. p. 2. concl. 2. n. 25. & 26.*) Möller
ad Const. Elect. p. 2. Const. 32. n. 33. Derhalben be-
gehre er nochmals daß ihm der Näherkauff ver-
statter würde.

Beklagter sagt hierauff/ Er könnte den Kauff/
den er mit seinem Abkäufer geschlossen/nicht wi-
der umbstoffen oder rescindirn, per ea que tradit
Treutl. d. vol. 1. disp. 28. th. 10. lit. C. & quos ibi allegat.
vide item *Die Churf. Sächs. Const. p. 2. Const.*
32. ibid. Möller.

Nota.

Weil in der Churfürstl. Constitution d. p. 2.
Const. 32. klar versehen / wie es diffals zu
halten/als wird folgender gestalt decretiret.
Huff Klage/darwider eingewante exception
vnd

und ferner Vorbringen Martin Schleyens Klägern an einem/ Christoph Eßpffern Beklagten anders Theils/ Geben zu diesen Bescheid: dz Klägers sachen wider Beklagten/ gestalten Sachen nach nicht stat habe. Es ist ab Klägern Beklagten deswegen ad interesse zu belangen vbernommen.

Cas. 46.

Seius verkauffte alle seiner Frauen Verta bewegliche vnd vnbewegliche Güter Mavio, gedachter Verta Stieffvatern/ vmb vnd für 1500. Gulden. Diesen Kauff/ oder vielmehr Verkauf bekräftiget/ vnd ratificiret die Verta/ so noch nicht 25. Jahr erreicht/ mit einem Eyde. Nach dreyzehn Jahren schencke/ vnd cedirt Verta alle ihre beweglich. vnd vnbewegliche Güter/ Jura vnd Actiones Cajus. Als diese Celsion geschehen/ klagt Cajus wider Mavium, wegen dero ihm von Seio verkaufften Güter. Q. q. J.

Cajus fundirt seine Intencion in der von Verta ihm wegen aller Güter auffgerichteten vnd gethanen Donation, vnd Celsion. *per l. si quis argentum 35. § sed si quidem C. de donat.* Bittet der halben Beklagter zur Ausantwortung solcher Sachen anzuhalten.

Mavius Beklagter sagt excipiendo: die von Klägern begehrte Güter weren ihm von seinem Eydam

Endam
Verta sch
ratificir
einem ver
wolte schie
Beklagten

Kläger
mündiger
gelte; D
nicht stat/
rebus eorun
Dicret.

Beklag
Verkauffun
nem Eyde
ly gewesen
weber Ka
nicht stat/ p
Meyer th. 7
f. 104. in
Bittet Klä
nen.

Anff S
Büste Ex
Kläger an
pfl/ Geb

Eydam Sejo verkaufft / auch tradirt, wovon die
 Verta sehl. verwilliget / vnd selbigen Contract
 ratificirt. Nun were nicht verisimile, was einer
 einem verkaufft / das ers hernach einem andern
 wolte schencken: Die praesumptio were für ihn
 Beklagten.

Kläger sagt replicando: das ein Kauff von
 mündiger Güter ohne der Obrigkeit Decret nicht
 gelte; Derhalben hette Beklagten exception
 nicht stat / per l. i. in pr. usq. ad s. si defunctus. D. de
 rebus eorum qui sub int. confer Simoncell. in tr. de
 Decret.

Beklagter sagt duplicando: Es were die
 Verkaufung / so von Sejo ihm geschehen / mit
 einem Eyde von der Verta / ob sie schon vnmün-
 dig gewesen / confirmiret worden / Derhalben
 were der Kauff richtig / vnd hette Klägers suchen
 nicht stat per Auth. Sacramenta C. si adv. vend.
 Meyer th. 76. D. de minorib. Schar d. ibid. n. 46.
 Sfort. Odd. in tr. de rest. in integr. p. 1. q. 25. art. 1. n. 10.
 Bitter Klägern nicht zu hören / vnd sich zu absol-
 viren.

Bescheid.

Auff Summarische angefallte Klage / vorge-
 schickte Exception, vnd ferner Vorbringen Cajj
 Klägern an einem / Mævii Beklagten am andern
 Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klä-
 Do gers

gers suchen nicht stat hat/ Derowegen Beklagter von angestalteter Klage absolvirt vnd losgezehlet wird.

Cas. 47.

Es ist ein Statutum, daß nemlich die Mutter von der Succession des Sohns per agnatos excludirt werde/ Dahero entstehet die Frage: Ob sie auch von des Sohns Tutel außzuschließen?

Die Mutter klagt: Fundirt ihre Intention in jure communi; Daß nemlich der Mutter (t.) nachgelassen / ihres Sohns Vormund zu seyn/ per Auth. *matri* & *Avie* C. *quando mulier tut. off. s. quia vero, in auth. ut sine prohibet: matr. debet. & credit. tutel. ger. minor. & c. l. marres. C. qui pet. tut. Mont. de tutel. c. 7. n. 41. & c. 9. n. 52. Manz. 9. 3. n. 30.*

Die nechste Agnaten sagen: Ihnen gehöre die legitima tutela, vnd nicht der Mutter / per *s. fin. Inst. de cap. dimin. l. si plures 9. D. de legit. tut. & per l. legitimus 5. D. de legit. tutor. de leg. agnat. tut. in pr. Boer. Class. 1. disp. 14. D. th. 29. & 30.* Denn die Mutter were durch das Statum von des Sohns Erbschaft durch Sie (die Bekl. Agnat.) excludirt, Dannenhero auch von der tutel. per *jam alleg. & Mont. in tr. de tutel. cap. 15. n. 4.*

Die Klägerin sagt/ daß die Statuta ad corre-
tio-

tionem in
nisi in exp
R. lib. 1. c. 1. r
Nichtens
ihres Soh
que irradie
n. 78. D
mundschol

Auff Kl
bringen M
ten am and
Daß Bekla
gerin ihres

Titus, c
Mavio das
welche Schu
mann semp
Semproniu
schrift vñ i
Titus die E
absolvirt.
pronius sei
ten habe?
Sempro

tionem juris communis nicht zu extendirn,
nisi in expresso, per ea quae tradit Vigel. in M. J.
R. lib. 1. c. 1. reg. 5. Exc. 1. cum repl. Nun were aber
Nichtens / daß sie wol Vormundin seyn könnte
ihres Sohns / non obstante hoc statuto, per ea
quae tradit Montan. in d. tr. de tutel. c. 15. n. 5. & c.
28. n. 78. Derhalben were sie billig bey der Vor-
mundschafft zulassen.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort / vnd ferner Vor-
bringen N. N. Klägern an einem / N. N. Beklag-
ten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid :
Daß Beklagens Widersprechens ungeacht / Klä-
gerin ihres Sohns Tutrix billig bleibe.

Cas. 48.

Titius, als er zu Mantua studirt / borget vom
Mavio daselbst 100. Gulden vmb Verzinsung /
welche Schuld Mavius hernach des Titii Lands-
mann Sempronio verkäufft vnd cedirt. Als nun
Sempronius wider Titium vermög dessen Hand-
schrift vñ ihm beschehener cession klagt / schütze
Titius die Exception Sc. Macedon. vor / vnd wird
absolvirt. Dahero entsethet die Frage: Ob Sem-
pronius seinen Anspruch an Mavio dem Cedent-
en habe?

Sempronius klagt wider den Cedenten Mavio

Oo 2

vium

vium. Fundirt seine Klage in jure, quo a^{ct}ione vendita, venditor emptori tenetur, si nomen venditum, venditoris debitor non sit, vel exceptione defendi possit, per l. si nomen 4. cum l. seq. D. de hered. vel a^{ct}ion. vend. l. si plus 74. §. fin. D. de evictio. item l. apud Celsum 4. §. quod si is D. de dol. mal. except. Vigel in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 58.

Mævius sagt excipiendo, Es were lis nicht denunciirt worden/dz er ihn hette vertreten können/ Derhalben were er ihm nun die Schuld vor sich zu bezahlen nicht schuldig/ per l. si fundo 53. §. fin. de Evict. l. Emptor. 9. & l. si parentes. 20. in fin. C. eod. l. 1. in fin. C. de pericul. & commod. rei vend. Wittert sich zu absolviren.

Kläger Sempronius sagt replicando, Beklagter Mævius were nirgend vorhanden oder zu finden gewesen/derhalben ihn die litis denunciat^{io}n nicht antreffen können / vnd hette also Beklagters Exception nicht stat / propter l. si id eo 55. §. fin. & l. si dictum 56. §. simili modo. D. de Evict. l. si permutationis 29. C. eod.

Bescheid.

Auff angestatte Klage / darauff erfolgtes excipirn vnd replicirn Sempronii Klägern an einem/ Mævii Beklagten an andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Kläger wegen der ihm verkaufften vnd cedirten Schuld Titii zu N.

in N. seinen recuperand

Mævius
im Sohn
mit ihm C
Sohn Sep
tem Ehebe
Nach diese
Anverwand
nehmen die
ne Frage:
Dera nicht
sohe anverw
Titius der S
claudire vnd
Titius Kla
Ehe sein la
Conditio, m
Kinder steb
er ihn als se
17. §. si quis a
Gela. obf. 13
hem Rechte
Cajus sag
primo matr
ception bes

zu N. seinen regrefs vnd Zuffpruch pro precio recuperando, wider Beflagten billig habe.

Caf. 49.

Mævius mache ein Testament / vnd fezet feinen Sohn Sejum zum Erben ein / vnd fubftituirt ihm Cajum mit diefem Beding / wenn feiner Sohn Sejus ohne natürlichen / vnd aus rechtem Ehebette erzeugten Sohn fterben wüßte. Nach diefem nimbt Sejus Vertam feine nahe Anverwante / welche er von Rechtswegen nicht nehmen dürfen / zum Weibe / Dahero entftehet die Frage: Wenn fie beyderfeits Sejus vnd Verta nicht gewußt haben / daß fie einander fo nahe anverwante / vnd Titium gezeiget / Ob diefer Titius der Sohn den fubftituirten Cajum excludire vnd aufschließen?

Titius klagt wider Cajum, welcher ihn nicht Erbe feyn laffen will. Fundirt fich in jure, daß die Condicio, wenn nemlich feiner Vater Sejus ohne Kinder fterben würde / mangelte / Weil er der Vater ihn als feinen Sohn verlaßent *per l. ex facto. 17. § si quis autem: ibi. aut igitur D. ad SC. Trebell. Geil. 2. obf. 136. n. 1.* Bittet derhalben ihn bey folchem Rechte zu fchützen.

Cajus fagt excipiendo, Kläger were *ex illegitimo matrimonio* gezeuget vñ geboren. Diefe exception beftünde / vnd erhertete fich *ex verbis*

bis testamenti, argumento à contrario sensu
 sompto. Sintermahl zwischen so nahen Bluts-
 freunden kein matrimonium geschehen könnte/
per §. affinitatis. Inst. de nupt.

Kläger sagt replicando: Er hette nicht ge-
 wußt/das er so nahe mit seinem Weibe verwandt
 were/oder das zwischen ihnen beyden kein matri-
 monium könnte gepflogen werden / Derhalben er
 zu entschuldigen/vnd könnte deswegen verhoffent-
 lich wider ihn nicht decretirt werden/*per l. qui in
 provincia §. 1. D. de rit. nupt.*

Nota.

Die Replicatio ist in gemeltem §. 1. D. de rit.
 nupt. fundirt.

Bescheid.

Auff angestatte Summarische Klagebarauff
 erfolgtes replicatio vnd duplicatio Titii Klägers
 an einem / Caji Beklagtem am andern Theil/
 Geben zc. diesen Bescheid: Das Kläger seines
 Vaters Sejus Erbe vor Beklagten/dessen Einwen-
 dens ungeacht/billig bleibt.

Cas. 50.

Titius gibt aus seinem Hause Sejus jährlichem
 einen Goldst. Zins/welchen er in dreyen Jahren
 nicht erlegt. Daher wil Sejus/das Haus sey
 dessenwegen ihm verfallen/Q. 9. J.

Sejus

Sejus klage vnd begehre/ Titii Haus sey ihm wegen des dreijährigen nicht entrichteten Zinses verfallen/Fundirt sich in jure, quod per triennium non soluto canone Emphyteusis in commissum incidit, per l. 2. C. de jure Emph. Nov. 7. cap. 3. §. Scire autem & Nov. 120. c. 8. Meyer in Colleg. Arg. lb. 75. D. Si ager vectigal. Schepluz. in prompt. Clam. tit. 10. §. 2. n. 2 & 14. Myns. cent. 3. obs. 65.

Beflagter Titius sagt/Er sey ein Censualista, quod præsupponendum hic, vnd nicht ein Emphyteuta, vnd were die pœna caducitatis ab Emphyteusi ad contractum censiticum nicht zu extendirn, Bittet verhalben Klägern abzuweisen vnd sich zu absolvirn, per ea quæ tradit Viget. in M. J. R. lib. 5. c. 7. reg. 27. Exc. 9.

Nota.

Prædicta, quæ affert Actor, procedunt in vera Emphyteusi, in quâ dominium directum penes Dominum remanet: Secus est in contractu censuali, in quo tam directum, quàm utile Dominium in accipientem transfertur: Et ideo censualis non solvens censum, etiam intra 10. annos non privatur bonis censitis, sed solum cogitur restituere census residuos, per ea quæ

Oo 4

tradit,

tradit *Mys. cent. 3. obs. 67. n. 5. Videri etiam potest Dn. D. Franzius de Laudem. in Indice, Bona Censualia.*

Bescheid.

In Sachen Seji Klägern an einem / Ticii Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden/ daß Klägers Suchen nicht stat. hat: Dammhero Beklagter seines Hauses/wegen des dreijährigen restirenden Rests/nicht zu entsetzen / noch zu priviren, Er ist aber solchen Zins bey vermeydung anderer Anordnung Klägern abzustatten schuldig.

Cas. 51.

Es verstirbt Titius, vnd verläßt nach sich sein Weib Bertam / nebst seinem Sohne Cajo, welche beyde miteinander des Vaters Haus bewohnen. Die Mutter Berta wil nicht aus dem Hause/bis sie ihre dotem erlangt habe/ vnd wider aufgezehlet sey/ utitur hic jure retentionis. Der Sohn sagt nein darzu/ daß die Mutter jure retentionis im Hause bleibe/ sondern sagt / Sie müste es per actionem suchen. Q. 9. J.

Die Mutter wird Klägerin. Fundirt ihre Klage vnd Intention in jure. Quod non solum dos per actionē, sed etiam per exceptionem repeti possit,

possit, per
tig in tr
sic im Ha
habe.

Cajus
us Hau
laufft we
gebrauch
celandis
liaritari
nicht stat
possider
traria. D.
ria Dittet
Hause zu n

Die p
des
lich
d.
sch
ne

Zuff E
geschinte
Berta Kl

possit, per l. ubi adhuc 29. C. de jur. dot. Petr. Molig. in tr. de jur. revent. q. 20. Bittet derowegen dass sie im Hause bleiben möge / bis sie ihre Wittgiffte habe.

Cajus sagt excipiendo: Wenn die Wittter das Haus besesse / das es ihm von ihr sollte verkauft werden / da könnte sie das jus reventio nis gebrauchen / Nun aber besesse Er es ex jure luc- celsionis, sie wohnere aber nur darinn jure fami- liaritatis; Derhalben hette das jus reventio nis nicht stat / Duo enim eandem rem in solidum possidere non possent per l. possidere 3. §. ex con- trario. D. de acquir. poss. l. duo. 19. in pr. D. de preca- rio. Bittet derowegen Beklagten ab / vnd aus dem Hause zu weisen.

Nota.

Die prae sumptio ist für dem Sohn / welcher des Vaters Erbe ist / vnd in dem Väter- lichen Hause wohnt / Derhalben ist juxta l. doris actione. 9. C. de solut. matr. zuverab- schieden. Confer Petr. Molig. in d. tr. de re- vent. d. q. 20. limite. 1. pag. mibi 15.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / vnd darwider vora- geschickte Exception Krtzischen Vormunden Berta Klägerin an einē / Caji Beklagten an an-
Do v dern

dem Theil / Geben 2c. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat hat / Alldieweil sie sich mit dem jure retentionis nicht zu behelffen / sondern sie ist Beklagten seines Vaters anerkerbes Haus zu reumen schuldig / Dargegen ihr der gesuchten Mitziffte halben Klage anzustellen vbenommen.

Cas. 52.

Cajus schenckt seinem Weibe Berta sein Gut vnd schweret darbey einen Eyd / Er wolle solche donation vnd Geschenck nicht revociren, noch widerrufen / Als aber sein Weib stirbt / verlegirt er solch Gut in seinem Testament Titio vnd stirbt darnach. Der Berta Erbe ab intestato kömbe hernach / vnd begehre vom Titio das Gut / so der Berta sehl. vom Cajo geschenckt worden / Q. g. J.

Der Berta Erbe klagt / Fundirt seine Intention in dominio prædii, welches die verstorbene Berta vermöge des Caji ihres Ehemanns donation erlangte / Bittet ihm das prædium zu zuerkennen.

Titius excipirt, die Donataria were vor dem Donatore gestorben / derhalben Klägers fundament, vnd Klage nicht stat / per l. à marito 18. ibi: vel prior C. de donat. inter vir. & uxor. l. etiamsi. 6. item l. creditor. 20. in fin. C. eod. l. 32. §.

h. ambo ibi
D. reb. aub
sem/ vnd fi
Kläger
Eude beste
ception n
mb. segg.

De jur
An
don
irrit
cessu
te gel
tion
köm
ist l.
j. R.
D.
acc

Kuff
vnd repli
einem/ Ti
ben 2c. bies
nicht stat h

si ambo ibi: oratio, & s. si nurus item l. si inter. 9. D. reb. dub. Bittet derowegen Klägern abzuweisen/ vnd sich zu absolvirn.

Kläger replicirt, die Donatio sey mit einem Eynde bestätigt / derhalben habe Beklagens exception nicht stat *Grammat. decis. 103. n. 72. cum trib. segg.* Bittet wie vor gebeten.

Nota.

De jure hujus replicationis wird gezwweifelt:

An nempe juramento interveniente donatio inter virum & uxorem non fiat irrita, si donataria ante donatorem decesserit? welches nirgendt in seinem Rechte gefunden wird: Ja ob dergleichen Donationes vnter Eheleuten mit einem Eynde können bestätigt vnd confirmirt werden/ ist bey den *Dd. in controversia. Vigel. in M. j. R. lib. 4. c. 11. reg. 47. Exc. 3. & Exc. 9. repl. 1.* Derhalben ist solche replicatio nicht zu attendirn.

Bescheid.

Auff Klage / darauff beichehenes excipirn, vnd replicirn, N. N. Bertz Erben Klägern an einem/ Ticii Beklagren am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat hat, Derowegen Beklagter von angefallter

Starter Klage hiermit absolvirt vnd losgezehlt wird.

Cas. 53.

Const. Elect. 1. p. 2.

Hans Prelhoff hat Georg Funckern sein Gut zu Melckam Anno 1600. vmb 1800. Gulden derogestalt verkaufft/ das wenn er oder seine Erben Käuffern das Kauffgeld wider bezahlen würden/ er hingegen das Gut abzutreten vnd restituiren schuldig seyn soll. Zeso kömbe Hans Prelhoffs Sohn Christoph Prelhoff / vnd offerirt Georg Funckerns Brudern Martin Funckern die 1800. Gulden / vnd begehrt das Gut widerumb/ welches aber der Besizer nicht thun wil / Q. 9. J.

Hans Prelhoffs Sohn Christoph klage wider Martin Funckern. Fundirt sich in dem pacto reuolutionis, so sein Vater mit Beklagens Bruder auffgerichtet / per l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. Vigel. in M j. C. lib. 18. c. 17. q. 1. caus. 3. §. Aliud est, so conuenit.

Beklagter sagt: das auffgerichte Pactum inter res inter alios acta, vnd könte ihn nicht binden / per 1. 1. C. res inter alios acta. & pactum minus alteri nocere non debet. per l. si unus §. 4. D. de pact. Zu dem were es nun vber 30 Jahr / Jahr vnd Tag / das das pactum auffgerichtet / vnd hette er exceptionē præscriptionis zu opponi-

poniren.
wolt / En
scrip. 30.
Wes in
seina von
ng. 4. Di

Kläge
ist ange
oder schi
tens / Qu
retroven
sellorem
Confer Vig
neman. 27

A. & B. Co
raff. 9. D
ptionem
sich in
n. 12. D. de
plix. in pr
controver
lib. 1. disp.
4. conuen
de jur. rer
ler. Ditt
vnd Ho

poniren, Inmassen er dann sie opponirt habet
wolt. Fundirt sich in *l. omnes & l. scilicet C. de pre-*
script. 30. annor. Meyer in Colleg. Arg. ib. 4. in fin.
Wes. in Par. n. 7. in sin. D. de Usuc. & n. 6. D. de re-
scind. vend. Vigel. in M. j. R. lib. 6. cap. 2. quest. 9.
reg. 4. Bittet Klägern abzuweisen.

Kläger sagt hierauff replicando, daß sich die
erst angezogenen Regeln hieher nicht reumeten/
oder schicken / sondern es were vielmehr Rechts-
tens/ *Quod actio, que ex pacto reuolutionis, seu*
retrorendendi datur, aduersus tertium pos-
sessorem venditori oblato pretio competat.
Confer Vigel. in M. j. R. lib. 6. c. 2. q. 6. reg. 2. D. Ren-
neman. in disp. de retract. anno 1629. T. bem. 5. lit.
A. & B. Confer etiam Reinkinck in tr. de jur. re-
tract. q. 9. Anlangende die vorgeschuete präscri-
ptionem, So hette dieselbige nicht stat / Fundirt
sich in iis qua tradunt Meyer in Colleg. Arg. ib. 9.
n. 12. D. de Usuc. Treutl vol. 2. disp. 22. ib. 3. lit. I. Sche-
pliz. in prompt. Clam. tit. 40. §. 10. n. 7. Fach. lib. 2.
conuers. c. 13. Bocer. Class. 2. disp. 2. ib. 50. Henon.
lib. 1. disp. 6. ib. 14. D. Rennem. in d. disp. T. bem. 5. n.
4. conuentionali. Confer etiam Reinkinck. in d. tr.
de jur. retract. q. 7. Item Const. Elect. 1. p. 2. ibid. Mol-
ler. Bittet Beklagten zu Annehmung des Gel-
des/ vnd Abtretung des Guts anzuhalten.

Se-

Beklagter sagt ferner/Er hette auch viel Besserung in dem Eure gethan.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / erfolgte Antwort/ darwider eingewante Exception, vñ ferner Vorbringen/in Sachen Christoph Prielhofen Klägern an einem/Martin Junckern Beklagten anders Theils/Sebe ich ic. diesen Bescheid: das Beklagter seines Vorwendens yngeacht Klägern dz Sue gegen Erlegung vnd würcklicher Bezahlung der 1200. Gulden /vnd Erstattung der Besserung /so viel derselben erweislichen /abzutreten vnd einzutreiben schuldig.

Cas. 54.

Sempronius hat ein schwanger Weib vnd familiam. Als er jeso sterben wil / verschenckt er seine Güter auffn Todesfall seinem Kinde /so sein Weib ihm gebehren wird /vnd do solch Kind Tode feyn oder versterben würde / schenckt er gedachte Güter seinem Vater Petro, welcher gegenwertig gewesen/vnd in solche donation gewilligt. Nach des Donatoris Tode / verstorbt das Kind oder Posthumus. Dahero ist der Streit zwischen des Sempronii Weibe Catharinen/vnd Peter ihrem Schwigervater/wegen der Güter /so der Posthumus verlassen.

Catha

Catharina
jure, das
nen Soh
cedire, p
prompe. C
verhalber
fr des
geben.

Petro
mi Vater
nationen
wünde er
lig vorgez
ihn bey der

Die M
Donatio se
Vater geet
haz 7. in pr
hi: nam ca

Petrus
mit seinem
leate auct
donare p
in pr. De
nem qua

Klägeri

Catharina klagt. Fundirt ihre Intention in jure, daß nemlich (1.) die Mutter dem verstorbenen Sohne/ausgeschlossen den Großvater / succedire, per pr. Instit. de SC. Terryt. Schepliz. in prompt. Clamma. tit. 24. §. 6. n. 1. & 2. lit. B. Bittet derhalben die donation nichtig zu erkennen / vnd ihr des verstorbenen Posthumi Erbschafft zu geben.

Petrus der Großvater excipirt; des Posthumi Vater sehl. herre ihn dem Posthumo per donationem mortis causa substituir, Derhalben würde er ratione substitutionis der Mutter billig vorgezogen/Bittet die Mutter abzuweisen vnd ihn bey der Donation zu schützen.

Die Mutter Catharina replicirt, daß die Donatio so der Sohn (2.) Filiusfam genant/dem Vater gethan herre/nicht gültig per l. filiusfamilias 7. in pr. D. de donat. l. contra juris. 28. §. si filius, ibi: nam cum verum D. de pact.

Petrus duplicirt, vnd sagt: der Sohn herre mit seinem Willen die Donation gethan: Volente autem & consentiente patre, filius potest donare. per l. in edibus 9. §. penult. D. de donat. l. 2. in pr. D. eod. Jul. Clar. in §. donatio. quest. 6. vers. si autem queritur.

Klägerin Triplicirt, vnd sagt / die Donatio
wäre

were aber patri consentienti geschehen/ Der
halben hette sienichte stat.

Nota.

Der Klägerin Triplica vnd Major replica-
tionis seynd controversæ, ut videre licet
apud Viget. in *M. j. R. lib. 4. cap. 11. reg. 10.*
Exc. 1. repl. 1. dist. 1. dupl. 2. De Minore re-
plicat etiam dubitari potest; Ob nemlich
der Donator Sempronius ein Filius sam-
sey gewesen/ denn mehrentheils der jenige/
so ein Weib/ vnd Familiam hat / pro-
pater sam. gehalten wird / Derhalben thun
solche nichts salva tamen legitima Matris
per arg. l. 2. *D. de inoff. testam. & l. scripto. 7.*
in fin. *D. si tabb. test. nulla ext. Anton. Ru-*
beus tr. de inoff. testam. c. 13. n. 2. ubi habetur.
Quod legitima matris sit tertia pars to-
tius assis; ex hoc argumentatur legiti-
mam deberi matri. *Concordat. Const. Elect.*
p. 3. Const. 9. in verbis, die Legitima der Kin-
der vnd Mutter kommen/ &c.

Beschaid.

Auff Klage / darauff beschehenes excipirn,
replicirn, vnd ferner Vorbringen R. B. Catha-
rinen Klägern an einem / Perri Dell. am an-
dern

dem Theil / Geben ic. diesen Bescheid : daß die von Sempronio auffgerichte / vnd producire donatio billig hey Kräfften bleibe / Jedoch ist Beklagte Klägerin die Legitimam von solchen donirten Gütern auszuantworten schuldig.

Cas. 55.

Titius, als er sich nicht solvendo befunden / erlegt durch ein sonderlich pactum Lucrum dotis, quod sibi statuto, mortuâ uxore deferri posse, seinem Weibe. Daher entsteht die Frage : Ob hernach / als das Weib in stehender Ehe verstorben / die Gläubiger des Titii pactum rescindiren vnd lucrum dotis ex statuto suchen vnd begehren können ?

Die Gläubiger Klagen wider des Weibes Erben / vnd wollen lucrum dotis haben / vnd das pactum rescindiren. Fundira sich in jure Actionis Paulianæ : Quo id quod in fraudem Creditorum à debitore gestum est, à Creditoribus potest revocari, l. 1. §. in pr. D. que in fr. cred. l. ait prator. 10. D. eod. l. 1. C. de rev. iis, que per fraud. Everb. in process. jur. pag. mibi 65. & Oldend. Class. 6. act. 1.

Des Weibes Erben excipirn, vnd sagen / Was sie konten belanget werden / warumß Klägere es nicht ehe gesuche / herren sie doch wol was erlangen können / bitten sich verowegen

zu absolvirn, propter l. quod autem 6. in pr. D. qua
in fraud. Cred. l. non fraudantur 134. C. de reg. jur.
ibid. Bronchorst. & Dd. Oldend. d. Class. in Defens.
Rei. num. 5.

Nota.

Hæc exceptio propositæ causæ inest, nec
qua replicatione possit elidi animad-
verto. Idem argument. tractat Decius
conf. 260.

Bescheid.

Auff Klage / vnd darwider vorgeschüste Ex-
ception N. N. Klägern an einem / N. N. Be-
flagten am andern Theil / Geben re. diesen Bes-
scheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat / dero-
wegen Beflagte von angestalteter Klage billig
absolvirt vnd losgezehlet werden.

Cas. 56.

Const. Elect. 2. p. 2.

Hans Michelmann hat Anno 1586. vortt
Rathe zu Deltsch hundert Gülden jäherlichen
widerk äuffliche Zinsen an sich bracht / Vnd weil
gedachter Hans Michelmann bald darauff ver-
storben / seine Erben auch von solchen wider-
käufflichen Zinsen keine Nachrichtung gehabt / Als

sie jeho erfahren/ Nun were aber ratio Constitutio-
 tionis Elector. potissima negligentia Domi-
 ni, qui tamdiu tales præstationes non exegit
 arg. l. 1. 2. ff. pro derelict. & arg. l. alienationis 28. D.
 de V. S. Welche negligentia ihnen aber nicht
 imputirt werden kente/ Denn sie nicht gewußt/
 das sie die widerkäufflichen Zinsen bey Beklagten
 Rache stehen hetten/ Treut. vol. 2. disput. 22. thes. 3.
 lit. j. in fin. Zu dem were die Const. Elect. in diesem
 Fall limitirt. Möller. ibid. num. 9.

Bescheid.

Auff Klage/darwider eingewante Exception
 vnd ferner Vorbringen in Sachen Heinrich
 Michelmann vnd Consorten Kläger an einem/
 Syndicn des Raths zu Döls Beklagten anders
 Theils/ Gebe Ich ic. diesen Bescheid: Das Be-
 klagte ihres Vorwendens ungeacht Klägern die
 innerhalb Rechtsverwehrete Zeit verfallene Jähr-
 liche widerkäuffliche Zinsen zu bezahlen schuldig.

Cas. 57.

Const. Elect. 3. p. 2.

Dans Newborn hat dem Rath zu Pegau/
 Anno

Anno 1540. tausent Reinsche Goldgülden widerkäufflich Jährlichen omb hundert Reinsche Goldgülden verkaufft / derogestalt / daß so lange der Rath solche tausent Gülden nicht wider an sich lösen vnd bringen wolte / allezeit obgedachte hundert Reinsche Goldgülden Zins erwehntem Hans Newborn gegen Dürung im Ostermarck zu Leibzig bezahle werden sollte. Alldieweil aber der Rath zu Pegaw nümehr ober 40. Jahr nur hundert Gülden schlecht Geld / den Gülden zu 21. Groschen gerechnet / bezahlet / wil mit solcher Bezahlung anjens Hans Newborn nicht zu frieden seyn / sondern begehrt tausent Reinsche Goldgülden in Specie. vermöge der obligation. Fundirt sich auff solche obligation per certi conditionem ex stipulatu. l. si ita stipulatus 126. §. Chrysogonus. vers. superest D. de V. obl.

Der Rath wendet hiergegen vor / sie hetten über Rechts verwehrt Zeit mehr nichts als hundert Gülden den Gülden zu 21. Groschen / bezahlet / derowegen so bringet Hans Newborn Commision aus / an den Amptverwalter zu Pegaw / vnd beklaget daseibst den Rath. Beklagter Rath fundirt seine Exception in Const. Elect. 3. p. ibid. Möller.

Bescheid.

Auff Klage/ und vorgeschützte Exception in Sachen Hansen Newborn Klägern an einem/ Syndicen des Raths zu Pegaw Beklagten am andern Theil/ Geben zu. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen wider Beklagte gestalten Sachen nach nicht stat hat. Es könnte dan Klägerparthum vñ beweisen/ daß Beklagter Rath bey Auszahlung der jährlichen Zinsen / sich in mala fide besunden/ darwider ihm sein Gegenbeweis und andere Rechtliche Notturnft billig vorbehalten wird/ und ergeheth darauff ferner in der Sache was rechts ist.

Cas. 58.

Const. Elect. 5. p. 2.

Das Hospital St. Georgen vor Leipzig hat auffm Gute Pfaffendorff vorm Kanstedter Chore daselbst fünfshundert Gilden vnablegliches Capital stehen/ davon hat der Vorsteher die Zinsen innerhalb dreissig Jahren / Jahr und Tag/ nicht gefodert. Jezund kömbr nach des vorigen Vorstehers Tode der jetzige Vorsteher / und begehret die Zinsen auff zwey und dreissig Jahr: klagt deswegen vorm Amptschöffer daselbst/ Fürdirt sich in l. 35. C. de Episc. & Cler. Wesenbec.

in Par. m.
Elect. 5. p.

Der
Georg
praescrip
ationes
scriptio
scrip. 30.
Kläg
wider H
jura & c

Auff K
und ferner
St. Geor
Merckel
diesen
wendens
von den
pitals in
dung der

in Par. num. 7. de Usucap. Heig. 1. q. 16. n. 65. Const.
Elect. 5. p. 2. ibid. Moller. n. 7.

Der Beklagte Besitzer und Inhaber des Guts/
Georg Merkel schüzt hierwider exceptionem
præscriptionis vor: perimuntur enim omnes
actiones tam reales, quam personales præ-
scriptione, l. 1. C. de annal. Except. l. 3. C. de præ-
script. 30. ann. Zanger in tr. de Except. cap. 7. pag. 3.

Kläger sagt / daß die præscriptio 30. annor.
wider Hospitalia nicht stat habe / per allegata
jura & Constir. ubi Moller.

Bescheid.

Auff Klage/darwider eingewante Exception,
und ferner Vorbringen Vorsehern des Hospitals
St. Georgen vor Lestpyig Klägern/an einẽ/Georg
Merkeln Beklagten am andern Theil / Gebe ic.
diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vor-
wendens ungeacht Klägern die gefoderte Zinsen
von den fünffshundert Gũlden vnablegliches Ca-
pitals innerhalb Sachsisch. Frist bey Vermei-
dung der Hüßf zu bezahlen schuldig.

Cas. 59.

Const. Elect. 5. p. 2.

Hans von Ruyppa ist der Universitet Leipsig jährlichen 50 Gilden Zins von 1000. Gilden vns abgleglich Capital zu bezahlen schuldig / hat aber numehr solche zinsen innerhalb 33. Jahr nicht bezahlt / Derwegen so beklagt sich die Universitet dessen zu Hofe / vnd bringet Commission aus an den Ambtschöffer zu Leipsig / vnd bittet in termino Hansen von Ruyppen dahin zu halten / daß er die verfallene Zinsen auß 33. Jahr bezahle. Fundirt sich in *l. ult. C. de SS. Eccles. Donell. Enucl. c. ult. lit. F. lib. 5.*

Hans von Ruyppa opponirt Exceptionem præscriptionis. Fundirt sich in hoc: Quod omnes actiones, tam reales quam personales præscriptione perimantur, per *l. 1. C. de annal. exc. l. 3. C. de prescript. 30. annor.* Die Universitet replicirt, Er sey in mala fide gewesen. Nun were aber Rechts / mala fidei possessorem nullo tempore præscribere posse per *c. vigilanti. ext. de prescript. c. possessor. 2. de reg. jur. in n. 6. ibid. Dyn. Meyer in Collog. Arg. tb. 14. § 15. D. d. Usurp. & usucap.* Zu dem herte auch die Statutaria præscriptio juris Saxonici alhier nicht stat / per *Const. Elect. 5. p. 2.*

Be

Bescheid.

Auff Klage/Antwor/und ferner Vorbringen
Syndicen der Univerſitet Leipzig Klägern an
einem / Hansen von Kuyppa Vett. am andern
Theil/Gebe ich zu diesen Bescheid: daß Beklag-
ter ſeines Vorwendens ungeacht/ der Univerſi-
tet die bißhero Jährlich betragten Zinſen zu be-
zahlen ſchuldig. In Verbleibung gütlich Ent-
richtung/wird Klägern hierzu billig verhoſſen.

Cal. 60.

Const. Elect. 9. p. 2.

Hans Kirchner beklagt Georg Kollen/ daß er
drey Acker Feld innen habe/und beſiße / ſo zu ſei-
nem Gute ohne Mittel gehörten / Bittet ihn ad
reſtituendum um fructibus perceptis & per-
cipiendis anzuhalten *Fundiri ſich in rei vindica-
tione per l. 68. D. de Rei vind. & que allegat Meyer
in Colleg. Arg. tb. 4. § 7. D. d. R. V. Weſenb. in 2. eod.
Oldend. Claſ. 3. art. 2.*

Kolle geſtehet / daß er die drey Acker beſiße/
ſagt aber exceptivè, daß er dieſelbe numehr über
rechtsverwerte Zeit geruhiglich beſeſſen / und
opponirt exceptionem præſcriptionis, *Fundiri ſich in jure, quod dicit: præſcriptione om-
nes actiones, ſive in rem ſive in perſonam
tollit, per l. 1. C. de annal. Except. l. 3. C. de præ-*

Pp 5

ſcripti.

script. 30. annor. sive sint temporales sive perpetua, per l. omnibus C. & D. de O. & A. confer Treul. in disp. de prescript. & Meyer in Colleg. Argent. cum Wesenb. in c. D. eod.

Dans Kirchner replicirt, die alienation sey ipso jure null, Sie were in seiner Unmündigkeit à tutore geschehen / non interveniente causa cognitione, & decreto magistratus, Er habe nichts davō gewußt/als was er newlich im Ampte erfahren/allegat justam ignorantiam, & petit adversus prescriptionem restitutionem in integrum. Daß der Kauff nichtig / fundirt er sich in l. 1. & tot tu. de rebus eorum & c. sine decret. non alienand. Confer Schepliz. in prompt. Clamm. tit. 74. §. 5. Simoncell. in tr. de decret. Schneidew. Inst. de aut. tutor. §. fin. n. 31. & seq. Quoad ignorantiam justam, fundirt er sich in iis qua tradit Baptist. Costa in tr. de facti scientia & ignor. In spect. 87. Bittet also sich widerumb zu restituira. r. r. D. de Minor & rest. in integr.

Rolle sagt hierauff, Wenn dreißig Jahr / Jahr und Tag verlauffen / so hette die restitutorio in integrum ex capite justae ignorantiae wider die praescription nicht stat. Fundirt sich in Const. Elect. part. 2. Const. 9. Nun hette er aber den Acter vber solche rechtsverwerte Zeit besessen / Derhalben bittet er Klägern abzuweisen.

Kläger gestehet nicht / daß Beklagter den A-
cker ober rechtsverwehrete Zeit besessen.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / darwider eingewante
Exception vnd fernere Vorbringen / In Sachen
Hansen Kirchners Klägern an etliche / Georg Rol-
len Beklagten am andern Theil / Gebeth; dero
Zeit verordneter Amtschöffer diesen Bescheid:
Weil Beklagter Vorgeben / daß er die libellirte
drey Acker Feld numehr ober rechtsverwehrete
Zeit gethuglich besessen / welches ihm Kläger
nicht geständig seyn wollen / So ist er solches in-
nerhalb Sächf. Frist / wie recht zu erweisen schul-
dig / Darwider Klägern seine Gegenbeweisung /
vnd andere rechtliche Notdurfft bellig vorbehalten
wird. Vnd ergeheth also dann darauff ferner was
recht ist.

Nota.

Wenn Beklagter das jenige / was ihm zu be-
weisen auffgelegt / erweist / so wird er *juxta*
Const. Elect. 9. p. 2. absolviert. wo nicht / can-
demirte, welcher Bescheid so dann wol zu
formiren. Inmassen dergleichen formul-
larn mehr hierinn zu befinden.

Cas. 61.

Const. Elect. 10. p. 2.

Hans Meren nimbt sein ander Weib He-
lenen /

lenen / Hansen Diebers nachgelassene Witbe.
 Weil aber dieselbe Hansen Mertens Stieffoch-
 ter Marien vbel helt / also / daß sie zum öfftern
 an dem Hause lauffen muß / begibt sie sich endlich
 ganz vom Vater / und dessen Tisch / leßt ihr einen
 Kriegischen Vormunden ordnen / und begehrt
 vom Vater ihr Mutterheil / beneben der Gerade.
 Der Vater aber wil sich hierzu nicht verstehen /
 weil Sie noch in seiner Väterlichen Gewalt ist /
 und er de bonis maternis den Utsamfructum
 habe. Q. q. 1.

Klägerin führt pro fundamento an / weil sie so
 vbel gehalten würde / so käme sie ipso jure aus vä-
 terlicher Gewalt / per gloss. in §. fin. l. i. fal. 3. Inst.
 Quib. mod. solv. patr. potest. Weil sie dann nun
 solcher Gestalt aus des Vaters Gewalt käme / so
 were der Vater schuldig / ihr das Mutterheil be-
 neben der Gerade auszuantworten / per art. 11. lib. 1.
 Land R.

Der Vater fundirt sich in §. 1. Inst. per quas
 pers. nob. acquir. & l. cum oportet. C. de bon. que
 lib. 1. 1. C. de bon. mat.

Klägerin sagt / was der Vater fürbrächte / hette
 stat de jure civili. aber nicht de jure Saxon.
 vide diff. Zob. part. 3. diff. 5. & gloss. in Land R.
 d. art. 11.

Verscheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
 Marien

Marien
 jagge
 ben u.
 die
 Tochter
 nes Be
 Huldig.

Hane
 und hat
 verlassen
 Vormun
 creatur
 tit aber
 hernach
 für Mari
 Vormun
 sterrig
 median
 Mari
 sich in
 schuldig
 Neches
 S. officio
 4. de iure
 dendorp
 lib. 1. Po

Marten Hansen Mertens Tochter an einem/
 jetzgedachten H. Mertens an andern Theil / Ge-
 ben ic. diesen Bescheid: Daß Beklagter seiner
 Tochter ihr Muttertheil sampt der Gerade / sei-
 nes Vordwendens vngerecht auszuantworten
 schuldig.

Cas. 62.

Const. Elect. 11. p. 2.

Hans Leipolt ist vor 4. Jahren verstorben/
 vnd hat nach sich sein Weib vnd drey Kinder
 verlassen. Die Mutter lest sich ihren Kindern zum
 Vormunden allhier confirmiren, ihr auch Pan-
 cratium Wolff zum contutorn adjungirn, rich-
 tet aber kein Inventarium auff. In zwey Jahren
 hernach freyhet sie einen andern / vnd lest an ihre
 stat Matthes Durpen / vnd Michel Hanssen zum
 Vormunden ordnen. Vnd nach dem beyde besse-
 fertigt / fodern Sie Rechnung von der Mutter /
 mediante inventario: Q. 9. J.

Matthes Durpe vnd Michael Hanss fundira
 sich in iure, welches sagt; daß ein Vormund
 schuldig sey / nach geenderer Vormundschafft /
 Rechenschaft seiner Verwaltung zu thun / per l. 1.
 §. officio. 3. l. nisi finia 4. l. si tuor. 9. §. & generaliter
 4. de tutel. & rat. distr. §. fin. Inst. de Artil. Tur. Ol-
 dendorp. Clas. 4. act. 31. vers. carcerum. Spec. Sax. 23.
 lib. 1. Policey Ordn. sub titul. von Pupillē
 Schnei-

Schneiderw. in §. impubes. n. 3. Inst. de Art. tut. Päu.
 Montan. in tr. de tutel. c. 38. n. 10. Rittersbus. part. 8.
 Nov. c. 9. n. 7.

Beklagte sagt / Denn sie were ja der leibliche
 Mutter / vnd würde Sie ihren Kindern leichtlich
 nichts vmbbringen / noch vergeben. Fundirt sich
 in iure, Quod de patre habet Montan. in d. tr. de
 tut. c. 6. 38. n. 109. & seqq.

Klägere antworten hierauff / Es were Recht
 eens / daß alle Vormunden Rechnung thun solten /
 per Const. Elect. p. 2. Const. 71. Derhalben auch
 Beklagte / Ob sie schon die Mutter / per l. hac edi-
 ctali §. his illud. C. de secund. nupt. gl. in l. is qui. D.
 de tut. & curat. dat. Nov. 155. ibid. Steph. n. 7. Mon-
 tan. in d. tr. de tutel. c. 38. n. 56. & seqq.

Bescheid.

Auff Vorbringen / Marthes Durpen vnd
 Michael Hanffen als Vormunden Hansen Lei-
 polts hinterlassener Kinder Klägere an einem/
 Marien jetzt gedachten Hansen Leipolts hinter-
 lassenen Witben Bekl. am andern Theil / Sehen ze.
 dieses Bescheid : daß Beklagte ihres Vorwen-
 dens ungeacht / Klägern ein Inventarium vor-
 zulegen / vnd vermittelst desselben ihrer verführten
 Vormundschaft halben Rechnung zuthun
 schuldig.

Cal. 63.

Cas. 63.

Const. Elect. 12. p. 2.

Hans Münch hat Georg Reuters sein Gut zu
Leipzig vorm Petters Thor Anno 1622. umb
20000 Gulden verkaufft/ vnd in Lehn vnd Wü-
den gegeben / Darauff Georg Reuter 10000.
Gulden bahres Geldes bezahlet / mit 10000.
Gulden aber Hansen München an den Rath
verwiesen. Jezund kömpt Georg Münch/ vnd
begehrt solch Gut als ein Stamgut / vnd wilß
wider haben / auch Georg Reuters mit 10000.
Gulden widerumb an den Rath zuverweisen/ vnd
die andern 10000. Gulden bahr zu bezahlen.
Q. q. J.

Georg Münch klagt/ Fundirt seine Intention
in iure, daß dergleichen Güter (1.) nicht ohne
Vorbewußt der Ignaten oder nechsten Freunde
können verkaufft werden/ per l. fin. §. sed quia 2. &
seq. Auth. res. qua C. commun. de legat. l. peto. 69. §.
predium i. D. de leg. 2. Knipschild in disp. Inau-
gur. Argem. or. anno 1626. 2b. 19. Köpp. decis. 24.

Beslagter gestehet Klägern nicht/ daß das
Gut ein Stamgut sey.

Bescheid.

Auff Klage vnd gehane Antwort Georg
München Klägern an einem/ Georg Reuters
Beslag.

Beklagten anders Theils/Seben zc. diesen Bescheid: Weil Kläger vorgeben/dass Georg Reuters Gut ein Stamgut sey/ so ohne seinen Coaleutens beständiger Weise nicht verkaufft werden können/Beklagter aber solches nicht gestanden/ So ist Kläger solch sein Vorgeben innerhalb Sächsl. Frist / gebühretlich zu erweisen schuldig/ Dad ergeheth also dann ferner was recht ist.

Nota.

Kläger beweist / daß das Gut / so er begehret/ Stamgut sey/derhalben wil er es noch aus obigen fundamentis haben.

Beklagter sagt aber / Kläger habe es nicht macht zu sechten / denn er kein Erbe in linea descendente, sondern in Collaterali were; *juxta Const. Elect. p. 2. Const. 12. §. derowegen/ibi* Auch das Wort Erben/ nicht auff alle Erben / sondern allein auff die descendentes zu restringirn: Bittet derowegen Klägern abzuweisen/vnd sich zu absolviren.

Kläger stelt es auff Erkenntnis.

Nota.

Weil die Constitutio, so von Beklagten angezogen/klar / Als wird Beklagter billig absolvirt.

Be

Bescheid.

Auff Klage/ Antwort/ geführten Beweis vnd
ferner Vorbringen/ Georg Münch Klägern an
einem/ Georg Keutern Beklagten am andern
Theil/ Geben zu diesen Bescheid: Daß Klägers
suchen gestalten Sachen nach/ nicht stat hat/
Derowegen Beklagter von angefallter Klage
hiermit absolvire vnd losgezehlet wird.

Cas. 64.

Const. Elect. 13. p. 2.

Anna Georg Münchens Eheweib ist krank/
vnd schenckt ihrem Ehemann ihre ganze volle
vnd Niffel Gerade/ in Gegenwart eines Notarii
vnd 5. Zeugen. Als Sie nun darauff verstorbet/
kömpt ihre Schwester Margaretha/ vnd begehret
von Georg München die Gerade/ weil sie die
nächste Cognata vnd Niffel darzu ist/ hingegen
Georg Münch vorwendet/ daß sie ihm von sei-
ner Hausfrauen geschenkt worden/ Q. 9. 1.

Margaretha klagt wider Georg München/
vnd begehret als nächste Niffel seines verstorbe-
nen Weibes Geradstück; Fundirt sich in iur.:
Quod mortua (r.) muliere Gerada ad proxi-
mā ejus cognatā deferatur, per art. 27. Land N.
lib. 1. Ana. Goldbeck de iure Gerade, de secund. ord.
succed. pag. mibi 103. n. 1. Nun were Sie aber die
Schwester vnd nächste Agnata, weil sonst nie-
mand

mand vorhanden / Ergo. per are. 27. LandK.
lib. 1. & are. 15. lib. 3. Schneidew. Inst. de hered. qua
ab intest. defer. sub rubr. de success. fisci. n. 17.
Goldb. de tr. de success. cogn. transvers. pag. mibi
132. n. 1.

Georg Münch bleibe darbey / daß die Gerade
ihm von seiner Hausfrau geschenkt worden sey.
Fundirt sich in donatione seines Weibes /
welche morre (do Sie schon nicht inter vivos
gültig gewesen / juxta l. 1. & 3. s. sciendum, & tot.
tit. D. & C. de don. inter vir. & uxor.) confirmirt,
vnd könte also nicht revocirt, oder impugnit
werden / per l. 1. & 3. l. si maritus C. de don. inter
vir. & uxor. l. cum hic status D. eod. Schneidew.
Inst. de don. s. alia: Quibus donari potest. n. 49.
Schepliz. in prompt. Clam. tit. 20. §. 10. n. 4. Treutl.
vol. 2. disp. 19. th. 4. lit. D. Bittet verhalben Kläge
rin abzuweisen.

Klägerin sagt: Es were das von Beklagten
allegirte Recht de jur. Sax. zu limitira, daß
nemlich dergleichen Donationes nicht gültig /
per Const. Elect. 13. p. 2. ibid. Moller. n. 3. & 4.
Weit auch Beklagter dolosè damit umgehen
möchte / Bittet Sie / daß er solche vermöge ei-
nes beschwornen Inventarii ausantworten
möchte.

Nota.

Nota.

Weil in diesem Fall die von der Klägerin angegebene Constitution ganz klar/Als wird wider Beklagten verabschiedet.

Bescheid.

Auff Klagegethane Antwort vnd ferner Vorbringen/Krigischen Vormunden Margarethen N. Klägern an einem/Georg Münch/Beklagten am andern Theil/Seben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens yngeacht/seiner verstorbenē Frauen verlassene Gerade/Klägerin/als der Schwester vnd nechsten Mittel/vermittelt eines Inventarii, so er zu beschwerē getrawet auszuantworten schuldig.

Cas. 65.

Const. Elect. 14. p. 2.

Dans Reichhard hat seiner Frauen Marien die Gerade abgekauft vmb 600. Gulden. Als sie nun verstorbt / kömpt ihre Tochter Margaretha vnd begehrt von ihrem Stiefvater die Gerade/vermittelt eines beständigen Inventarii, welcher excipirt, daß er die Gerade von seiner Frauen erkaufft habe/dargegen Sie replicirt; Venditionem Geradz in præjudicium cognatz non valere. Q. q. J.

29 ij

Mar.

Margaretha klagt, begehrt die Gerade von ihrem Stiefvater Hans Reichardten. Fundirt sich in iure so in nächst vorhergehendem casu à parte Atricis vorbracht worden.

Der beklagte Vater excipit und sagt: Er habe die Gerade von seiner Frau erkauft. Fundirt sich also in contractu emptionis & venditionis. Denn er besitze die Geradstücke bono titulo, und hette das dominium von seinem Weibe tradendo acquirirt, de quo Meyer in Colleg Arg. ib. 50. D. de acquir. rer. dom.

Klägerin fundirt ihre replicam in hoc: Quod (1.) prohibitum sit testamento, vel alia ultima voluntate Geradam in præjudicium cognatæ alienare, in Const. Elect. Sax. p. 2. Const. 14. Bonum autem esset argumentum ab ultimis voluntatibus ad contractus, per text. notab. l. pactum inter heredem D. de pact. l. in iure civili D. de condit. & demonstr. Everhard in Top. Loc. 36 n. 2. validè autem hoc loco argumentari posset ab ultima voluntate ad contractus negative. & quidem per Loc. à majori &c. Nemlich also: Wenn verboten ist durch ein Testament der nächsten Miffiel die Gerade nicht zum præjudiz zu verendern, viel weniger ist selbige durch einen Contract zuveralieniren. Everb. d. loc.

Beflage

Veflagger sagt/Es wrr: Nechtens: Quodd(2.)
 uxor venditionis vel quo is titulo habi.
 l. Geradam suam in maritum possit transfere
 re. uti expresse tenet Möller in comment ad Const.
 Elect. 13 n. 13. p. 2 vide Goldh. in tr. de Gerada pag.
 mibi 322 n. 61. 63. § 64. Ditet dannenhero die
 klage abzuweisen.

Nota.

Weil dasjenige so Möllerus setzet / klar vnd
 de jur. Sax. practicirt wird. Als wird Klä-
 gerin abgewiesen.

Bescheid.

Auff Klage/gerchane Antwort/vnd ferner Vor-
 bringen Krigischen Vormunden Margarethen
 N. Klä. tern an einem/Hans Reicharden Veflag-
 ger am andern Theil/Sebe ic. diesen Bescheid:
 das Klägerin suche nicht stat hat/ Dannenhero
 Veflagger von angestalter Klage abfoluire vnd
 losgezehlet wird.

Cas. 66.

Const. Elect. 15. p. 2.

Hans Wochner hat seinem Weibe auff ihren
 Weinberg fünfshundert Galden gethehen / vnd
 sie ihn darauff mit Consens des Raths vnd
 Einbewilligung ihres Krigischen Vormundens

29 liij

verfi.

versichere. Als nun das Weib verstorbe/kömpfe
ihre Tochter Margaretha Wildin/ vnd begreue
den Weinberg als ein immobile Fundire sich in
*petitione hereditatis per l. 1. in pr. cum gloss. D. de rei
vind. l. item videndum. 20. § fin. cum l. seq. D. de pec.
her. qua & ipsa in rem actio est. per l. sed etsi. 25. §.
peritio. D. eod. l. fin. autem 27. §. sed & 15. vers. cum
enim in herede. D. de ret. vend. l. hereditatis 7. C. de
per. hered.*

Der Vater excipiret, daß er der Mutter 500.
Gülden darauff geliehen/ vnd wil ohne Geld den
Weinberg nicht abretten. Fundirt sich / daß er
hypothecam auff dem Acker habe / vnd solche
constitutio pignoris sey durch seines Weibes
Kriegischen Vormund vnd den Rath bestetigt/
vnd confirmiret. *per l. 1. in pr. l. contrahitur. 4. D.
de pignor. item l. si tibi 17. §. de pignore. D. de pact.
Nun könnte aber dßfalls die hypothec nicht ab-
solvire werden als solutione debiti, per l. item
liberatur 6. in pr. D. quib. mod. pign. solv. l. si is. 11.
§. 1. D. de pign. & hypothec. l. solutum 11. §. si in ser-
vum D. de pignor. action. l. creditor. 20. C. de pigno-
rib. l. si reddita 3. C. de luit. pign.* Wil derhal-
ben den Weinberg nicht ehe abretten/ bis er die
darauff geliehene 500. Gülden wider bekom-
men.

Die Tochter replicirt: Es sey ein Contra
Aus

Etus simularus gewesen / vnd hette die Mutter kein Geld von ihm empfangen / viel weniger in ihren Nutzen gewendet. Fundirt sich in iis. que tradit Moz. in r. de contract. pag. mihi 22. n. 42. 45. & seqq.

Der Stiefvater duplicirt, Es sey der Contractus Verichtlich vollzogen worden/die Mutter habe bekant per Curatorem, daß Sie das Geld empfangen/derowegen könnte es kein Contractus simularus gewesen seyn. Fundirt diese seine duplicam in dem; daß (1) der Contractus in loco iudicii, in quo omnis fraus & simulatio abesse, geschehen seylarg. à conerario sensu, quod habet Moz. d. r. pag. mihi 24. n. 53. Und (2.) habe das Weib per Curatorem bekant / daß sie das Geld empfangen/welches dann kräftig vnd gültig / per Const. Elect. 15. p. 2.

Bescheid.

Auff Klage/Anwort/ vnd ferner Vorbringen Krigischen Vormunden Jungfer Margarethen Wildin Klägerin an einem/ Hansen Mochern Beklagten am andern Theil/ Geben ic diesen Bescheid: Würde Klägerin Beklagten die 500. Thaler wiederumb bezahlen/ So were er den geklagten Weimberg abzutreten/ vnd Klägern einzureumen schuldig.

Qq 4

Cas.

Cal. 67.

Const. Elect. 22. p. 2.

Hans Hoffmann von Raumburg ist Martin Stieffeln von Dansig 2000. Gulden schuldig/ vermöge seines Wechselbriefes. Weil er aber nicht in continenti an bezahlen/klagt er auff ihn mit der Hülffe. Vnd do der Hülffspröceß vollen- det/vnd sich befindet/ daß Hans Hoffmann nicht so viel hat / als 2000. Gulden austregt / bittet Martin Stieffel / die Stadtgerichte wolten ihn gefänglich setzen/vñ so lange halten/bis er ihn be- zahlet. Fundirt seine Intention in *Jur. Sax. Const. Elect. 22. p. 2. vnd newen Gerichts Ord. c. 52. in pr.*

Beklagter excipit, daß die *pœna carceris* nicht stat habe / weil Martin Stieffel ein Auf- ländischer/vnd beruffte sich auff die *Churf. N. Gerichts Ord. c. 52. in fin.* Ferner sey ihm newlicher Zeit vber dritthalb tausend Gulden werth von Räubern auff der Strassen genommen worden / Auff solchen Fall hoffe er mit dem Ge- fängniß verschonet zu werden / *propter Const. Elect. 22. p. 2. in fine. ibid. Moll. n. 8.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Stieffels Kläg. an einem/Hans Hoffmann Beklagten am andern Theil/

Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Würde Beklagter erweisen/das er newlicher Zeit auff freyer Strassen von eglischen Reutern oberfallen/ angeriffen vnd ihm ober drißhalb tausent Gulden werth abgenommen worden/so wird er auff solchẽ Fall von Klägers suchen billig losfgezehlet.

Caf. 68.

Const. Elect. 27. p. 2.

Georg Weisner zu Nawendorff wil seinen Nachibarn Hansen Mehrtopffen das jus pacendi auff seine Laiden nicht verstaten/ sondern pfendet ihn. Hans Mehrtopff wil sich aus seinem Rechte nicht setzen lassen/ vnd pfendet Georg Weisnern widerumb pro tuendo suo jure, vnd kommen darauff beyde vor den Amptschöffer. Es fundirt sich auch ein jeder in summarißimo possessorio, vnd bieten sich beyder Possession vel quali zu schützen.

Nota.

Hierauff wird *juxta Moll. ad Const. Elect. 27.*

p. 2. n. 7. nachfolgender Weise billig decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Mehrtopffs an einem/ Georg Weisnern am andern Theil/ Gebe

D. 9 v ich

ich ders Zeit verordneter Ampschöffer ist N. die-
sen Bescheid: Das die Parrheyen beyderseits
nach art vnd Eigenschafft des momentanei pos-
sessorigen gewisse Articul zu vbergeben / vnd ein jeder
seine possession summarischer Weise darzubun-
schuldig / vnd erget also dann hierauff fernere
was rechte ist.

Cas. 69.

Const. Elect. 31. p. 2.

Georg Rechenmeyer verstirbt vnd verläst eine
Tochter erster Ehe / zweyne Söhne anderer Ehe /
vnd einen Sohn vnd zwey Töchter dritter Ehe /
auch ein Landgut / welches er mit seinem ersten
Weibe bekommen. Nach dem aber die Kinder
dritter Ehe zur division schreiten / erhebt sich ein
Streit zwischen dem Sohn dritter Ehe / vnd der
Tochter erster Ehe / dann ein jedes vnter diesen
beyden das Gut haben will / Q. 9. J.

Der Sohn Christoph als Kläger fundirt sich
in l. si in emtionem 35. D. de minorib. Ingleichen
auff die Const. Elect. 31. p. 2. vers. So viel aber
die Kinder.

Beklagte Sabina berufft sich auff ihero von
Klägern angezogene fundamenta gleichfalls /
Sagt aber des verstorbenen Vaters Güter rüh-
ren von ihrer vnd nicht von Klägers Mutter /
oder Vater her.

Nun

Nun were aber Rechtens/das die jenigen Kin-
der zu solchen Gütern näher/ vnd vorzuziehen / è
quorum stipite bona provenisset. Quemad-
modum bonis paternis alienatis, paternos a-
goatos materis, cognatos materis præfe-
rendos esse, jus commune postulare, quod &
de consuetudine servari testatur D. Moller
ad Const. 31. p. 2. n. 3.

Kläger gestehet vnd ist in keiner Abrede dasß
das Gut von Beklagtin Mutter herrühret / Er
wendet aber vor/ Er were männliches Geschlechts/
Derhalben hette er billig den Vorzug / quia ma-
sculorum conditio, præsertim in successioni-
bus melior semper habetur, quàm sæmina-
rum, per l. in mulieris D. de stat. hom. §. cæterum
Inst. de legit. agnat. success. l. meminimus fin. C. de
leg. hered.

Beklagter sagt / was jeko von Klägern vor-
bracht/hette nicht weiter als in Lehngütern stat/
ne videre liceret apud Schepliz. in promp. jur.
Clammer. tit. 4. §. 17. n. 20. & seq. Dis Gut aber
darumb jeko der Streit / were kein Lehn sondern
ein Erbgut/in welchen die Töchter nicht ausgeo-
schlossen würden / per ea que tradit Schepliz. in d.
sr tit. 24. §. 1. n. 2. Moller. ad Const. Elect. 14. pag. 30.
sub num. 2. in fin. & ibid. alleg. Autor.

Bee

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph Nechenmeyers Klägers an einem/ Kriftlichen Vormunden Sabinen Georg Nechenmeyers Tochter Beklagten an andern Theil/ Geben zu. diesen Bescheid: Weil Kläger nicht in Abrede/ sondern gestendig/ daß seines Vater hinterlassenes Gut von der Beklagten Mutter herkommen/ So wird auch Beklagten dasselbe vor Klägern billig käufflichen überlassen.

Cas. 70.

Const. Elect. 32. p. 2.

Hans Feucher hat Martin Dippolt sein Gut verkauft/ mit diesem ausdrücklichen pacto. wenn ers würde widerumb verkäuffen/ daß ers ihm vor andern lassen wolte/ was es außs tewreste gelten würde. Martin Dippolt versterbe/ vnd verläst einen Sohn/ welcher das Gut erstliche Jahr besitzt/ hernach aber verkauft. Hans Feucher wil nun den Verkauf haben/ Fandire sich in dem pacto, per l. 2. C. de pact. inier empr. & venditor. Mys. tem. 6. n. 1. & 6. D. Kennem. in disp. de retract. anno 1629. Erfurd. them. c. lii. B. Titte/ derhalben zu decretiren. daß ihm Beklagter das Gut vor andern zulassen schuldig.

Dippolt wendet hiergegen vor/ es sey ein pacto personale, so er mit seinem Better getroff-

(m) bech
sich pactu
enim ad h
quis. De i
utroque
Kläger
mines ad
linbar.
ta contr
in de Edi
tionis, id
& vendit.
c. 2. n. 1. 7
tracium ex
ppareat. B
Hann. in tr
p. 2. ibid. Ma

Weil de
folgen

Auff D
an einem/
Theil/ Geb
zu D. diese
Vormenden
von fremden

fen / derhalben wil ers nicht zugeben / denn ihn
solch pactum nicht angienge / oder bindere: Pacta
enim ad heredes non transirent, per l. apud s. si
quis. D. de leg. 1. & Paul. in l. 25. §. 1. de pact. Vitter
derowegen Klägern abzuweisen.

Kläger sagt replicando: Quodd Contractus
omnes ad heredes transirent, per ea que tradit
Reinhard. diff. part. 1. 13. Fachs. diff. 2. Ergo & pa-
cta contractibus adjecta per l. quod si nolit s.
fin. de Edil. edict. quale etiam hoc retrovendi-
tionis, id quod probat l. 2 C. de pact. inter empe-
& vendit. Geil. lib. 2. obs. 2. n. 5. Alebus. lib. 2. Dicaol.
c. 2. n. 44. Trentl. vol. 1. disp. 28. ib. 10. lit. B. nisi con-
trarium ex conventionis verbis actum fuisse
appareat. Berlich. p. 2. concl. 2. n. 25. & 26. Confer
Hunn. in tr. de pact. c. 4. 9. 10. & 11. & Const. Elect. 32.
p. 2. ibid. Moller.

Nota.

Weil des Klägers replica fundirt, so wird
folgender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Teuchers Klägers
an einem / Martin Dippolt Beklagten am andern
Theil / Gebe ich der Zeit verordneter Amptschöffen
zu N. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines
Vortwendens ungeacht sein Gut Klägern vor ei-
nem frembden künfftlichen zu lassen schuldig.

Cas. 71.

Cas. 71.

Const. Elect. 33. p. 2.

Georg Kollens Kinder haben ihren Stieffvater Martin Schollern ihr väterliches Gut sub hoc pacto do er solches nach ihrer Mutter Tode wider verkauffen würde/ daß ers ihrer einem lassen solle/ k. i. l. i. c. l. i. c. t. i. c. h. e. n. Es hat aber Martin Scholler aniesz einem Kauffman/ vnd wil das Gut verkauffen. Cui contra dicit Hans Kollens/ vnd wil das Gut haben Hingegen Martin Scholler sich auff das pactu berufft/ daß nemlich er zug. sagt/ wenn er das Gut nach der Mutter Tode verkauffen würde/ daß ers einem vnter den Kindern lassen solte/ Nun aber lebte die Mutter noch/ Derwegen könte sich Kollens des pacti nicht erfreuen/ Cüm pacta in unum casum facta non sint extendenda ad alium casum, per l. si unus. §. ante omnia. D. de pact.

Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Kollens vnd Consorten Klägern an einem/ Martin Schollern Beklagten anders Theils/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß der Klägere suchen wider Beklagten nicht stat habe.

Cas. 72.

Cas. 72.

Const. Elect. 38. 39. p. 2.

Hans Morch hat von seinem Erbzinßgute dem gewöhnlichen Canonem innerhalb vier Jahren nicht bezahlet. Darauf klagt David von Durpach wider ihn ad privationem emphyteuseos, welcher hingegen vorgibt, daß er bisanhero nicht allein grossen Wetterschaden / sondern auch KriegsPressuren leiden / vnd ausssehen müssen / were ihm also vnmöglich gewesen den verfallenen Canonem zu bezahlen / er erbeut sich aber die moram zu purgiren, vnd den verfallenen Zinß beneben dem Landvblichen Interesse zu bezahlen Q. 9. J.

Kläger fundirt seine Intention, vnd Klage in iure, quod dicit: a mitti jus Emphyteuseos ob non solutum canonem spacio triennii, per l. 2. C. de jur. empb. Nov. 7. c. 3. §. scire autem. & Nov. 120. c. 8. Scheplitz. in prompt. Clam. tit. 10. §. 2. & in notis.

Nota.

Juxta Const. Elect. 38. p. 2. & ea que tradit Moll. sum Coler. decis. 24. n. 4. p. 1. ist folgender Gestalt zu decretirn.

Beschied.

Auff Klage vnd gethane Antwort in Sachen David von Durpach Klägern an einem / Hans Morch Beklagten am andern Theil / Sebe ic diesen

diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern den
verfallenen Zins von seinem Erbzinfigut inner-
halb 6 Frist beneben den Zinsen à tempore
mora zu entrichten schuldig. In Verbleibung
dessen/ ergeheth also dann auff Klägers Suchen
ferner was recht ist.

Cas. 73.

Const. Elect. 41. p. 2.

Hans Durpe hat eine dürre Wiese/ darauff
Martin Bürger die Erfft hat. Hans Durpe
reist die Wiese umb/ vnd seet Haber drein / Mar-
tin Bürger aber treibt mit seinem Viehe hinauff/
vnd freset den Haber ab/ giebt vor/ er habe das jus
palceandi auff solcher Wiese/ welches auch Hans
Durpe nicht in Abrede seyn kan/wender aber hin-
wider vor/die Wiese stehet ihm Erblich vnd eigen-
thümlich zu/vnd möchte er damit nach seinen Ge-
fallen thun/ohn sein des Bürgers Hindernis.

Nota.

Juxta Const. Elect. 41. p. 2. & ibid. Moller ist sol-
gend zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansens Durpens. Klägers
an einem/ Martin Bürgers Beklagten anders.
Theils/ Gebe re. diesen Bescheid: Daß Kläger
die dürre Wiese/ darauff Beklagten die Erfft
auff sein

zuständig/vnvringerissen liegen zu lassen schuldig/
er könnte vnd wolte dann wie recht darthun/vnd
erweisen/dasß Beklagter ohne das vor sein Diehe
Weide genugsam herte/so ergehet als dan darauff
ferner was recht ist.

Cas. 74.

Const. Elect. 44. p. 2.

Margareta geborne von Knobelsdorff hat
Seorge von Truxes geheyratet / ihme auch drey
tausent Gülden würcklich vnd beweißlich ein-
bracht Weil aber der von Truxes gestorben / vnd
sie bey seinem Leben nicht beleibgedinget worden/
begert sie nochmals von den Lehnsfolgern Hans
vnd Abel von Truxes beleibgedinget zu seyn/
welches sie recusirn, Q 9. 1.

Kläger beruffe sich auff den Landsgebrauch/
per ea qua tradit Rotschitz in suo process. von
Leibgeding & *D. Rosa in Comment. ad Const.*
Elect. Möller. n. 11. Const. 44. p. 2.

Beklagte sagen/es were Rechtens / dasß ein
Weib von Rittersart nach ihres Mannes Tode
nicht suchen könne / dasß sie im Lehn vorleibgedin-
get werde / sondern es stünde den Lehnsfolgern
frey / Ob sie der Wirben wolten das Leibgeding
verordnen / oder aber ob sie ihr eingebracht Gut
una cum donatione propter nuptias, qua
Rc doti

doni æqualis esset geben wolten / per ea que allegantur à Möller. ad d. Const. Elect. 44. p. 2. post. num. 9. §. porro.

Kläger sagt / Es were Rechts das ihr aus den Lehngütern ihr Leibgeding verordnet würde / per ea que tradit Schneidew. in Instit. tit. de hered. que ab intest. defer. rub. de success. inter vir. & uxor. num. 45. Cöler. p. 1. decis. 63. n. 4. & seq. Möller ad Const. Elect. 44. p. 2. num. 10. Schulz. in Synops. feud. c. 8. n. 229. Bleibe derhalben bey vorigen petito.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen Krigischen Vormunden Frauen Margarethen Weiland Georg von Teures hinterlassenen Wuben Klägern an einem / sezegebachten Georgen von Teures Lehnsfolgern Beklagten am andern Theil / Geben ic diesen Bescheid: Das Beklagte ihres Vorwendens ungeacht Klägerin wegen der zu ihrem Ehemann sel. eingebrachten drey tausent Gùlden dem Landesbranch nach / zu beleibdingen schuldig.

Cas. 75.

Const. Elect. 48. & seqq. p. 2.

Georg von Lemsol hat mit Consens Jhr Ehur.

Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen
sein Lehngut Ischopa Christoph von Ködern umb
dreissig tausent Thaler verkaufft/ An solchem Güte
haben Hans vñ David von Ködern die gesambte
Hand. Vnd weil sie das verkauffte Gut vivo a-
lienatore nicht revociren können / offerirn sie
dem emptori das Geld/welcher aber das Gut ab-
zutreten sich verwegert/ Q. q. J.

Hans vnd David die Lemsol Klagen/ fundirn
sich in c. un. §. sed etiam res 1. vers. non permittitur
ei etiam per quos fiat invest. 2. F. 3. c. un. §. donare.
1. vers. porro, qualiter olim poter. feud. alienar. 2.
F. 9. Schutz. in Synops feud. cap. 10. num. 95.

Beklagter wil das Gut nicht abtreten/Denn
Es es vmb sein Geld mit Consens der hohen D-
chtigkeit gekaufft / derhalben were es sein Eigen-
thumb / propter reg. Quod meum est, ad
alium non spectat, vel quod meum est, alie-
rius non esset debet, per l. pen. D. de Exec. rei
jud.

Nota

Weil der Kläger Klag fundirt, So wirdt fol-
gender Befalt decretirt.

Xr ij

Bes

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen vnd David von Lemsol Klägern an einem / Christoph von Nödern Beklagten am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter Klägern das Gut Zschopa/daran sie die gesambte Hand haben / wegen Erlegung des Kauffschillings der dreißig tausent Thaler abzutreten vnd einzureumen schuldig.

Caf. 76.

Const. Elect. 46. p. 2.

Hans Georg von Meusebach hat zu Ansehung seiner Schwester Jungfer Euphronen zweytausent Thaler bey Christoph von Schausen auffgenommen / vnd darfür ihme sein Gut Zschendorf / jedoch ohne Consens des Lehnherrn vnd Mitbelehnten verpfendet / mit diesem angehenaten pacto; Weil er ohne das schuldig/seine Schwester auffm Lehn auszustatten / so wolle er ehftgedachten Christoph von Schausen Ehurft wie auch der Mitbelehnten Consens ausbrinnen vnd einhändigten. Er verfürcht aber darüber / vnd lömbe sein Lehn an die Mitbelehnten Hans vnd Georgen von Knobelsdorf Als nun Christoph von Schausen bey den Mitbelehnten vnzalung ansucht / wollen sie solchs auffm Lehn zu thun sich verweigern / Q. 4. i.

Schau

Schau
Elect.

nopf. feud

B. kläg.

gnat. vel

n. addit.

177. num.

Kläger

folgender

Auff V

Kläger a

gen von

Theil/Ge

Georg von

ten Kläger

setzung sei

Landoblich

des Confl

thene Lösch

sollen / Se

klage zwey

von Zeit an

Schaufen Kläger fundire sich auff die *Sonst. Elector. 46. p. 2* & *in iis que tradit Schutz. in Synop. feud. c. 8. n. 78. & n. 88.*

Beklagte fundire sich *in text. c. un. in pr. an agnar. vel filius def. poss. ret. feud. 2. Jacob Schutz in addit. ad Modest. Pist. part. 3. q. 122. n. 137. & segg. num. 144. & seq.*

Nota.

Klägers Suchen ist fundire, derhalben nachfolgender Bescheid zu verabscheiden.

Bescheid.

Auff Vorbringen Christoph von Schaufen Klägern an einem Anwalden Hans vnd Georgen von Knobelsdorff Beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Diemeil Hans Georg von Neusebach / die zwey tausent Thaler bey Klägern Christoph von Schaufen zu Ausstattung seiner Schwester aufgenommen / vnd Landvbllichen herbracht / auch in Churfl. S. Landes Constitution klar versehen / daß die vnberathene Töchter aus dem Lehn ausgestatter werden sollen / So seind auch Beklagte Klägern die geklagte zwey tausend Thaler beneben den Zinsen von Zeit an des Vorzugs zu bezahlen schuldig.

Rr 3

Cas.

Cas. 77.

Const. Elect. 51. p. 2.

Hans von Günterach hat bey jetziger grassirender Kriegsgefahr etlichen Keyserl. Soldaten/ so in sein Dorff eingefallen vnd plündern wollen/ vorgewarret/ vnd sie von der vorhabenden Plünderung abgehalten. Darauff haben ihm die Soldaten geträwet/ daß sie ihm sein ganzes Dorff abbrechen vnd zuvor die Unterthanen ganz ausplündern wollen/ Der von Günterach wird hierdurch verorsacht eine öffentliche Wache zu Tag vnd Nacht anzustellen/ vnd begeret/ daß solche die Unterthanen verrichten soll:n/ Die Unterthanen aber halten darfür/ es sey eine neue Beschwerung/ vnd erachten sich solche zu leisten nicht schuldig/ werden deswegen Klagbar vnd bitten sich damit zu verschonen/ Q. q. J.

Die Gemeinde fundirt ihre Klage in Libertate, & in iure, Quod Rustici vel subditi cogi non possint custodire castra dominorum, per eaque rradie Müller. ad Const. Elect. 61. p. 2. n. 1.

Beklagter Günterach sagt/ Daß ihm die Soldaten getrewet/ daß Dorff auszuplündern vnd anzustecken/ welches dann Behbe were/ Nun sagte aber die Churf. S. Constitution, daß zwar

war die
bewachen
andern a
abgesagte
Bittet de
mehr zu f
que trad
person. lib
Elect. 51. p.
Klāger
daß die S
er sie vern
daß sie zur
causam m
detriment
Beflag
rechtmess

Auff 2
Blumen
Günterach
Daß Kl
meinde zu
ordnete 2

zwar die Bawren ihrer Herrn Ritterdienste zu bewachen nicht schuldig / Es were dann vnter andern auch zu Behdes Zeiten / oder daß der Herr abgesagte Feinde hette / welches dann allhier were / Bittet derhalben Klägere abzuweisen / vnd viel mehr zu schuldiger Wache anzuhalten / per ea qua tradit Johan. Herman. Stam. in tr. de ser. person. lib. 3. de hom. propr. c. 23. n. 9. & d. Const. Elect. 51. p. 2. ibid. Mol. n. 2.

Klägere sagen / Beklagter were Ursach daran / daß die Soldaten ihm gedienet hetten / warumb er sie verwarret / Derhalben verhofften sie nicht / daß sie zur Wache anzuhalten weren : qui enim causam mali dat, malum habeat sine alterius detrimento.

Beklagter bleibe bey seinen Vorbringen / bittet rechtmessiger Weise zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen Syndici der Gemeinde zu Blumenthal / Klägern an einem / Hansen von Ginteroch Beklagten am andern Theil / Gebt ic. Daß Klägere Vorwendens vngeacht / die Gemeinde zu Blumenthal die von Beklagten angeordnete Wache zu leisten schuldig.

Rr 4

Cas.

Cas. 78.

Const. Elect. 52. p. 2.

Die Halbhuffner zu Leiben / vnd ihre Vorfah-
ren haben sich den 20. Augusti Anno 1590. der
Handarbeit vnd Fröhne halben / zum Baw am
Ritter zu Dalpa mit ihrem damals gewesenem
Junker Abraham von Schleuniz vor Churf.
S. Herrn Commissarien verglichen / das sie/
wenn der Erbherr am Rittergute bawen werde/
zu solchem Baw Jährlich sechs Tage mit der
Hand fröhnen vnd arbeiten solten: Damit aber
anhero Hans Georg von Walwis nicht zu frieden
seyn / sondern sie dahin zwingen wil / das wann er
aufferhalb des Ritterfizes / vnd domicili etwas
an Scheunen / Ställen / Schäfereyen vnd derg-
leichen bawete / oder sticte / sie gleicher Gestalt
mit der Hand arbeiten vñ fröhnen sollen / welches
aber die Bawren nicht thun wollen vnd werden
Klagbar / Q. g. J.

Die Bawren als Kläger fundiren sich in ih-
rem Verträge / das sie allein am Ritterfize fröhnen
wollen.

Becklager Walwis aber sagt: Weil Klägere
verwilligt am Ritterfize zu fröhnen / so weren
ja auch die Ställe vñ Scheunen vnd anders
darunter begriffen / majus enim compre-
henderet minus: *per ea que tradit Job.*
Bellon.

Bellon. de argument. leg. c. 10. n. 2. Bittet derhalben Kläger abzuweisen vnd zur schuldigen Fröhne anzuhalten.

Kläger sagen replicando; *Odiola non esse extendenda, sed restringenda, ut tradit Molin. in reg. Cancell. 18. de infr. resig. n. 29. c. statutum 22. de elect. in 6. c. Odiola 15. de reg. jur. in 6. ibid. Dyn. Idcoq. ad arces & domos solummodò nobilium restringenda. per Const. Elect. 52. p. 2. nec ad alia ædificia extendenda. Conferēda d. Const. ibid. Moller. sub. n. 3. lit. A.* Bittet derhalben sich bey dem Anno 1590. auffgerichteten Vertrage zuschühen.

Nota.

Weil der Kläger ihr recht wohl fundirt, wird folgender gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd ferner Vorbringen Syndicea der Halbhüffner zu Leiben Kläger an einem; Hans Georgen von Waltwis Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß Kläger bey dem am 20. Augusti Anno 1590. mit Abraham von Schleinzen auffgerichteten Vergleich billig gelassen werden / vñ seynd demnach Beklagte die sechs Tage Jährlich mit der Hand zu fröhnen außserhalb des Ritterstizes nicht schuldig.

Rr 5 Cas.

Cas. 79.

Cajus schenckt seiner Tochter Lucretia einen guten Theil seiner Güter/ behelt ihm aber den Mißbrauch bevor: Hernach schenckt er aus solche Gütern/ esliche seinem Weibe/ vñ stirbt / Dahero entsethet die Frage: Ob beyde Donationes gültig seyn?

Lucretia fundirt ihre Intention in iure; Quod donatio in dubio valere præsumatur, *Vigel. in M. J. R. lib. 4. c. 11. rog. 10. in pr.*

Die Mutter sagt: Es habe von Rechtswegen kein Geschenck vñ Donation, welche der Vater der Tochter ehue/ stat/ *per l. seve 17. in fine & l. cum de bonis 11. C. de don. Jul. Clar. in §. donatio. q. 8. in pr. Geil. lib. 2. obs. 38. in pr.*

Lucretia bringt hingegen vor/ der Vater hette bey seinem Leben die donation nicht revocirt, *per l. donationes. 25. C. de don. inter vir. & uxor. Jul. Clar. d. q. 8. vers. scias etiam. 7. Geilvers. ubi dicit. & vers. ideo licet d. obs. 38.* Außer was die Güter anlangete/ so er der Mutter geschenckt; Derhalben bliebe solche bey Kräfften.

Die Mutter wendet hierwider vor/ der Vater hette der Tochter die Güter nicht tradirt, *per ea que tradit Geil. d. obs. 38. n. 14. vers. quod est intelligendum.* Derhalben gelte die donatio nicht.

Lucretia sagt ferner gleichsam *triplicando;*
Es

Es hette der Vater den Nisbrauch vnd Usurfructum in solchen Gütern ihm vorbehalten/ In diesem Fall were *constitutum pro traditione* zu achten/ *per ea que tradit Vigel. in M. J. R. lib. 3. c. 14. reg. 15.* Derhalben bliebe Sie darbey daß die donation gültig.

Beschied.

In Sachen Kriegtichen Vormunden *Lucretia* an einem/ *N. N.* Vell. am andern Theil/ Bescheide diesen Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen so viel zubefinden/ daß beyde donationes vor kräftig billig zu achten.

Cas. 80.

Const. Elect. 53. p. 2.

Hans Michael hat Martin Lungwizen sein Landgut zu Kirchsheim umb 6000. Gulden verkaufft/ vnd nach dem derselbe in der sßder Stube die Wand einreißt / findet er ein grossen Topff mit Goldgülden/ Als solches Hans Michael erfähret / wil er den Schatz haben/ gibr vor/ er habe ihm nur das Gut/ nicht aber den Schatz/ davon er nichts gemust/ verkaufft. Martin Lungwiz wil solches nicht thun; sondern sagt / der Schatz sey sein vnd müste ihm verbleiben. Q. q. J.

Hans Michael klagt. Fundire sich in *jure quod dicit; Si quis vendit domum, & emptor repe-*

reperiat pecuniam in muro, quæ ab ipso venditore, vel ejus parentibus recondita est, non pertinet ea pecunia ad emptorem, sed venditori restituenda est. *L. à tutore 67. D. de rei vind. Meyer in Colleg. Arg. th. 8. D. eod. Schneidew. Inst. ad §. Theſaurus n. 5.*

Beſlagter fundirt ſich (1) in jure, quod dicit: Si quis in loco ſuo reconditum theſaurum inveniat, totū ſuum ſemper. & indiftinctè ſciat; Ergò ne dubitandum eſſet, emptorem, ſi è domo recens empta theſaurum eruat (niſi ſpeciatiim de theſauro exceptum ſit, tunc enim rectè ex conventionè legem accipit contractus, per *l. 1. §. ſi convenit C. de poſ.*) ſibi acquirere, per *§. theſaurus Inſt. de rer. div. l. 31. §. 1. D. de acquir. rer. dom. l. à tutore 67. D. de rei vind. ibid. Dd. l. un. C. de Theſaur. Arum. deciſ. lib. 1.* Et huic deciſioni tanquam regulæ ſtandum, donec probetur exceptio. (2) Quia ad emptorem omne periculum, & incommodum pertinet, *l. 1. C. de per. & comm. rei vend. §. 3. Inſt. de empt. & vend. Schepliz. in prompt. Clam. tit. 14. §. 11.* Ergò æquitas, & naturalis ratio ſuadet, ut etiam commodum theſauri inventi ad eundem pertineat, *l. 10. D. de reg. jur. ibid. Bronchorſt.* (3) Quia quicquid rei venditæ accedit, ad emptoris commodum pertinet, per *l. 7. D. de peric. & commod. rei vend.* Ergò &

gò & Th
quæ ad e
mino h
dom. &
it. ſtatu
verb loc
ſing deci
Möller.

Auff
an cine
andern
Amptſch
ſlagter v
und zu e

Dans
Nöwete
auffac
ſiche v
Als nur
verſtorb
gebet. A
in eo quod
per. hered.

gō & Thesauri commodum. (4) Quia emptor
quod ad commodum & incommodum pro do-
mino habetur. Atqui Thesaurus est commo-
dum, & domino loci defertur. Ergō &c. Atq;
ita statuerunt *Matib. Wesenb. ad §. thesauros,*
verb loco suo Inst. de rer. div. Henric. Nebelkra lib.
sing decis. 9. per tot. Confer Const. Elect. 53. p. 2. ibid.
Möller.

Bescheid.

Auff Vorbringen Hansen Michels Klägers
an einem Martin Lungwischen Beklagten am
andern Theil/Sebe ich jesiger Zeit verordneter
Amptschöffer allhier diesen Bescheid: daß Be-
klagter von angefallter Klage billig zu absolvirn,
vnd zu entbinden.

Cas. 81.

Const. Elect. 1. p. 3.

Hans Jacob vnd sein Weib Maria geborne
Kömerin/haben eine Gerichtliche Donation
auffgerichtet/vñ einander alle ihre Güter beweg-
liche vnd unbewegliche vffn Todesfall geschenckt.
Als nun Hans Jacob vergangenem Sommer
verstorben/kompt sein Vater Baltin Jacob/vñ be-
gehrt ab intestato seine Erbschafft. *Fundire sich*
in eo quod tradit Meyer in Colleg. Argent. ib. 5. de
pet. hered. Die Witbe berufft sich auff die Gerichte-
liche

liche Donation; Der Vater replicirt, sein Sohn
hette nicht können mortis causâ doniren, vnd
ihn ganz ausschließen / *propter l. 3 § 3. ibi: illi in-
justum faciunt. D. de injust. rupt. test. & arg. l. 2. D.
de inoff. testam. & l. scripto 7. in fin. D. si tabb. et 4.
null. extab. l. si filius 4. C. de inoff. donat. Sohepliz. in
prompt. Clam. tit. 21. § 7. lit. B.*

Die Witbe duplicirt, der Vater hette wol
darumb gewußt / vnd also tacite darein consen-
tirt, *per l. tam is 24 § fin. D. de mort. caus. don.*

Der Vater triplicirt, daß er ihm in diesem
nicht präjudiciren können / hette auch in remis-
sionem Juris sui nicht consentirt, vnd gebühren
ihm zum wenigsten seines verstorbenen Sohns
jura, vnd act ones. so weder sub immobilibus
noch mobilibus bonis im Rechten begriffen.
Thom. dec. 22.

Verscheid.

Auff Vorbringen Balthin Jacobs Klägers
an einem Ketzigischen Vermunden Frauen Ma-
rien Hansen Jacobs hinterlassenen Vieben Be-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid; Daß der Verlaßten ihres verstorbenen
Ehemanns Verlassenschaft inhalts der prola-
cirten donation billig verbleibe / Jedoch ist sie
Klägers hievon die gebührende legitimam zu
entrichten schuldig.

Cas. 82.

Cas. 82.

Const. Elect. 2. p. 3.

Georg Pfefferkorn erscheint gerichtlich vnd
schenckt seinem Vetter David Pfefferkorn/ so zu
Basel studirt/ 1000. Thaler/ wenn er würde Do-
ctor werden/ Weil nun Pfefferkorn zu Basel ist/
vnd Doctorirt. verstirbt vnter dessen Georg Pfes-
ferkorn/ Vnd do er wider von Basel kömpt vnd
die 1000. Thaler haben wil/wil ihm solche Mar-
tin Münch als Georg Pfefferkorns intlicuiter
Erbe nicht auszahlen / gibt vor / die Donation
sey vntkräftig / weil der Donatarius nicht zur
Stelle gewesen / vnd solche donation gerichtlich
acceptirt.

Kläger David Pfefferkorn fundirt sich in
*condicione ex l. si quis argentum 35. §. siquidem C.
de donat.*

Beflagter Martin Münch fundirt sich in l. 2.
& Linter 38. *D. de mort. caus. don. & l. 19. §. 3. D. de
donat. quia donatio sine acceptatione nulla
est, l. 8. §. 3 de bon. libert. Meyer in Colleg. Arg. rh.
12. n. 7. Schneidew. Inst. de don. tit. de don. mart.
causa. n. 20. Scheplitz. in prompt. jur. Clamm. tit.
20. §. 3. n. 8. Hartm. Pistor. p. 1. q. 13. n. 6. Moz. de con-
tract. rub. de substantial. donat. n. 23.*

Kläger sagt / Ob er schon nicht gegenwertig ge-
wesen / vnd die donation acceptirt, So were
doch

doch deshalb nicht also bald die donation ganz
nichtig / sondern es gülte dieselbige als ein fidei-
commis (s. per l. 25. l. 77. §. 20. D. de leg. 2. l. Miles ad
sororem 75. in pr. D. eod. Harim. Pistor. n. 9. 13. n. 8.
Grass lib. 1. Sent. §. Donatio mortis causa. 9. 9. n. 5.
Giphan. ad l. 38. n. 12. D. don. mort. causa. l. & Episto-
la. D. de fidei. commiss. Giphan. ad l. 1. n. 5. C. de don.
mort. causa.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / darwider eingewante
exception, vnd ferner Vorbringen D. David
Pfefferkorns Klägers an einem Martin Mlinch
Beklagten andersseits / Geben zc. diesen Be-
scheid: Daß Beklagter seines Vorwendens vn-
geachte Klägern die von Georg Pfefferkorn ge-
schenckte 1000. Thaler beneben den Zinsen à
tempore mortæ zu bezahlen schuldig.

Cas. 83.

Const. Elect. 3. p. 3.

Hans David lest die Berichte zu sich erfo-
der, vnd als sie kommen / bringt Hans Claus in
gegenwart Hansen Davids vor / daß er seiner
Frauen Marien alle seine Güter vffen Todesfall
hiermit vermacht haben wolte. Als nun Hans
David stirbt / kömpt sein Bruder Martin Da-
vid / vnd wil erben. Fundirt sich in l. 1. §. post
suos.

suos. D. de
Aurb. l. que
tur defuncti
Schneidew.
tio ord. n. 3.
Witwe vern
sich in arg. l.
tur: Quam
rediras, ab
Der Brunt
Verstorbe
Wille were /
vermachen
gen sich ge
were der
trieb gewese
vnd herte au
störbene berg
Die Witw
procurator
diti pollet de
9. 13. n. 30. & f
Auff Klage
gen Martin
sien Vormu
we Witwen a

suos. D. de san & legitim. hered. l. amita s. juncta
 Auth. Itaque. C. commun. de success. Nov. 118. c. si igitur
 defunctus. 3. Auth. cessante. C. de legitim. hered.
 Schneiderv. Inst. de hered. que ab intest. rubr. de ter-
 tio ordin. n. 3. Vigelius in M. J. R. lib. 4. c. 6. reg. 8. Die
 Witwe berufft sich auff die Donation: Fundire
 sich in arg. l. quamdiu. D. de acquir. hered. ubi habe-
 tur: Quamdiu potest ex testamento adiri he-
 reditas, ab intestato non defertur.

Der Bruder sagt / sie sey vnkräftig / dann der
 Verstorbene were nicht befragt worden / obs sein
 Wille were / daß er alle seine Güter der Frawen
 vermachen wolte / wie er denn auch nichts deswe-
 gen sich gegen die Gerichte erkläret / Sondern es
 were der Frawen vnd Hansens Clausens Ange-
 trieb gewesen / die hetten die Gerichte holen lassen /
 vnd hette auch Hans Claus / nicht aber der Ver-
 storbene dergleichen vorbracht.

Die Witwe wendet wiederumb ein / daß per
 procuratorem, & sic per tertium recte expe-
 diri posset donatio, Rauchbart. q. 26. p. 2. Pingitz.
 q. 13. n. 38. & seqq.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbrin-
 gen Martin Davids Klägern an einem / Fricgt-
 schen Vormunden Hansens Davids hinderlassener
 Witwen am andern Theil / Geben ic. diesen
 Es
 We

Beschaid : Aus der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden / daß Beklagtm / ihres Vorwendens ungeacht / Klägern die geklagte Erbschaft / vermittelt eines beständigen Inventarii, nach Abzug ihres gebührenden Drittentheils aufzuantworten vnd abzutreten schuldig.

Cas. 84.

Const. Elect. 14. p. 3.

Hans Kirchner verstorben / vnd verläst vnter andern ein Gut vorm Peters Thore zu Leipzig / betriben zweyen Söhnen / Hansen ex priori, vnd Martinum ex secundo matrimonio. Aldieweil aber das Gut füglich nicht getheilt werden kan / wil solches der jüngste Martin Kirchner haben / Hingegen der Elteste vorgibt / Es gebühre ihm / weil solch Gut von seiner Mutter vnd ihren Eltern herkomme / vnd der Vater es von seiner Mutter Brudern erkauft. Q. 9. J.

Kläger Martin Kirchner fundirt seine Klage vnd Intention in Jure Saxon: Quod major dividat, & minor eligat, art. 29. Landrecht. lib. 3. Col. in process. Execut. p. 1. c. 3. n. 40. Moller. ad Const. Elect. 14. p. 3. n. 2.

Beklagter Hans Kirchner fundirt sich in l. si in emptionem. 35. D. de minor. l. lex, que minores. 22. C. de administr. tut. Vigelius in M. Jur. R. lib. 6. c. 1.

l. 1. q. 1. reg. huf. in Comm. q. 42. n. 6. Dec. sang. q. 2. n. 12.

Kläger klagen vorb. sein nicht all. Ehrf. Const. ler. num. 2.

Beklagter des auch in observare will in fin.

Auff W. gen an eine am andern. Weil die W. das streitige herkomme / Klägern billigen das halbe Vergleichliche rüchliche Ta len schuldig.

Georg 2.

*C. c. 1. q. 1. reg. 1. Except. 4. repl. 3. in ratione. Ritters-
bus. in Comment. ad Nov. p. 7. c. 13. n. 10. Rauchbar. p. 1.
q. 42. n. 6. Theodor. Reinking in rr. de retract. Con-
sang. q. 2. n. 128.*

Kläger sagt: Es würde dieses/was von Be-
klagten vorbracht / im Churfürstenthumb Sach-
sen nicht also gehalten / Sondern es were die
Churf. *Constit. 14. p. 3. in contrarium, ibid. Mol-
ler. num. 2.*

Beklagter bleibe bey seinem Vorbringen / wel-
ches auch *in foro Saxonico vnd in Scabinatu Lips-
obseruirt würde / d. Constitut. ibid. Moller. num. 2.
in fin.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Martin Kirchners Klä-
gern an einem / Hansen Kirchners Beklagten
am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid:
Weil die Partheyen beydersseits geständig / daß
das freytrige Gut von Beklagten VorEltern
herkomme / So verbleibe auch solches ihme vor
Klägern billig / vnd ist demnach Beklagter Klä-
gern das halbe Kauffgeld auff vorgehende gütli-
che Vergleichung / oder Entstehung derselben ge-
richtliche Taxation zu entrichten vnd zu bezah-
len schuldig.

Cas. 85.

Georg Dohnesperg ist verstorben / vnd hat
Es ij nach

nach sich drey Söhne verlassen / Hanssen / Christofphen / vnd Veiten von Hohnsparg / sambt einem Lehngut zu Leiben. Hans der älteste Bruder verstorbt im Kriege / vnd wollen die beyden Brüder zur Theilung schreiten : Es entsethet aber vnter ihnen dieser Streit : Ob die Theilung per sortem geschehen / oder ob der älteste theilen / vnd der jüngste kiesen sol. Q. q. J.

Der jüngste Veit von Hohnsparg klagt wider seinen Bruder im Ampte R. vnd begehrt ihn dahin zu halten / daß er die Theilung mache / vnd ihn zur election kommen lasse. Fundirt sich in c. 1. de Paroch. & in iii. que dicta sunt in preced. prox. cas. à parte actoris. Rauchb. p. 1. q. 40. n. 2. & 5. Constit. Elect. 15. p. 3. n. 2.

Beklagter sagt : daß die Theilungen / do man nicht unig werden könte / per sortem officio iudicis geschehen solten / per l. 4. §. sed & tabulas. l. si que sunt 5. l. & puto 16. l. item habeo. 23. l. officio. 27. ff. fam. ercisc. Constit. Elect. 15. p. 3. n. 1. Rauchb. p. 1. q. 40. n. 1. & 7. cum seqq.

Kläger bleibt bey seinem petito ; allegirt nochmals pro stabilienda sua opinione, Rauch. d. q. 40. n. 7. & 8. vers. pro minore autem. & Modest. P. stor. q. 15.

Bescheid.

Auff Vorbringen Veit von Hohnsparg Klä. gern

gen an einem
berg Veit an
verordneter
Daß Kläger
vermöge. S. d.
wischen Güt
ne election

Hanssen
die Geborne
von Mosdor
lich 400. Gilt
Sie verstorbt
sen hinterlass
Knobloch
lige 400. Gilt
Christoph von
storbene den 2
die 400. Gilt
Q. q. J.

Diffials ist
zu verab

Auff Dorbr

gern an einem / Anwalden Christoph von Johans
berg Best. am andern Theil / Gebe ich dero Zeit
verordneter Ambeschesser ic. diesen Bescheid :
Das Beklagter / seines Vorwendens ungeacht /
vermöge Sächf. Rechts / eine division der vä-
terlichen Güter anzustellen / vnd darauff Klägern
die election zu lassen schuldig.

Cas. 86.

Const. Elect. 16. p. 3.

Hansen von Mosdorffs Witwe Gertrude/
eine Geborne von Einsiedel / hat auff Christoffs
von Mosdorffs Gute zu ihrem Leibgeding jähr-
lich 400. Gulden / so Michaels sällig / zu fodern.
Sie verstirbt aber vmb Petri Pauli / vnd wil des-
sen hinterlassene Schwester Maria Hansen von
Knoblochs Eheweib die Michaels hernach säl-
lige 400. Gulden haben. Dessen verweuert sich
Christoph von Mosdorff / gibt vor / weil die Ver-
storbene den Zinstermin nicht erlebt / so weren
die 400. Gulden wieder ins Lehn heimg. fallen.
Q. 9. J.

Nota.

Dissals ist nach der Churf. Constit. 16. p. 3.
zu verabschieden.

Bescheid.

Auff Vorbringen kriegslichen Vormunds Ma-
rien

Es ij

rien/Hansen von Knoblochs Eheweibs Klägerin
an einem / Christoph von Mosdorf Beklagten
am andern Theil/ Geben zu. diesen Bescheid : daß
Beklagter Klägerin die geklagte Leibzinsen auff
drey viertel Jahr pro rata, inhalet Churfürstl.
Sächs. Constitution zu bezahlen schuldig.

Cal. 87.

Const. Elect. 31. p. 3.

Georg von der Leiben verstorbt / vnd verlest
nach sich eine Schwester Jungfer Dorotheen/
vnd seinen Better Hansen von der Leiben / bene-
ben einem Lehngute zu Kostitz. Alldieweil er a-
ber bey seinem Leben zweene Bauerhöfe zum
Lehngute vmb vnd vor 4000. Gulden erkauffet
vnd solche gleichfals mit Consens des Lehn-
herm zu Lehn gemacht / Wil an jeso die Schwe-
ster die 4000. Gulden als melioramenta feudi
haben. Hans von der Leiben aber wil nicht con-
sentirn, gibet vor / es weren einmahl Lehngüter
worden / daran die Weibespersonen kein Theil
hätten. Q. q. J.

Die Klägerin fundirt sich in eo, quod tra-
dit Moller. ad Const. 31. p. 3. n. 1.

Nota.

Weil disfalls die Churfür. Constitution klar/
ibid.

ibid.
decreto

Auff Be-
Jungfer D-
an einem / S-
den Theil /
Klägers su-
habe.

Con

Hans Lan-
ein Rittergu-
ihm David
sucedira m-
storbenen H-
halts Churfür-
Mistheil ba-
ste keine Fra-
wollen. Q. q.
Die Kl-
Rosa apud M-
drit. & Conf-
sere Intenci-
& que tract-
suced. n. 3.

ibid. Moller. n. 2. So wird folgender gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Jungfer Dorotheen/ Geborne von Leibem Kläg.
an einem / Hansen von Leibem Beklagten an
dern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Daß
Klägers suchen wider Beklagten nicht stat
habe.

Cas. 88.

Const. Elect. 35. 36. 37. p. 3.

Hans Lamprecht Kauffmann zu Leipzig / hat
ein Rittergut zu Plaeta. Als er nun verstorbt/ vnd
ihm David vnd Martin Lamprechte in feudo
succediren wollen / Opponire sich ihnen des ver-
storbenen Hansens Lamprechtes Weib/ vnd wil in-
haltes Churfürstlicher Sächs. Constitution das
Musterheil haben / welches aber die Agnati, weil
sie keine Frau von Ritters Art sey / nicht thun
wollen. Q. 9. J.

Die Klägerin berufft sich auff das/ was D.
Rosa apud Moller. ad Constit. Elector. 36. p. 3. n. 9. tra-
dirt. & Consult. Saxon. p. 2. q. 45. Beklagte fundiren
ihre Intention in der Churf. Sächs. Const. 34. p. 3.
& qua tractat Goldbeck de Gerada De primo ord.
succed. n. 3.

Ss 4

Nota.

Nota.

Wess die Schöppenstühle darfür halten / daß
in diesem Fall das Weib wol zu hören sey/
*per ea que tractat Andr. Tiraquei. in tr. de
nobil. c. 5. non obstante art. 45. lib. 1. Landrecht.*
Illum enim textum loqui de ejusmodi
juribus, quæ morte mariti extinguntur,
non quæ eo mortuo durant, succeden-
di autem jus post mortem mariti
non extinguitur, sed tum demum na-
scitur. *Confer Conf. Sax. p. 2. q. 45.* So wird
folgender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen David vnd Martin Lam-
pert Gebrüdere Kläger an einem/ Kriegischen
Vormülden Hansen Lamperts Witwen Be-
klagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-
scheid: Daß Kläger Beklagten aus ihres ver-
storbenen Ehemanns hinterlassenen Gute das
Muttertheil vnd was ihr sonst inhaltet Churfürst.
Sächs. Constitution gebührt / folgen zu lassen/
vnd ist sie hierauff ihnen das Gut einzureimen
schuldig.

Cas. 89.

Titius vertauscht sein Bawrgut Sejo vor ein
Haus/ vnd vberantwortet es auch. Als aber Ti-
tius

tius wege
Tertio rechi
eins/daß S
fertigung w
verspricht.
tan Sejus
nehmen. D
der Titium
der Kitegese
Als Se
fundiret et sic
oder Condu
be von den
nen / vmb E
per l. ex condi
quidam. l. si n
C. d. tit. l. ex
misia. Graf. l.
pr. C. n. 12. ver
Dieses Recht
extendirn.
Titius ex
tionem loca
durch per
vnd Eigen
ritt werde /
per l. pignus
in conducti

tius wegen des ertaushen Hauses mit einem Tertio rechten muß / werden sie mit einander eins/das Sejus Titio jährlich/so lange die Reche- fertigung wäre/etliche Scheffel Korn zu reichen verspricht. Nach diesem selte Krieg ein/ derhalben kan Sejus keine Früchte von dem Vatergute nehmen. Dahero entsteht die Frage: Ob er wider Titium klagen könne / daß er ihm die pension der Kriegsjahr erlassen müsse?

Als Sejus wider Titium die Klage anstellet/ fundirt er sich in jure, daß nemlich ein Colonus, oder Conductor, welcher wegen Kriegs Unruhe von den Gütern keine Früchte nehmen können / umb Erlassung der Pension klagen könne/ per l. ex conducto. 15. s. si vis tempestati. & S. cum quidam. l. si merces. 25. s. vi major. D. Locat. l. licet. s. C. d. tit. l. excepto. 18. C. eod. Viv. lib. 2. conductori remissio. Graff. lib. 1. c. 14. q. 3. in fin. Geil. 2. observat. 23. in pr. & n. 12. vers secus est, cum n. seq. Boer. decis. 249. Dieses Recht wil er also ad præsentem casum extendirn.

Titius excipirt vnd sagt: diversam esse rationem locationis & permutationis, sintemal durch permutation vnd Tausch das dominium vnd Eigenthumb in den accipienten transferrt werde / welchem auch die Gefahr zugehöre/ per l. pignus. 9. C. de pign. actio. Nun aber blicke in conductione das dominium dem Locatori,

tori, Itaque à separatis non rectè fieri extensionem, per l. fin. D. de calumniator. & l. neque naturales. C. de probat. Everhard. in Top. Loc. 18. num. 1. & Sebickbard. in Log. Jurid. Loc. 20. reg. 1. n. 1.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider fürge-
schängte Exception Seist Klägern an einem / Titio
Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen
Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat/
Derhalben bleibe es bey ihrer getrossenen Ver-
gleichung billig.

Cal. 90.

Sejus schenckt seine meiste Gütere seines
Vndern Sohne Titio / weil er keine Kinder
hat. Nach diesem zeugt er mit einer Concubina
einen natürlichen Sohn / welchen er legitimiren
leßt. Dahero entstehet die Frage: Ob wegen
dieses Sohns Sejus die donation widerrufen
könne?

Sejus wil die Donation revociren, klage der-
halben wider Titium. Fundirt seine Intention
in Jure, daß eine Donation wegen Ubertom-
mung Kinder revocirt werden könne / per l. si un-
quam. 8. de rev. don. l. si totas. 5. C. de inoffic. donat.
Jul. Clar. in §. donatio. quest. 24. vers. scire debes.
ubi: aut enim quib. Mynsinger centur. 5. observat. 63.

n. i. cum duob. seqq. & obs. 64. num. 1. cum seqq. item
cent. 6. obs. 95. n. 1.

Beklagter Titius sagt excipiendo: der Sohn/
welchen Kläger numehr hetze / were kein recht
aus ehelichem Bette gezeugeter/sondern nur ein
natürlicher Sohn / (zu Latein Filius naturalis
genant) per ea, quæ tradit Boër. decis. 150. num. 3.
Derhalben könte die donatio nicht revocirt wer-
den.

Kläger replicirt: der Sohn/welchen Beklag-
ter naturalem nennete / were legitimirt (de
hoc constare præsupponimus) derhalben hetze
seine Beklagten Exception nicht statt / per ea,
quæ tradit Jul. Clar. in §. donation. quest. 23. num. 6.
Boër. decis. 159. num. 1. cum seq. & num. 4. cum seq.
Bitter derhalben / daß die donation revocirt
werden möge.

Bescheid.

Auff summarische Klage / dann beschehenes
excipirn vnd replicirn, Seji Klägern an einem/
Titij Beklagten am andern Theil / Geben ic. die-
sen Bescheid: Daß Beklagten Einwendens
ungeacht / die ihm von Klägern beschehene do-
nation gestaltten Sachen nach / billig revocire
wird.

Caf. 91.

Cas. 91.

Demnach Titius auff des Seji Wiesen/oder Aekern das Recht Viehe zu hüten hat / kauft er solche Acker von ermeltem Sejo; nach wenig Zeit vnd Jahren verkauft er selbige Acker Sempronio / verschweigt aber im Kauff das Jus pascendi, Nach bestiehenen Kauffe / vnd tradition, wil er sich des Viehütens gebrauchen/wie vormals / welches ihm Sempronius nicht gesehen wil Q. 9. J.

Titius klagt wider Sempronium. Fundirt seine Intention in Jure pascendi, welches er in den verkauften Wiesen vnd Aekern habe.

Sempronius sagt excipiendo: daß solch Recht / Viehe auff seine Wiesen zu treiben / erloschen sey/Rationem affert. Quia praedium serviens, & id, cui debetur servitus, ejusdem esse ceperit; per l. i. D. quemadm. serv. amitt. l. quid. quid. 10. in fin. D. commun. praedior. l. si quis. 29. D. de serv. urb. praed. l. 30. D. de serv. praed. urb. Meyer in Colleg. Argentor. th. 13. D. quemadm. serv. amitt. Wesenbec. in Par. eod. n. 2.

Nota.

Huic exceptioni nihil obstat; Itaque reus absolvendus.

Beo

Auffsu
schüete E
Sempron
ben 20. die
nicht statt
flatter Kla

Es ist
jenige so se
sen Erben i
Erbshafft
nem Verbe
Einer schen
Caus sein
D die don
von der W
Als die
dara sich d
von ihrer W
tten, daß de
Der Fil
Quo inter
tes succelli

Hilber en

Bescheid.

Auff summarische Klage/ vnd darwider fürge-
schickte Exception Titij Klägern an einem/
Sempronij Beklagten am andern Theil / Ge-
ben ic. diesen Bescheid: Daß Klägers suchen
nicht statt hat / Derhalben Beklagter von ange-
stelter Klage absolvire vnd loß gezelet wird.

Cas. 92.

Es ist an einem Orte ein Statutum, daß der
jenige/ so sein Weib umbbringen wird / so wol des-
sen Erben in absteigender Linien / des Entleibten
Erbchaft beraubt werden. Caius erhelbt bey sei-
nem Weibe / daß sie ihren beyden Söhnen ihre
Güter schenckt / Nach diesem entleibt ermelter
Caius sein Weib. Dahero entsethet die Frage:
Ob die donation vnd Geschenk/ so den Söhnen
von der Mutter geschehen/ gültig?

Als dieses vor Gerichte ventilirt wird / fun-
dirt sich die Söhne in der donation, so ihnen
von ihrer Mutter geschehen / bitten zu decre-
tiren, daß die donatio gültig.

Der Fiscus objicirt Exceptionem statuti,
Quo interficiens uxorem, ejusq; descenden-
tes successione privantur.

Nota.

Alhier entsethet die Frage/ vel in hoc verri-
tur,

tur Cardo, An Statutum pœnale de successione disponens, ad donationem sit extendendum. ? *Wiewol nun zwar ein solch statutum in pœnibus & correctoriis nicht extendirt wird / per ea, que tradit Vigel. in M. J. R. lib. 1. c. 1. reg. 5. Except. 6. & 7. Jedoch kan die Extensio de stricta significatione vocabuli ad latam geschehen / Vigel. d. loc. Ext. 7. repl. 1. welches dann zu diesem casu kan gar wol gezogen werden / Si quidem donatio etiam successione appellacione lata continetur.*

Bescheid.

11. Diesen Bescheid: Das die von N. N. Söhnen angezogene donation ungültig / derhalben die hinterlassene Güter der enstleibten N. dem Filio billig geeignet und gefolgt werden.

Cas. 93.

Caspar Teubner zu Carlsdorf verkaufft Hieronymo Aldenburgern zu Usterstadt ein Pferd umb 17. Thaler / welches Pferd Aldenburger Andreæ verkaufft. Diesem Andreæ wird es von Bartholomæo angesprochen und evincirt. Nun helt sich Andreas an Aldenburger / welchem (scilicet Aldenburg.) von seiner Obrigkeit aufgelegt worden / Andreassen das Kauffgeld wieder zu erlegen. Dannhero er sich wiederumb an Teubner

nem helt /
geschehen si
dem andern
Teubner
Aldenburger
seiner Klage

Klagen
und Inten
empto in S.
si nolit. 31.
19. in pr. D.
25. C. eodem
num. 8.

Beklagte
nicht ließen
nimmte
8. & 20. C.
mod. rei ven
de jure den
absolviren.

Kläger
einer seiner
nicht ehe
rige / oder
24. 12. C.
Derhalben
klagen auf

nern helt / vnd begehrt das Kauffgeld seiner auß-
gezeigten siebenzehnen Thaler. Weil aber keiner
dem andern licem denunciirt. auch Aldenburger
Deubnern nicht / Als ist die Frage : Ob klagender
Aldenburger / weil er licem nicht denunciirt. mit
seiner Klage zu hören ?

Klagender Aldenburger fundirt seine Klage
vnd Intention in actione ex empto, per l. ex
empto in §. animalium. D. de action. empr. l. quod
si nolit. 31. §. qui assidua. D. de Edil. Edict. l. sed si.
19. in pr. D. de evict. l. non dubitatur. 6. §. l. si tibi.
25. C. eodem tit. Oldend. Claß. 4. act. 1. Quid veniat.
num. 8.

Beklagter Teubner sagt / Warumb er ihn
nicht licem denunciirt hätte / Derhalben hätte er
numehr wider ihn keine Klage vnd action, per l.
8. §. 20. C. l. 53. §. 1. D. de Evict. l. 1. C. de peric. §. com-
mod. rei vend. D. Rennemannus in Pent. un. abusu. §.
de jure denunciacionis, thes. 7. §. 9. Bittet sich zu
absolvirn.

Kläger sagt : Es were Rechtens / daß
einer seinen Verkäufern wegen der eviction,
nicht ehe belangen könne / Als wenn das streit-
eige / oder verkauffte Gut evincirt, per l. 3.
24. 18. C. de evict. Mynfinger. 1. observat. 56.
Derhalben were er zu hören / Bittet Be-
klagten auff zu erlegen / daß Er ihm sein
Kauff-

Kauffgeld vor das Pferd wiederum aufzahlen möge.

Beklagter sagt: Er stelle Klägers angezogene Leges an seinen Ort / weren auch an sich selbst in theil gar richtig / es weren aber selbige also zu verstehen / Si ei fuerit litis motæ facta denunciatio, quæ fieri debeat, cùm adhuc esset res integra, sonst dürffte er wegen der eviction nicht haften / per ll. allegat. in Except. Remem. d. loc. In massen auch aus dem von Klägern allegirten. 18. Lege C. de evict. zu sehen / Allda zu befinden / solennibus, quæ juris admittit ratio interpolitis, scil. facta litis motæ denunciacione. Laur. Tennin. de caut. c. 46. n. 1. vnd würden solche leges verstanden respectu modi evincendi, D. Nevenhan. disp. de evict. t. h. 30. Confer Caball. de evict. §. 3. n. 79. & seqq. & num. 82. §. Hac responsio, & Gravett. conf. §. 54. Bittet wie vor / sich zu absolviren vnd Klägern abzuweisen.

Bescheid.

Auff summarische Klage / gegebene Antwort / vnd ferner Fürbringen Hieronymi Aldenburger's zu Litterstedt Klägern an einem / Caspar Deubnern zu Carstsdorff Beklagten am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verordneter Ambschösser etc. diesen Bescheid: Weil Kläger Beklagtem zu der Zeit / als er wegen des ihm verkauften Pferds

verkauft worden
nimmte Klä
sondern es
losgeheht /
scheingente
das Pferd
gehobt vnd
daß es vrie
klager ihm
Er (scil. Klä
an / billig
ferner was

Daß Klä
gehört
n. h. n.
Ubr
rit A
inju
pete
pus
& l

Dans E
hiebevorn e
terhand S

verklagt worden/licem nicht denunciirt, So hat
numehr Klägers suchen vnd action nicht stat/
sondern es wird Beklagter billig absolvirt vnd
loßgezehlt / Es könte vnd wolte dann Kläger be-
scheinigen/erweisen vnd darthun/ daß Beklagter
das Pferd nicht mit gutem Glauben hiebervorn
gehabe/vnd verkaufft/ sondern wol gewußt hette/
daß es vitios, vnd also gewiß gewesen/ daß Be-
klagter ihn nicht defendirn können / damit wird
Er (scil. Kläger) binnen Sächß. Frist von dato
an / billig gehört / vnd erget also dann darauff
ferner was recht ist.

Nota.

Daß Kläger in diesem Fall mit dem Beweise
gehört werden soll/fundatur in l. ex empto.
11. §. emptorem. 12. D. de act. empe. & alius LL.
Ubi habetur, si forte malâ fide alienave-
rit Autor, ita, ut illius causa notoriè sit
injusta ac certò constet, nullam ei com-
petere defensionem, tunc enim non o-
pus esse denunciatione. Confer Caball.
& Dd.

Cas. 94.

Hans Scheffler hat Jost Beckern zu Leipzig
hiebevorn ein Gue verkaufft / do dann wegen al-
terhand Streitigkeit / der Zahlung halben eine
Ei Ver-

Vergleichung getroffen worden / daß vnter andern
Käufer jeso Michaelis dreyhundert Gilden
Verkäuffern zu zahlen schuldig / welche er nicht
zahlen wil / sondern excipirt, es sey des Guts we-
gen von Daniel Müllern zu Merseburg einer
Schuld haben/so darauff haften soll/lis movire
worden / Verkäuffer wil Bürgschafft deswegen
bestellen. Q. 9. J.

Hans Scheffler klagt / fundirt seine Klage in
jure, welches sagt / Quod Emptor teneatur praes-
tare pretium venditori re tradita l. 24. C. de
Evict. Auch ferner in der getroffenen Verglei-
chung des Beklagten Beckers Brieff vnd Siegel/
welches er von Klägern zu recognosciren bittet/
vnd weil dieselben paratam executionem her-
ten/Deflagten zur Zahlung anzuhalten iuxta
Ord. jud. Elect. c. 47. in pr. & Col. in process. Exe-
cut. p. 1. c. 3. n. 57. & 58.

Becklager recognoscirt die Vergleichung/
gesteht auch die Schuld/wendet aber excipien-
do vor/daß ihm von Herrn Daniel Müllern zu
Merseburg einer Schuld halben/so auff dem Gute
er fodern thet/lis movire würde/Der halben ach-
te er sich nicht schuldig / bis so lang er deswegen
mit Herrn Müllern richtig/die versprochene vnd
jeso fällige 300. Gilden zu zahlen/per l. 18. §. 1. D.
de pericul. & commod. rei vend. & l. 24. C. de evict.
ibid. Neph.

Kläger

Kläger
ten/ Ist de
mit zu hör
ibid. Neph
Harem. P.

Beil d
der C

Auff sum
vor/ vnd se
Kläger an
andern Th
Kläger we
zu Mersebu
same caue
thun schul
fener / vnd
Michaelis
pflichtig.

Georg
Reichsha
welche Da
Georg De
pecunia v

Kläger erbeut sich deswegen caution zu bestel-
len/ Ist derowegen der Zuversicht / Er werde da-
mit zu hören seyn/ *per alleg. l. 18. §. l. 24. C. de Evid.*
ibid. Neph. item Berlich. conclus. 24. n. 12. §. seq.
Harim. Pistor. lib. 2. g. 10. n. 11.

Nota.

Weil die Rechte disfalls klar/ als wird folgen-
der Gestalt verabschiedet.

Bescheid.

Auff summarische Klage/ darauff gethane Ant-
wor/ vnd ferner Vorbringen Hansen Schefflern
Klägern an einem/ Jost Beckern Beklagten an
andern Theil/ Geben zu diesen Bescheid: Würde
Kläger wegen des von Herrn Daniel Müllern
zu Merseburg Beklagten movirten litis genung-
same caution bestellen/ Inmassen er dann zu
thun schuldig/ so ist Beklagter die/ vermög getrof-
fener / vnd recognoscirter Vergleichung/ jens
Michaelis verfallene 300. Gulden auszuführen
pflichtig.

Cas. 95.

Georg Döring ist Hans Georgen mit 300.
Reichsthal. vermög einer Handschrift verhafte/
welche Hans Georg begehrt / hierwider schüze
Georg Döring Exceptionem non numerata
pecuniae vor/ Q. q. J.

Et ij

Hans

Hans Georg klagt/produciere Georg Dörings von sich gegebene Handschrift / Bittet selbige von Beklagten zu recognosciren, so dann vermög Churfürstl. Pol. Ordn. so wol R. O. Ordn. cap. 47. & juxta Col. in process. execut. pag. 2. cap. 3. num. 57. & 58. Ihm die Zahlung aufzuerlegen.

Beklagter Georg Döring recognoscire zwar seine Hand vnd Siegel/wendet aber excipiendo vor/das Ihm die drehhundert Thaler niemals ausgezahlt worden. Weil nun diese Exceptio in esset obligationi, derhalben schüze er sich billig damit / vnd musste Kläger erstlich adimpliren: Denn es were regula juris; Quod quando aliquid est adimplendum ex parte agentis, si agit, à limine judiciorum repelli possit, Nun herre Er ihm das Geld der drehhundert Thaler wie gemelt nicht ausgezahlt / Derhalben könne Kläger nicht klagen vnd bittet ihn abzuweisen per ea que tradit Blanc. in tr. de compromiss. in Except. imped. lit. ingress. pag. mibi 472. Exc. pretii non soluti Bartol. Grass. de Exceptionib. Exc. 43. & quos allegat. Item Zang. de Except. p. 3. c. 14. & c. 26. n. 60. 66. 99 91. ubi dicit, hanc Exceptionem (1) locum habere contra Instrumentum habens paratam executionem Col. de process. Execut. p. 4. c. 1. n. 109. & 110. Ranchb. 9.

Kläger
des vnd
ehrlich soll
derhalben
Beklagten
selbige nicht
Constit. El.
responsisse
1616. restare
Coroll.

Beklag
seiner Exc
Denn ein
trahire; n
bezahlen/
demnach
diese Exc
adimpleti
ceptiones
contractu
tra litera
nirt wer
Sächsi. P
verbis, &
prien glic
Drprung

25. num. 102. pag. 2. Harimann. Pistor. quest. 12.
lib. 4.

Kläger sagt/das vermög Churfürstl. S. Lan-
des vnd PolicenOrd alle (2.) Brieff vnd Siegel
ehflich sollen gehalten vnd gelöst werden / Dittre
derhalben wie vor gebeten / Anlangende die von
Beflagtem vorgeschünzte Exception, so hette die-
selbige nicht stat / *per ea que tradit Möller. ad
Constit. Elect. 19. p. 2. n. 59. ita etiam pro negativa
respondisse inchoam Facult. Jurid. Lips. Mens. Jul.
1616. restatur Finkelshaus. in concl. disp. feud. 6. in
Coroll.*

Beflagter sagt ferner / Er bliebe nochmals bey
seiner Exception, vnd dieses nicht ohne Grund/
Denn ein Contractus mutui würde Recon-
trahire; wie solte vnd könte er nun dasjenige
bezahlen/welches ihm zuvor nicht tradirt; Liegt
demnach Klägern als ex mutuo agentis billig
diese Exceptio non numerata pecunia, non
adimpleti contractus im Wege welche ex-
ceptiones, cum sint de natura & substantia
contractus, auch dannhero in mutuo & con-
tra literariam obligationē rectillimē oppo-
nirt werden könten. *Instit. de lit. oblig. Churfst.
Sächß. Policen Ordn. anno 1612. fol. 39. §. 19. in
verbis, Es hette dann die fürgeschünzte Exce-
ption gleichsfalls ex natura contractus ihren
Ursprung / vnd were ex ipsius Instrumenti.*

Tt 3 inspe-

Inspektione also bald zu verificiren, Als da sind
 Exceptio Non secuti implementi, Rei non
 traditæ, vnd dergleichen 2c. quod etiam vult
 obs. 20. in *Jud. Antico Appell. Elect. Sax. Termin.*
Trinit. 1605. notata. darinn zu befinden / daß diese
 exceptio intra biennium beständiger Weise
 könne opponirt werden / der Gläubiger so dann
 realem numerationem zu beweisen schuldig/
 vnd dem Debitori die Zahlung eher nicht auff-
 zuerlegen.

Nota.

Weil das Recht disfalls klar / so ist folgender
 Befehl zu decretiren.

Bescheid.

Auff summarische Klage / producirte Hand-
 schrift / beschene recognition. darwider aber für-
 geschürte Exception vnd ferner Vorbringen
 Hans Georgen Klägern an einem / Georg Do-
 ringen Beklagten am andern Theil / Geben 2c. die-
 sen Bescheid: Würde Kläger binnen Sächsf.
 Frist beweisen / daß er Beklagte die in der produ-
 cirten Handschrift benimbre 300. Reichsthaler
 würcklich ausgezehler / so ergeheth also dann ferner
 was recht ist.

Cas. 96.

Nicolaus Grabner zu Sr. bringe von Gall
 Schmu

Schmu
 Kaufsum
 Gülden ve
 Gülden ve
 dem Kauf
 nicht ober
 sich jeso an
 Interpans
 schlossen.
 durch sonde
 nen carita
 gen ihres ein
 in der Beza

Gall Sch
 die ihre in
 possit vend
 si pretium
 conrab. em
 sibi pretium
 offerri 8. D.
 Kaufgeld n
 derhalten be

Des vo
 exceptivè.
 wie auch ca
 ihrem Ein

Schmuckens Erben ein Haus vor 350. Gulden
 Kauffsumma an sich/ vnd bezahlte darauff 200.
 Gulden von seines Weibes eingebrachten 800.
 Gulden/ verstarbt aber hernach/ vnd leßt außser sol-
 chem Hause/ so jeso etwa 200. Gulden würdig/
 nicht vber 20. Gulden. Die Verkäuffere wollen
 sich jeso an solch Haus/daran sie ihnen doch kein
 Dnterpfind vorbehalten / sondern bey dem ge-
 schlossenen Kauff der hypothech sich begeben vnd
 durch sonderbare Bürgen ihres Rests halben ih-
 nen n cavira lassen/halten/Die Witbe wil aber we-
 gen ihres eingebrachten Guts diesen Verkäuffern
 in der Bezahlung der Schulden vorgehen. Q. q. I.

Gall Schmuckens Erben die Klägere fun-
 dirn ihre iatention in iure; Quod venditor (1)
 possit vindicare rem venditam, ac traditam,
 si pretium ei non sit solutum, per l. 19. D. de
 contrab. emp. & quasi pignus retinere, dum
 sibi pretium non solvatur per l. Julianus 13. §.
 offerri 8. D. de act. emp. Nun were aber ihuen ihr
 Kauffgeld noch nicht gänzlich richtig gemacht/
 derhalben begehrten sie solches vom Hause.

Des verstorbenen Grabners Witbe sagt
 exceptivè, daß sie das jus (2.) retentionis,
 wie auch tacitam hypothecam, wegen der von
 ihrem Einbringen auff das Haus bezahlten

Et iiij 200.

200. Süßen auff solchem Hause hettel arg. l. 2. D. qui pot. in pign. hab. l. si generaliter 6. C. cod. & l. quamvis 2. C. de pign. Peer. Moline. in ir. de jur. reit. 9. 25. & l. 30. C. de jur. dot. & l. unio. §. 1. C. de rei uxor. action. Wefenbec. in Par. sub. num. 4. D. in quib. caus. pignus vel hypoth. tac. contrab. Oldend. de jur. singul. de priv. dot. n. 13. Bitter derhalben daß sie von den Klägern erst befriedigt werden möchte.

Klägere sagen replicando (3.) daß sie wegen des Kauffgelbes allen Gläubigern vorgiengen. Churf. S. N. O. Ordn. c. 42. §. Also auch / unmassen ihre vorig angezogene fundamenta gleichsals wolten.

Beklagter sagt duplicando, der von Klägern angezogene l. 19. D. de contrab. empr. redete nicht in den terminis wie er angezogen / Sondern de dominio vnd nicht de prioritare, uti videre liceret apud Vigel. in M. j. Civ. tit. de rer. dom. amit. Exc. 15. Zu dem hetten Klägere sich durch Bürgen wegen des rückstandes versichern lassen / dardurch dann dieser allegirte lex gleichsals limitir würde Vigel. d. loc. repl. 1. per alleg. leg. D. de contrab. empr. Der angezogene l. Julianus §. offerri, redete de jure retentionis, uti tradit Coler. in process. Exec. par. 1. cap. 2. num. 243. Welcher sich anhero auch nicht schickte. Belangende den angezogenen Dre / der Churf.

Churf. S.
in d. e. 42.
in derselb
schen daß
gen eines
Es sehet a
tradition
vorbehalte
Sondern
allecurati
angnomm
halben mi
ten/wer
e. 49. in fi

Wiel de
die C
folg

Auff C
ception v
S. Erben
munden
Theil/ Geb
vnd Ampt
Beklagte be

Churf. S. N. GerichtsOrdn. So were dieselbe
in d. c. 42. in pr. vers. do auch ic. ganz zuwider/ Des
 in derselben cum distinctione derogestalt ver-
 sehen/ daß zwar das hinterstellige Kauffgeld we-
 gen eines Guts andern Schulden vorgehen sol.
 Es stehet aber darbey/dosern der Verkäuffer bey
 tradition desselben ihm ein bestendig Vnterspfand
 vorbehalten/welches aber allhier nicht geschêh-
 Sondern es hetten Klägere vielmehr andere
 assurance, als nemlich Bürgen/wie gemelder/
 angenommen (welches bescheinigt wird.) Der-
 halben müsten sie sich an solche Bürgschaft hal-
 ten/vermög der Churf. Sächs. N. GerichtsOrdn.
c. 49. in fine.

Nota.

Weil der *L. 19. in fine D. de contrahend. empe.* vnd
 die Churfürstl. N. S. Ord. klar / Als wird
 folgender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Summarische Klage/vorgeschüste Ex-
 ception vnd ferner Vorbringen Anwalden / G.
 S. Erben Klägere an einem / Krigischen Vor-
 mundten N. S. Wirben Beklagte am andern
 Theil/Gebe ich derozeit verordneter Commissar.
 vnd Ampfschösser zu F. diesen Bescheid: Weil
 Beklagte bescheiniget/Klägere auch nicht in Ab-
 Er v rde

rede seyn können / daß sie bey den geschlossenen
Haukkauffe ihnen nicht allem kein Interpfand
auff dasselbe vorbehalten / Sondern durch sonder-
bahre Bürgen ihres Rests halben ihnen cavirn
lassen / So wird Beklagte wegen ihres erweislich
eingebrachten Guts / vnd dannenhero zusiehenden
Juris retentionis Klägern bey Bezahlung der
Schulden billig vorgezogen.

Cas. 97.

Abraham Dresche verstorbt zu Zeitz / macht a-
ber zu vor eine donationem mortis causa in sei-
ner Kranckheit / vnd schenckt seiner Braut Jung-
fer Dorotheen G. alle seine vom Großvater er-
erbte bewegliche vnd unbewegliche Güter / ver-
ordnet auch seinem Vater W. Dresden zu Fr.
100. Gülden an stat der legitimæ. Als nun die
Braut vermög der donation die Güter cum fru-
ctibus perceptis & percipiendis von des ver-
storbenen sehl. Vater fodert / Opponirt er sich
vnd spricht exceptivè (1) der Sohn were nicht
mündig / Sondern (2) in seiner Väterlichen
Gewalt / Auch nicht (3) sana mentis gewesen /
noch articulatè reden können / Zu dem were (4.)
es zugeschwinde vnd precipitanter mit solcher
donation zugangen / Ingleichen (5.) würde sol-
che donation bald ein Testament / bald eine do-
nation genemmet / Item er were (6.) in der legi-
tima

tima laet
gerethe
che donat

Die Ju
ihrem Ker
vermög de
moris cau
autem. D.

c. 13.

Bella
ptiones se
auff; der
tion auff
erreicht; D
wesen; vnd
habt; per
de admini
C. de admi
sensu l. cum
inter vir. e
animi ju
permiff; f
Die (2) e
Sächs; C
Kinder ist
aber sein
mündige

tima lãdirt, vnd begehrt er auch (7.) das Heer
gerethe. Entsethet dannenhero die Frage: Ob sol-
che donatio krãftig/ vnd was sonst Rechtens?

Die Jungfer Dorothea G. als sie klagt nebenst
ihrem Krigischen Vormunde / fundirt sie sich
vermög der donatio in rem a Actione, per l. si
mortis causa, 28. ibi: mortuo eo, & vers. interim
autem. D. de mort. caus. donat. Vigel. in Repert. jur.
c. 13.

Beklagter W. Drefide fundirt seine Exce-
ptiones folgender Gestalt/ vnd zwar die (1.) hier-
auff; der Sohn hette zu der Zeit/ als er die dona-
tion auffgerichtet / seine 24. Jahr noch nicht
erreichte/ Derhalben (1.) were er nicht mündig ge-
wesen/ vnd hette nicht facultatem testandi ge-
habt/ per l. 2. §. de iur. & rat. distrab. l. 22. 46. in fin.
de administ. & peric. iur. l. 12. de curat. furios. l. 16.
C. de administ. iur. approbatur etiam ex contrario
sensu l. cum hic status 32. §. similes. in fin. D. de don.
inter vir. & uxor. ratio; quia nondum plenum
animi iudicium habet, §. 1. Inst. quib. non est
permiss. fac. testam. Maul. in ir. de test. iur. 2. n. 28.
Die (2) exception fundirt er in der Churfürstl.
Sächs. Constir. 10. p. 2. ubi habetur: Wenn die
Kinder ihre mündige Jahr erreichten/ Dem hette
aber sein Sohn vermög solcher Constir. seine
mündige Jahr noch nicht erreichte/ Zu dem
were

were die Väterliche (2.) Gewalt *de jure Sax.* nirgend aufgehoben/ *per d. Const. Moller. ibid. n. 3. & Schultz. in Synops. Inst. de patr. potest. l. A.* Darnhero der Sohn ohne seinen des Vaters Consens nichts verschencken oder testiren können/ *per l. contra juris, in §. si filius. D. de pact. l. 6. in pr. l. 16. D. Qui test. facer. poss. pr. Inst. eod. & l. 3. §. ult. C. eod. tit. Meyer in Colleg. Arg. tb. 9. n. 3. D. qui test. facere. poss. Maul. in d. tr. de ult. vol. tit. 2. n. 23.* Eben diese Beschaffenheit herte es umb die (3.) Exception *per l. 2. l. 17. D. qui testam. fac. poss. §. præterea. Inst. eod. l. furiosum. C. eod. Meyer in Colleg. Arg. tb. 6. n. 3. D. eod. Maul. in d. tr. de ult. volunt. tit. 2. n. 23. ratio est, quicquid agit homo non sanz mentis, ignorat. d. §. præterea. Inst. qui test. fac. poss.* Die (4.) Exceptio würde fulcire mit diesem; *Quod præcipitanter (4) sententia lata nulla sit Dd. in c. eum Beroldus §. fin. de re jud.* Also sey es auch mit den Testamenten beschaffen/ *arg. à sententia ad Testam. quæ Argumentatio valet, quia (5.) testamentum etiam est sententia, per l. hac consulti. §. si cum natura C. qui testam. fac. poss. Everb. in Top. Loes. 52* Diese præcipitancia erschiene dahero; Denn die donatio den 2. Martii frühe umb 8. Uhr/ ehe er Belagerer dazü kommen/ auffgerichtet/ die Behauptung der (5.) Exception erschiene *ex consulis dispositionis seu donationis verbis, daß*
der

der verthe
stament her
tem, & do
ceret ex dis
lib. 28. de do
do es ein E
gewisser E
sententia, i
welche den
menti wer
mentum
habet. d. lo
inst. & Da
num (que
welches n
Landrecht
Die legte
fundiert er
bonis we
beck de Ge
etiam par
mento su
quod est
frequens,
cess. cogn. r
dann wusch
donation
weisen vnd

der verstorbene bald eine donation, bald ein Testament hette machen wollen testamentum autem, & donationes essent separata, ut videre liceret ex dispositione Digesti ubi de testamentis in lib. 28. de donat. mort. causa in lib. 39. tractatur. Und ob es ein Testament seyn solte (6.) so müste ein gewisser Erbe instituiret seyn, per l. proxime. 3. §. sententia, ibi Calphurnius. D. de his que in test. dol. welche denn (7.) Caput & fundamentum testamenti were / §. 34. Inst. de leg. ita ut nullum testamentum valere possit, quod heredem non habet. d. loc. Meyer in Colleg. Arg. ib. 1. D. de hered. inst. & Dd. eod. welches allhier nicht were / Er aber nun (quoad 6. Exc.) als Vater vbergangen / welches wider die gemeine vnd Churfürstl. S. Land Rechte were / per Const. 9. part. 3. ibid. Möller. Die letzte Exception wegen des Ehegereths fundirt er in dem / Quod mater (8.) succedat in bonis uenilibus filiz, per ea que tradit Goldbeck de Gerada. de success. Cognat. ascend. 12. 1. ita etiam parer filio in rebus expeditoriis, argumento sumpto à Gerada ad Expeditorias, quod est argumentum de jur. Sax. admodum frequens, & probabile, Goldb. de Gerada de success. cogn. transvers. circa finem. Aus diesen allen dann zuschliessen / das seines verstorbenen Sohns donation vnkräftig / Dahero bitten er Kl. abzuweisen vnd sich zu absolvirn.

Kl.

Kläger acceptirt, daß Beklagter geständig:
daß sein (9) Sohn 24. Jahr alt gewesen / daher
er dann pubes. Imò majorennis de jure Saxon.
Land Rechtsüb. 42. Schulz. Synops. Inst. de Curat.
lit. Agewesen vnd hette gar wol disponirn oder
donirn können / à contrario sensu §. 1. Inst. quib.
non est permissa test. l. 5. 19. D. & l. 4. C. qui test.
fac. poss.

Belangende die andere Exception, vnd deß
wegen allegirte Const. So redete dieselbe von der
Emancipation, vnd nicht von Testament ma-
chen / oder disponirn. Posito etiam, & concessio.
So were darinnen zu befinden / daß die Kinder
aus Väterlicher Gewalt / wenn sie nicht mehr an
der Eltern Brote weren / Inmassen dann der
Verstorbene gewesen / vnd hette derowegen gar
wol donirn oder disponirn können / non ob-
stantibus LL. à Reo allegatis. sublata enim
causâ testamenti impeditiva, id est, patriâ po-
testate, tollitur etiam effectus. Maul. in d. 17. de
ult. vol. tit. 2. n. 22. Exc. 19. Confer etiam Cavall.
9. 794.

Die dritte Exception würde nicht präsu-
mirt, zu dem stünde in der donation, daß er der
Donator bey guter Vernunft gewesen / der-
halben müste Beklagter das Contrarium er-
weisen.

Die vierdte Exception würde auch nicht
prä-

präsument
hätet werde
were erwart
nügen gewer
voluntas ul
captarium L
cod.

Die fünf
solches des
nation bald
nemmet / wo
schaden kön
rius (11) om
illa debet
simplicitas
l. 20. in pr. l.
de saejust.
Philip. Ma
Bronchorst.
c. 11. 9. 3.

Die sechs
Beklagter n
den vermach
were / so be
Das Die eig
würde / were
worten. Die
schiede.

präsumirt; Und ob sie schon daraus wolte erhäret werden / weil Beklagens Person nicht were erwartet worden / so were solches nicht von nöthen gewesen. Non enim debet pendere (10) voluntas ultima ab alterius voluntate, per l. captatorias D. de hered. Instit. & lilla institutio 32. eod.

Die fünffte Exception betreffende / so were solches des Notarii Schuld/das derselbe die donation bald ein Testament / bald etne donation nennere/welches aber Kl. nichts hindern / oder schaden könnte/Quia esset Juris, Quod si Notarius (11.) omiserit clausulam consuetam, tunc illa debet haberi pro inserta, ne scil. error, simplicitas, vel ignorantia obsit partibus. arg. l. 20. in pr. D. fam. hercis. Sich. ad l. 28. n. 6. & 7. C. de fidejuss. l. ambiguitates 24. C. de testament. Philip. Martbei ad l. 92. n. 4. de reg. jur. ibid. etiam Bronchcrst. D. Foman. ad tit. Ext. de fide Instrum. c. 11. 9. 3.

Die sechste Exception anreichende / So were Beklagter nicht präterirt, denn ihm 100. Gülden vermacht. Vermeynet er aber das er verfürge were / so hette er actionem ad supplementum, Das Heergereche/do es von Zeis anhero gefolget würde/were sie das Erbiets/solches auszuantworten. Die Partheyen submittirn zum Abschiede.

De

Bescheid.

Auff angestaltete Summarische Klage/ producirte Disposition, darauff eingewante Exceptiones vnd ferner Vorbringen Kritischen Vormundens Jungfer Dorotheen v. Kl. an einem / D. Wolffgang D. allhier Beklagte am andern Theil/ Gebe ich vntenbenanter in dieser Sache von Churf. D. zu Sachsen verordneter Commissarius diesen Bescheid: Aus der Parthehen Vorbringen so viel zu befinden/das die producirte disposition billig bey Kräfften bleibe / Dahero Beklagter Kl. die vermachte Erbschafft salva legitima so fern die ausgesetzten 100. Gulden nicht zureichen/auszuantworten / vnd cum fructibus perceptis & percipiendis abzutreten schuldig/ Er könnte dann beweisen vnd darthun / das der Testator tempore dispositionis nicht integramentis gewesen / vnd articulate reden können. Vnd do er an solcher portion la dirt zu seyn vermeint/ ist ihm actionem ad supplementum anzustellen vbenommen/ Hierbey auch Klägerin das Hehrgerethe / so es von Zeit anhero gefolgt wird/ Beklagten auszuantworten pflichtig.

Cas. 98.

Es ist vor drey Jahren ungesehr Hans Caspar

Caspar Scharre zu Gleina verstorben / welcher
 nach sich ein Lehngut allda / nebenst seiner Wit-
 ben vnd Kinder / sampt vieler Schuld verlassen.
 Dannhero auff Churf. Durchl. zu Sachsen 2c.
 Vnsers gnädigsten Herrn Befehl vnd Com-
 mission ermetes Gut subhastirt, vnd feil gebo-
 ten worden / Worauff Georg Scharre / welcher
 auch vnter andern darinnen 2000. Gulden zu
 fodern / 5214. Gulden licitirt, auch erstehet. Nach
 diesem werden die Creditores zur Liquidation,
 vnd Verfertigung einer designation citirt,
 welche auch erschienen / Do sich dann Georg
 Scharre nochmals erkläret / Er wolte das Gut
 ymb die darauff licitirren 5214. Gulden behal-
 ten. Es wird aber kein Rauffbrieff gefertigt /
 oder ihm soleanniter adjudicirt, viel weniger
 ratification, weil es ein Lehngut / von Jhr. Churf.
 Durchl. eingeholet. Vnter dessen maß sich dieser
 Georg Scharre als Käufer / des Guts an-
 bestelt / vnd hebet die Früchte ein / Bald her-
 nach stirbt er auch / vnd bleib es des Kauffs
 wegen in vorigem Stande. Der hinterlassene
 Sohn bleib bis dato in den Gütern / pflegt vnd
 besellet es auch / jez aber kömpt er / vnd wil
 solch Gut mit den Früchten stehen lassen / vnd
 sich des Rechtens wie andere Gläubigere ver-
 halten. Vnd als er jez von des verstorben-
 nen Hansens Caspar Scharrens Witben / wel-
 che ih-

Du

che ih-

Ob ihre Leibzinsen aus dem Gute zu fodern / bes
 langer wird / wil er nich zahlen / mit Vorwendens
 Es gehörte der Frau Witben wider ihn keine
 Action. Ist dannhero die Frage: Ob er nicht
 bey so gestaltten Sachen / besonders weil er sich des
 Guts angemast / seines Vaters Kauff zu halten /
 vnd die Creditores seines Vorwendens vnge-
 acht / zu bezahlen schuldig?

Die klagende Witbe nebenst ihrem Kriftlichen
 Vormunde fundirt ihre Klage vnd Intention in
 actione empti & venditi, per s. ex vendito l. 13.
 D. de. act. empti l. 6. in fin. C. eod. bescheiniget ihre
 Forderung mit den Pactis dotalibus.

Beklagter G. Scharf opponirt, der Kläge-
 rin exceptionem Tibi non competit actio.
 Denn die Schuld / so Klägerin suchte / rühre her
 aus seines Vaters Hans Caspar Scharrens
 Gute / welches Gut ihm aber nicht zustendig oder
 geeignet / Weil nun diese (1.) exceptio litis in-
 gressam im vediret, per ea que tradit Zanger. in
 er de Except p. 3 c. 20. So bitter er sich zu absol-
 vira vnd Klägerin abzuweisen.

Die Witbe replicirt, Beklagters Vater hette
 ihres Ehe Junckern schl. Gut gekauft / vnd zwar
 sub halla auch sich in termino Liquidationis
 Creditorum, besagtes Gut vmb das licirte
 Kauffgeld anzunehmen nochmals erkläret. Nun
 gien

glengen
 fonder
 per l. 2. C. de
 au heres me
 den Kauff h
 heres factio
 per l. vendit
 non alien.

Beklag
 Vater con
 so were es
 nenhero fe
 Were auc
 für den D
 parte. D

Quod (1)
 etum sol
 Cappen. d
 auch kein
 auffgerich
 Durchsch
 aber; Rech
 wegliche
 den solten
 Schulz. n
 und were
 ohne Con
 alienat. pe

giengen aber alle (2.) Contractus der Ethern/ber
sonders Emprionis & venditionis vff die Erben/
per l. 2. C. de pact. inter empt. & vend. l. 34. §. 1. ibi.
an heres meus mand. Derhalben müste Beklagter
den Kauff halten/aus fernerer Ursach: Quia (3.)
heres facti defuncti contravenire non possit,
per l. venditoris 3. & l. si fundum §. C. de reb. alien.
non alien.

Beklagter sagt duplicando, Obzwar (1.) der
Vater contrahirt, vnd vff das Lehngut licitirt,
so were es ihm doch nicht adjudicirt, vnd dan
nenhero kein dominium auff ihn transferirt.
Were auch (2.) Rechtens/ daß der Sohn nicht
für den Vater haften dürffte. *l. C. Ne fil. pro
patre.* Vnd were (3.) noch mehr Rechtens
Quod (4.) filius res alienum à patre contra
ctum solvere non cogatur, per es quæ tradit
Cöppen. lib. 2. obs. 5. n. 1. Ferner were (4.) disfalls
auch kein richtiger recels, noch ein Kauffbrieff
auffgerichtet/viel weniger der Kauff von Ehrf.
Durchl. weil es ein Lehngut/ratificirt, Es were
aber; Rechtens (5) daß alle Käuffe vber vnbco
wegliche Güter der Obriatel fürgetragen wer
den solten; per text. LandR. lib. 1. art. 52. in pr.
Schulz. in Synops. Instit. de Empt. & vend. l. 1.
vnd were kein Kauff (6) vber ein Lehngut gillig
ohne Consens des Lehnherrn *l. un. de prohib. feud.
alienar. per Fria. 2. F. 55. Schulz. d. 1000. lit. B.*

Derhalben könte (7) er nicht verbunden werden
sondern gar wol pœnitent. *per pr. Inst. de Empr.*
& *ven. dir. vers. Donec. enim aliquid deest.* Über die-
ses herre er (5) in solchen Kauff nicht gewilligt; die
Kauffhandlungen aber weren alle *Contractus*
consensuales, vnd der Consens ein essential-
stück; *sine quo consistere nō possent* (8) *emptio*
& *venditio. per pr. Inst. de oblig. & pr. de empr. &*
vend. So weren auch die *Creditores* (6) ihme
nicht angewiesen; *ergō etiam nullus contra-*
ctus, multo minus obligatio adset. welche (9.)
Anweisung dann *per stipulationem* geschehen
müssen; vnd würde ein sonderlicher Consensus
& *voluntas* requirire; deren aber keines allhier
erfolgt; *nemo* (10) *enim inuitus obligatur.* *arg.*
l. 16. C. de jur. delib. l. 5. C. de Obl. & Act. wolte solch
Sut derhalben abtreten.

Die Klägerin sagt *triplicando*, daß da Rech-
tens were *Quod* (11) *heres est si filius, teneat-*
ur observare contractum factum per patrē,
etiam si tangat suam legitimam, *l. cum à matre,*
C. de rei vind. Suarez. in l. quoniā in prioribus n. 7.
in 7. ampl. ac. C. de inoff. testam. & Bl. per text. in l.
ne contra juris. C. ne filius pro patre. Perr. Duenn. ac
de reg. jur. 345. fall. 5. Bronchorst. ad l. 59. D. de reg.
jur. Anlangende die in der Duplica angeführte
rationes, so weren dieselbe keiner Wichtig-
keit; weil (ad 1. & 4.) ein Kauff gar wol ohne
adje.

a judicatu
dai oim S
könte: con
venditione
Inst. de Ob
Emption. &
venditio sic
sub hoc pra
posit, tam
tio, & addi
andere vnd
fern der S
gänglich en
s. l. 2. Capp. n
sind. betref
Durch als
verfaßt n
Ingleichen
nitentia C
etiam quia
non haben
baud. de sub
res integra
in contrac
in feudis r
primò vol
que tradit
Oderam disp

adjudication. so an stat der tradition zu achten/
 dan ohne Kauff brieff/ oder ratification bestehen
 könte: consensu enim fierent Emptiones &
 venditiones, per ea que tradit Sobulz. in Synops.
 Instit. lib. 1. Oo. Inst. de rer. divis. & lit. A. Inst. de
 Emption. & vendit. Ubi habetur (12) Emptio
 venditio firma est, ita ut unus contrahentium
 sub hoc prætextu à contractu resilire minimè
 possit, tamen si judicialis insinuatio, resigna-
 tio, & abdicatio domini nō intervenierit. Die
 andere vnd dritte ration redete in dem Fall, So
 fern der Sohn der väterlichen Erbschafft sich
 gänzlich enthielte / per ea que tradit alleg. Observ.
 5. 4. 2. Cöpp. n. 1. & 11. Das allegirte c. un. de prohib.
 feud. betreffende / so were das Lehngut vff Schurf.
 Durchl. als des Lehnherrn Befehl subhastirt vnd
 verkaufft worden: woraus sich dieses auch;
 Ingleichen das pr. Inst. de empt. & vend. de pœ-
 nitentia Contractus erledigten / præsertim
 etiam quia (13) pœnitentia in subhastatione
 non haberet locum, per ea que tradit Dam-
 baud. de subhastat. c. 5. n. 17. were auch nicht mehr
 res integra, vnd hette ohne das pœnitentia.
 in contractibus nominatis præsertim (14)
 in feudis nicht stat / Essent enim contractus
 primò voluntatis, pōtea necessitatis. per ea
 que tradit D. Coldebach. Prof. Publ. Francofurt. ad
 Oderam disp. de legal. actor. pœnitentia. Anno 1632.

ih. 7. 8. & 16. Die 5 vnd 6. rationes were auch keine Erheblichkeit / denn selbiges / was darinnen angezogen würde / nicht von nöthen gewesen: Alldieweil der Vater gehandelt / vnd nicht der Sohn / were auch gar ein absurdum, wenn ein Vater in seinen Sachen was handelte / daß er des Sohns Consentus erfodern sollte: Daß aber Beklagter nichts minder obligirt würde / das geschene aus obigen in der Triplica angezogenen Ursachen. Zu dem hette Beklagter durch die angemaste polleßs, vnd Bestellung der Acker seines Vaters seht. Kauff desto mehr beliebt / ratificirt vnd confirmirt. daraus dann zu verspüren / daß er sich seines Vaters Contract wolten gemess bezeigen / *ratihabitio (15) etiam contra eum nullum confirmat. l. 12. C. mand. lit. H. § 13. C. de rei vind. lit. L.*

Bescheid.

Auff summarische Klage / gethane Antwort / erfolgte Excepcion, vnd ferner Vorbringen / Kriegerischen Vormurden Annen Schwarzin zu Gl. Klägerin an einem / Hans Georg Schwarz daselbst. Beklagten am andern Theil / Gebe ich zu diesen Bescheid: Weil Beklagten Vater Georg Schwarz auff Hans Caspar Schartens Güte

zu ge

zu gemelten Gleina 5214. Gülden Kauffsumma
licitire, selbiges erstanden/ Sich auch nochmals
in termino Liquidationis Creditorum, daß er
das Gut vmb gemelte Kauffsumma behalten
wolle/erkläret/ dar durch dann der Kauff an sich
selbsen nicht allein einmahl vollzogen worden/
Sondern auch beydes der verstorbene Vater selb-
vnd Beklagter dasselbe in poss. s. genommen/ ein-
ne Zeitlang genüßt vnd besetzt/ So ist Er Bes-
klager seines Vorwendens ungeacht zu pœni-
tiro vnd von dem Kauff abzustehen nicht befugt/
Sondern mit denen von seinem Vater darauff
licitireten Kauffaeltern Klägerin vnd andere
Creditores ihre Gebührniß zu befriedigen pflich-
tig/ im widrigen Fall wird ihnen darzu gebühr-
lich verhoffen/ Auch solch Lehngut ihm noch-
mals gerichtlich billig adjudiciret.

Cas. 99.

Const. Elect. 38. p. 3.

Dans Schöners Weib zu Leipzig verstorben vnd
verleßt nach sich ihre Mutter Margarethen Dan-
sen Frendorffs Witben/ vnd ihren Ehemann Die
Mutter wil die Gerade mediante Inventario
haben. Fundirt sich in petitione hereditaria,
per ea que tradit Golabeck in 17. de jure Ge-
rade c. 8. n. 4. & seq. & pag. 160. n. 32. d. tract.

Zu iiii

Der

Der Eydam aber wil ihr nur die Niffel Gerade
ausantworten / beruffte sich auff das Statutum
allbar / inhalts dessen nur der nechsten Niffel die
Niffel Gerade gebühret / Nun were aber die
Mutter nicht anders / als vor die nechste Niffel
zuachtel per ea qua tradit D. Rosa in not. ad Const.
Elect. Moll. 38. p. 3 sub n. 12. Die Mutter replicirt
Sie sey keine cognata oder Niffel / sondern der
Verstorbenen leibliche Mutter Q. J.

Nota.

Weil beydes von den Leipzischen / so wol als
von den Wittenbergischen Herrn Schöpffen
die Mutter sub appellatione cognatae
proxima, der nechsten Niffel oder Gespin-
nen begriffen wird / uti refert Rosa d. loc.
Const. Elect. 38. sub n. 12. in not. So wird fol-
gender Gestalt decretirt.

Bescheid.

Auff Vorbringen Rteigischen Vormunden
Margarethen Hansen Fröndorffs hinterlassenen
Wibben El. an einem Hansen Schönen Beklag-
tem am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid:
Das Beklagter Klägerin mehr nicht als die Niff-
el gerade vnd die darzu gehörige Stücke inhalts
dieser Stadt Willühr ausantworten schuldig.

Cas. 100.

Die S
halbe H
Hans S
nicht alle
gewissen
sterben n
Lehngeb
Q. J.
Schüge
in cons
ein Gut
wahr ode
ea qua tr
§ 23. Co
comperat
Weg
fals in de
linquen
divisum
& jurat
qui com
accipiat
Lehnräg
Lehnräg
träger ver

Cas. 100.

Die Kirche zu Weissen Schirmbach hat eine halbe Hufe Landes/welche dem Junckern alldar Hans Schünzen zu Lehn gehet/ Davon begehrt er nicht allein das Lehngeld / Sondern auch einen gewissen Lehnträger/vnd dieses so oft als derselbe sterben möchte/ nebenst jedesmahls gebühlichem Lehngelde/ dessen sich die Kirchväter verwegren/ Q. 9. J.

Schünze klagt/ fundirt sich/so viel die Lehn betriffe in consuetudine loci quâ invaluit, daß /so oft ein Gut sich verendert / dem Lehnherren die Lehn wahr oder Lehngeld müste entrichtet werden. *per ea que tradit Franzkius in rr. de Laudem. c. 4. n. 14. & 23. Confer etiam c. 24. ubi habetur, que actio competat.*

Wegē des Lehnträgers fundirt er sich gleichsals in der consuetudine, de Vasallo plures reo linquente heredes dicente; & feudū manet indivisum, tunc nō omnes investiturā accipere & jurare solent, sed aliquem ē suo numero, qui communi omnium nomine investituram accipiat, & juret, eligunt, qui vulgō vocatur Lehnträger *Besold. in Thesaur. Pract. lit. L. vocab. Lehnträger.* Daß aber allezeit/wenn der Lehnträger verstürbe / ein ander solte geordnet wer-

By v

vn/

den / fundirt er sich in dem; Quia officium
 Curatoris morte finitur, derselbe aber als ein
 Mandatarius were / dessen officium sich ebener
 massen morte endete / Dannhero der man-
 dans. vel Principalis alium vel mandatarium
 constituere, vel per se rem peragere teneatur.
*Tusch. tom. 5. pract. concl. verb. Mandatum Concl.
 65 num. 27.* denn dergleichen were versehen / wenn
 viel Erben einen Lehnräger hettten / were auch zu
 Leipzig von den H. Schöppen / anno 1615. Mens.
 Octobr. also gesprochen worden / *attestante Ber-
 licho decis. 22. n. 2.*

Die Kirchväter stellens zwar / so viel die Lehn-
 vnd den Lehnräger betriffte / weil sie nichts dar-
 wider haben können / an seinen Ort / Jedoch solte
 der von Schütze das Lehngeld nicht begehren / In
 Erwägung daß er der Kirchen Collator, welcher
 selbige billig dotirt solte / *per c. cum sicut 8. ext. de
 consecrat. Eccles.*

Daß sie aber allezeit / wenn der Lehnräger
 stirbe / einen andern schaffen vnd die volle Lehn-
 wahr jedesmals geben solten / age sie auff die bes-
 wegen von Klägern angeführte rationes dassel-
 bige nicht genung ad probationē; Denn was die
 erste anlangeret / egin sie consequentiam. Cu-
 ratoris officium morte finitur, Ergo etiam o-
 maia

omnia quæ ipse vivus expedivit, de novo peragenda sunt; aliàs enim toties, quotiescunque nomine minoris aliquid actum fuisset per procuratorem, & is vel morte vel simili modo cura abisset, novus curator, vel etiam minor ipse, ubi post finitam curam major fuit factus actû de novo celebrare & in hoc ipso casu investituram à curatore antea impetratam renovare, & ita laudemium præstare teneretur, quod absurdum esset. Was die andere ration belanget / sagen sie / mandatum perficiendû morte mandatarii solvi, ubi res adhuc est integra per text. expr. in S. si adhuc integro mandato. 10. Inst. de mandat. l. si quis alicui 27. S. morte quoq. ejus 3. D. mand. non autem perfectum & impletum, ex quo jus ita principali acquisitum est, ac si in propria persona ipse egisset, Derhalben kônte nullo jure probire werden / quòd post impletum semel mandatum, & mortem mandatarii insecutam principalis in eadem causa vel alium mandatarium constituere, vel per se rem vicissim peragere teneatur per ea que iradit Franzkius in 12. de Laudem. cap. 8. num. 133. & seqq. Ditten sich zu absolviro.

Der von Schünke replicirt ad c. si quis, das dasselbe ihn nicht bindere; solches were ex jure Canon.